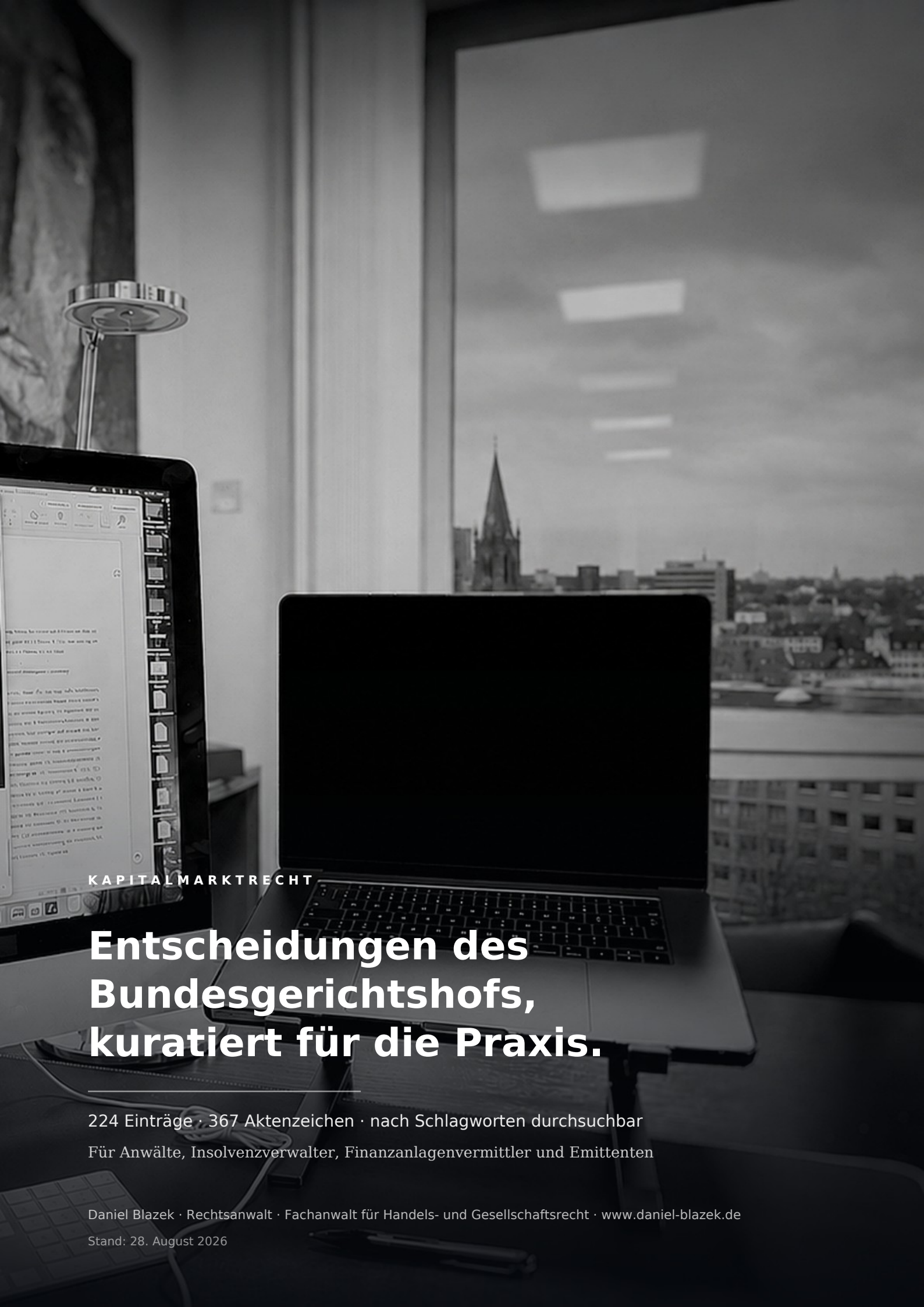




KAPITALMARKTRECHT

Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, kuratiert für die Praxis.

224 Einträge · 367 Aktenzeichen · nach Schlagworten durchsuchbar

Für Anwälte, Insolvenzverwalter, Finanzanlagenvermittler und Emittenten

Daniel Blazek · Rechtsanwalt · Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht · www.daniel-blazek.de

Stand: 28. August 2026

BGH-ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNG
KAPITALMARKTRECHT

Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, kuratiert für die Praxis.

224 Einträge · 367 Aktenzeichen · nach Schlagworten durchsuchbar
Für Anwälte, Insolvenzverwalter, Finanzanlagenvermittler und Emittenten

Bearbeiter

Rechtsanwalt Daniel Blazek
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
www.daniel-blazek.de

Stand: 28. August 2026

Diese Sammlung ist ein Arbeitsmittel und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie begründet kein Mandatsverhältnis. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Haftung übernommen; maßgeblich ist allein der Volltext der jeweiligen Entscheidung. © Daniel Blazek. Die Sammlung darf zum eigenen Gebrauch heruntergeladen und ausgedruckt werden. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung ganz oder in Teilen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Zitate aus Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sind amtliche Werke im Sinne des § 5 UrhG. Anbieterkennzeichnung und Kontakt: www.daniel-blazek.de

Vorwort

Gegenstand, Entstehung und Zweck

Zum Gegenstand: Diese Sammlung führt Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zusammen, die für die Bearbeitung kapitalmarktrechtlicher Mandate herangezogen werden. Sie enthält 224 Einträge und weist 367 Aktenzeichen nach. Aufgenommen sind ausschließlich Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Entscheidungen anderer Gerichte erscheinen nur innerhalb wiedergegebener Zitate.

Zur Entstehung: Ich bin seit dem Sommer 2003 anwaltlich tätig, überwiegend in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten. Die Mandate verteilen sich auf beide Seiten des Rechtsstreits: Anleger und deren Anspruchsgegner, Emittenten und deren Organe, Insolvenzverwalter und Anfechtungsgegner, Vertriebsunternehmen und deren Auftraggeber. Die Sammlung entstand aus der wiederkehrenden Notwendigkeit, einzelne Passagen erneut aufzufinden. Sie wurde zunächst als internes Arbeitsmittel geführt und über mehrere Jahre fortgeschrieben. Der vorliegende Stand ist die erste veröffentlichte Fassung.

Zur Methode: Jeder Eintrag besteht aus Schlagworten, der Fundstelle, einem Zitat oder einer Zusammenfassung sowie, soweit veranlasst, einer Anmerkung. Die Einträge sind zwölf Sachabschnitten zugeordnet und innerhalb dieser alphabetisch nach dem ersten Schlagwort geordnet. Die Zitierweise ist durchgängig vereinheitlicht. Erschlossen wird die Sammlung über die Volltextsuche des PDF-Betrachters, über die Lesezeichenleiste sowie über ein Aktenzeichen- und ein Schlagwortregister.

Zum Zweck: Die Sammlung verkürzt den Weg von einer Fragestellung zur einschlägigen Fundstelle. Sie ersetzt nicht die Lektüre der Entscheidung. Jedem Eintrag ist zugeordnet, für welche Rolle er typischerweise einschlägig ist: Anwalt, Insolvenzverwalter, Finanzanlagenvermittler, Emittent. Eine Fundstelle ist regelmäßig für mehrere Rollen einschlägig, mit jeweils entgegengesetztem Vorzeichen. Die Zuordnung ist ein Suchhinweis und enthält keine Aussage über die Begründetheit einer Position.

Zum Bestand: Das Kapitalmarktrecht hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten in mehreren Punkten verschoben. Die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung ist für Prospekte im Anwendungsbereich von WpPG, VermAnlG und KAGB durch die spezialgesetzliche Prospekthaftung verdrängt worden. Die Rechtsprechung zur Aufklärung über Rückvergütungen hat sich für Banken und für freie Berater unterschiedlich entwickelt. Die Insolvenzanfechtung bei Schneeballsystemen ist seit 2017 neu bestimmt worden; die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO seit 2021. Mit Urteil vom 21. April 2026 hat der XI. Zivilsenat zum Schutzzweck des § 10 Abs. 1 S. 1 ZAG entschieden. Ältere Einträge können durch spätere Entscheidungen überholt sein, ohne dass dies aus dem Eintrag hervorgeht.

Zu § 826 BGB: Die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung ist im Kapitalmarktrecht der Anknüpfungspunkt für die persönliche Inanspruchnahme handelnder Personen: Vorstandsmitglieder, faktische Geschäftsleiter, Abschlussprüfer. Die Norm wird weder durch die Haftungshöchstgrenzen des § 323 Abs. 2 HGB noch durch die Verdrängungswirkung der spezialgesetzlichen Prospekthaftung begrenzt. Die subjektiven Voraussetzungen sind demgegenüber hoch: Wissens- und Wollenselement müssen kumuliert bei einer bestimmten natürlichen Person vorliegen. Die einschlägigen Einträge finden sich in Abschnitt E.

Zum Prüfungsstand: Die Fundstellen sind auf innere Widersprüche geprüft. Eine Verifizierung sämtlicher Zusammenfassungen am Volltext der jeweiligen Entscheidung ist nicht erfolgt. Vor

der Verwendung in einem Schriftsatz ist die Fundstelle am Original zu prüfen.

Hinweise auf Fehler und auf Entscheidungen, die hier fehlen, nehme ich entgegen.

Daniel Blazek

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht · www.daniel-blazek.de

Hinweise zur Benutzung

Aufbau

Die Sammlung ist in zwölf Sachabschnitte (A bis L) gegliedert. Innerhalb jedes Abschnitts sind die Einträge alphabetisch nach dem ersten Schlagwort geordnet. Jeder Eintrag besteht aus Schlagworten, der Fundstelle, dem Zitat oder der Zusammenfassung und – wo angebracht – einer Anmerkung aus der Praxis.

Suche

Das Dokument ist volltextdurchsuchbar. Die schnellste Route führt über die Stichwortsuche des PDF-Betrachters (Strg+F beziehungsweise Cmd+F). Wer den Sachzusammenhang sucht, benutzt die Lesezeichenleiste; wer eine bestimmte Entscheidung sucht, das Aktenzeichenregister am Ende.

Rollenkennzeichnung

Unter jedem Eintrag steht, für welche Rolle er typischerweise einschlägig ist: Anwalt, Insolvenzverwalter, Finanzanlagenvermittler, Emittent. Die Angabe ist ein Suchhinweis, keine Wertung – dieselbe Fundstelle dient regelmäßig beiden Seiten.

Zitierweise

Durchgängig verwendet wird die Form: BGH, Urt. v. [Datum] ([Aktenzeichen]), Rn. [...]. Bei Beschlüssen entsprechend "Beschl. v.". Wo die herangezogene Quelle keine Randnummer ausweist, ist auf den Gliederungspunkt der Entscheidungsgründe oder den Leitsatz verwiesen.

Umfang

Aufgenommen sind ausschließlich Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Entscheidungen der Oberlandesgerichte, des EuGH und der Aufsichtsbehörden erscheinen nur dort, wo sie innerhalb eines Zitats stehen.

Vorbehalt

Die Sammlung ist ein Arbeitsmittel und keine Rechtsberatung. Sie begründet kein Mandatsverhältnis und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsprechung altert: Ein Eintrag kann durch spätere Entscheidungen überholt sein, ohne dass ihm das anzusehen wäre. Vor der Verwendung in einem Schriftsatz ist die Fundstelle am Volltext der Entscheidung zu verifizieren. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird nicht übernommen.

Nutzung und Urheberrecht

Die Sammlung wird auf www.daniel-blazek.de zum Abruf bereitgestellt. Sie darf zum eigenen Gebrauch heruntergeladen und ausgedruckt werden. Jede weitergehende Nutzung – insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung oder Übernahme in eigene Werke, ganz oder in Teilen – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bearbeiters. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sind als amtliche Werke nach § 5 UrhG gemeinfrei; die Auswahl, Anordnung, Verschlagwortung und Kommentierung dieser Sammlung sind es nicht.

Rollenkürzel

Kürzel	Bedeutung
A	Anwalt
I	Insolvenzverwalter
V	Finanzanlagenvermittler
E	Emittent

Inhalt

- A.** Prospekt und Kapitalmarktinformation · 22 Einträge 7
- B.** Anlageberatung und Anlagevermittlung · 29 Einträge 13
- C.** Emittent, Anbieter, Gründungsgesellschafter, Treuhänder · 11 Einträge 23
- D.** Organ- und Vertreterhaftung, Wissenszurechnung · 11 Einträge 27
- E.** Deliktische Haftung und Aufsichtsrecht (KWG, ZAG, GwG, §§ 823 II, 826 BGB) · 28 Einträge 30
- F.** Gesellschaftsrechtliche Grundlagen (fehlerhafte Gesellschaft, stille Gesellschaft, Genossenschaft, KG) · 32 Einträge 37
- G.** Schaden, Kausalität, Vorteilsausgleichung · 7 Einträge 45
- H.** Verjährung und Hemmung · 13 Einträge 47
- I.** Insolvenz und Insolvenzanfechtung · 30 Einträge 51
- J.** Prozessuales · 10 Einträge 57
- K.** Vertrieb, Handelsvertreter, Versicherung · 17 Einträge 60
- L.** AGB, Widerruf und Vertragsgestaltung · 14 Einträge 66

Register der Aktenzeichen 71

Schlagwortregister 73

A. Prospekt und Kapitalmarktinformation

Anlageberatung, zulässige optimistische Prognose

BGH, Urt. v. 27. Oktober 2009 (XI ZR 337/08)

Auch eine optimistische Erwartung der Entwicklung einer Kapitalanlage darf einer Anlageempfehlung zugrunde gelegt werden, wenn die diese Erwartung stützenden Tatsachen sorgfältig ermittelt sind und die darauf gestützte Prognose der künftigen Entwicklung aus damaliger Sicht vertretbar ist. Darüber hinaus gehende Risikoabschläge, die der einer Prognose innewohnenden Unsicherheit Rechnung tragen sollen, sind für eine angemessene Darstellung des Risikos der Anlage nicht erforderlich.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Aufklärung durch Prospektüberlassung, Rechtzeitigkeit

BGH, Urt. v. 21. März 2005 (II ZR 310/03)

Eine Anlagegesellschaft kann sich zur Aufklärung statt einer mündlichen Aufklärung eines hinreichenden Prospektes bedienen, wenn dieser rechtzeitig überlassen wurde; a.a.O., S. 17. Rechtzeitigkeit liegt bei einer Zeitspanne vor, innerhalb welcher der Prospektinhalt noch zur Kenntnis genommen werden kann.

Anmerkung: Daraus folgt, dass es drei rechtlich akzeptable Vorgehensweisen bei der Aufklärung gibt, nämlich allein mündlich, mittels mündlicher Erläuterung eines Prospekts oder allein mittels Prospekt. Und nur in der letzten Alternative ist relevant, ob der Prospekt rechtzeitig überlassen wurde. Liegt also – wie so oft – eine mündliche Erläuterung eines hinreichenden Prospekts vor, kommt es auf die Frage der Rechtzeitigkeit der Prospektüberlassung gar nicht an. Abgesehen davon wird für die Rechtzeitigkeit vom BGH keine zeitliche Anforderung konkretisiert. Die Überlassung am selben Tag reicht aber dann aus, wenn der Prospekt den Interessenten über die wesentlichen Kriterien seiner Anlageentscheidung richtig aufklärt und der Interessent den entsprechenden Inhalt zur Kenntnis genommen hat. Es empfiehlt sich aber ein Zeitraum von mehreren Tagen zwischen Prospektübergabe und Vertragsunterzeichnung.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Emissionsprospekt, Vertragsbestandteil

BGH, Urt. v. 27. November 2000 (II ZR 218/00), Gründe II. 1.

Bestätigt der Anleger, den Emissionsprospekt einschließlich Gesellschaftsvertrag erhalten zu haben und beide als verbindlich anzuerkennen, so bedeutet dies aus der Sicht des Anlegers, dass mit der auf dem Formular vorgesehenen Annahme der Beteiligungserklärung der Emissionsprospekt ebenso Vertragsbestandteil wird wie der vorgedruckte Gesellschaftsvertrag.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Kapitalanlage, wirtschaftliche Betrachtungsweise, Immobilien, Provision, Aufklärungspflicht

BGH, Urt. v. 23. Juni 2016 (III ZR 308/15)

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH hat ein Anlagevermittler oder ein Anlageberater den Erwerber einer von ihm vermittelten Anlage unaufgefordert über Vertriebsprovisionen aufzuklären, wenn diese 15 % des von den Anlegern einzubringenden Kapitals überschreiten. Diese Rechtsprechung gilt unabhängig davon, welche Kapitalanlage vermittelt wird. Sie gilt insbesondere auch für die Vermittlung von Kapitalanlagen in Form einer Eigentumswohnung.

Es spielt dabei keine Rolle, ob die Immobilienanlage mittels eines Prospekts vertrieben wird. Die Aufklärungspflicht des Anlagevermittlers oder Anlageberaters über die an ihn von dem Verkäufer bezahlte Innenprovision besteht unabhängig hiervon. Der Anlageberater bzw. Anlagevermittler ist stets zur richtigen und vollständigen Information über diejenigen tatsächlichen Umstände verpflichtet, die für die Anlageentscheidung von besonderer Bedeutung sind. Er kann sich zur Erfüllung dieser Pflichten eines Prospekts bedienen, muss dies aber nicht. Existiert kein Prospekt, hat er die Pflicht durch eine eigenständige Aufklärung zu erfüllen.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Prognose, Haftung bei Nichteintritt

BGH, Urt. v. 23. April 2012 (II ZR 75/10), Leitsatz

a) Tritt eine im Prospekt prognostizierte Entwicklung nicht ein (hier: Höhe der Nettodurchschnittsverzinsung), liegt darin nur dann ein haftungsbegründender Prospektfehler, wenn die Prognose nicht durch sorgfältig ermittelte Tatsachen gestützt und – aus ex ante-Sicht – nicht vertretbar ist. Der Anspruchsteller genügt seiner Darlegungslast nicht, wenn er lediglich vorträgt, dass die Prognose sich nicht erfüllt hat. BGH, a.a.O., Rn. 17 f.: Bei Prognosen handelt es sich um zukunftsbezogene Informationen. Grundsätzlich übernimmt der Prospektherausgeber keine Gewähr dafür, dass die von ihm prognostizierte Entwicklung auch tatsächlich eintritt. Das Risiko, dass sich eine aufgrund anleger- und objektgerechter Beratung getroffene Anlegerentscheidung im Nachhinein als falsch herausstellt, trägt vielmehr der Anleger (BGH, Urt. v. 27. Oktober 2009 (XI ZR 337/08), ZIP 2009, 2377 Rn.19; BGH, Urt. v. 12. Juli 1982 (II ZR 175/81), ZIP 1982, 923, 928). Die Interessen des Anlegers sind bereits dann hinreichend gewahrt, wenn die Prognosen im Prospekt durch sorgfältig ermittelte Tatsachen gestützt und – aus ex ante-Sicht – vertretbar sind. Prognosen sind hierbei nach den bei der Prospekterstellung gegebenen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Risiken zu erstellen (BGH, Urt. v. 18. Juli 2008 (V ZR 71/07), WM 2008, 1798 Rn. 11; BGH, Urt. v. 24. Februar 1992 (II ZR 89/91), ZIP 1992, 836, 839 ff.). Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (siehe nur BGH, Urt. v. 31. Mai 2010 (II ZR 30/09), ZIP 2010, 1397 Rn. 11 ff.) ist dabei für eine Prognose, die – insbesondere für einen Zeitraum von 25 Jahren – mit erheblichen Risiken verbunden ist, von einem Prospektherausgeber zu erwarten, dass er aus den Erfahrungen in der Vergangenheit vorsichtig kalkulierend auf die Zukunft schließt. Dass sich die Prognose nicht erfüllt hat, reicht damit ersichtlich zur Darlegung und Feststellung eines Prognosefehlers im Zeitpunkt der Prospektherausgabe nicht aus.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Prospektfehler, Anforderungen an die substantiierte Geltendmachung, Anlegerperspektive

BGH, Beschl. v. 8. Juni 2021 (XI ZB 22/19), Rn. 34, 50; BGH, Beschl. v. 6. Oktober 2020 (XI ZB 28/19), Rn. 25; BGH, Beschl. v. 21. Oktober 2014 (XI ZB 12/12), Rn. 107 mwN; BGH, Beschl. v. 22. November 2016 (XI ZB 9/13), Rn. 80 f.; BGH, Urt. v. 30. März 2017 (III ZR 139/15), Rn. 9, 10

Der Bundesgerichtshof stellt an die Geltendmachung von Fehlern eines Prospekts oder einer sonstigen Kapitalmarktinformation erhebliche Substantiierungsanforderungen. Maßgeblich sind die Perspektive des durchschnittlichen Anlegers bei sorgfältiger und eingehender Lektüre, das Gesamtbild des Prospekts, die Tragfähigkeit von Prognoseberechnungen aus einer Ex-ante-Sicht sowie die Frage, ob ein behauptetes Plausibilitätsdefizit überhaupt erheblich oder der Anlage immanent ist.

Anmerkung: Die pauschale Aufzählung von Defiziten – etwa zu Emissionsvolumen, Mittelverwendung, Interessenkonflikten oder eigenkapitalähnlichem Charakter – ohne nähere Darlegung genügt diesen Anforderungen nicht.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Prospektfehler, Weichkosten

BGH, Urt. v. 21. Juni 2016 (II ZR 331/14), Leitsatz und Gründe II. 3. a)

Der Prospekt eines geschlossenen Immobilienfonds informiert den Anlageinteressen zutreffend über die sog. Weichkosten, wenn der Interessent den im Prospekt angegebenen Anteil dieser Kosten an den Gesamtkosten mittels eines einfachen Rechenschritts in den Anteil an der Anlagesumme umrechnen kann.

Ein Prospekt ist fehlerhaft, wenn der Anleger dem Prospekt den für seine Anlageentscheidung wesentlichen Umstand, in welchem Umfang seine Beteiligung nicht in das Anlageobjekt fließt, sondern für Aufwendungen außerhalb der Anschaffungs- und Herstellungskosten verwendet wird, nicht ohne weiteres entnehmen kann. Mit den Anforderungen an einen wahrheitsgemäßen, vollständigen und verständlichen Prospekt ist es nicht zu vereinbaren, wenn der Anleger zur Ermittlung des Anteils der Weichkosten erst verschiedene Prospektangaben abgleichen und anschließend eine Reihe von Rechengängen durchführen muss (BGH, Urt. v. 6. Februar 2006 (II ZR 329/04), ZIP 2006, 893 Rn. 9). Nicht erforderlich ist andererseits, dass der Anteil der Weichkosten im Prospekt mit einer Prozentzahl vom Anlagebetrag angegeben wird. Vielmehr genügt es, wenn der Anleger diesen Anteil mittels eines einfachen Rechenschritts feststellen kann (BGH, Urt. v. 12. Dezember 2013 (III ZR 404/12), ZIP 2014, 381 Rn. 14 ff.; BGH, Beschl. v. 23. September 2014 (II ZR 319/13), juris Rn. 37 ff.).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne, Verdrängung durch spezialgesetzliche Prospekthaftung

BGH, Beschl. v. 14. Juni 2022 (XI ZR 395/21), Rn. 7, 8; BGH, Beschl. v. 21. Oktober 2014 (XI ZB 12/12), Rn. 68 ff.; BGH, Beschl. v. 19. Januar 2021 (XI ZB 35/18), Leitsatz und Rn. 22; BGH, Beschl. v. 23. Oktober 2018 (XI ZB 3/16), Leitsatz b)

Die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung im engeren Sinne wird für Prospekte und Kapitalmarktinformationen, die dem Anwendungsbereich von WpPG, VermAnlG und KAGB unterfallen, durch die spezialgesetzliche Prospekthaftung verdrängt. Gleiches gilt im Grundsatz für die Prospekthaftung im weiteren Sinne, soweit sie auf Prospektmängel gestützt wird.

Anmerkung: Praktische Konsequenz ist, dass die Berufung auf die "bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung i.e.S." bei nach dem 10. Juli 2015 ausgegebenen Prospekten regelmäßig ins Leere geht. Fortbestehende Bedeutung hat die Rechtsprechung vor allem noch als Auslegungshilfe für den Begriff des Prospektveranlassers in den Spezialgesetzen.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Prospekthaftung im weiteren Sinne

BGH, Urt. v. 9. Juli 2013 (II ZR 9/12), Gründe II. 2. a) aa) mwN

Die Prospekthaftung im weiteren Sinne ist nach ständiger Rechtsprechung ein Anwendungsfall der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss nach §§ 280 Abs. 1, 3, 282, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB. Danach obliegen demjenigen, der selbst oder durch einen Verhandlungsgehilfen einen Vertragsschluss anbahnt, gewisse Schutz- und Aufklärungspflichten gegenüber seinem Verhandlungspartner, bei deren Verletzung er auf Schadensersatz haftet. Diese Haftung wird durch die spezialgesetzlichen Formen der Prospekthaftung auch nicht außer Kraft gesetzt.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Prospekthaftung im weiteren Sinne, Hintermann

BGH, Beschl. v. 25. Juni 2009 (III ZR 222/08)

Eine prospektverantwortliche Mitinitiatorin bzw. ein Hintermann (vgl. BGH III ZR 185/05 - NJW-RR 2007, 1479 f Rn. 9-13; III ZR 125/06 a.a.O. S. 1505 f. Rn. 17-22) haften nicht per se auch nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im weiteren Sinne (vgl. BGH, Urt. v. 21. Mai 1984 (II ZR 83/84) - WM 1984, 889; Senatsbeschluss vom 29. Januar 2009 - III ZR 74/08 - WM 2009, 400, 401 Rn. 8). Während die eigentliche Prospekthaftung an typisiertes Vertrauen anknüpft, kommt es für die Prospekthaftung im weiteren Sinne darauf an, dass nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo persönliches Vertrauen in Anspruch genommen worden ist. Aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen haftet daher insoweit, wer Vertragspartner ist oder werden soll oder als ein für ihn auftretender Vertreter oder Beauftragter (Sachwalter) aufgetreten ist und dabei für seine Person Vertrauen in Anspruch genommen und die Vertragsverhandlungen beeinflusst hat (vgl. BGH, Urt. v. 4. Mai 1981 (II ZR 193/80) - WM 1981, 1021, 1022).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Prospekthaftung im weiteren Sinne, keine Verdrängung bei sonstigen vorvertraglichen Aufklärungspflichtverletzungen

BGH, Beschl. v. 19. September 2023 (XI ZB 16/21), Rn. 21, 23; BGH, Beschl. v. 14. Juni 2022 (XI ZR 395/21), Rn. 16

Nicht verdrängt wird die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung im weiteren Sinne, wenn sie gerade nicht auf Prospektmängel, sondern auf anderweitige vorvertragliche Aufklärungspflichtverletzungen gestützt wird, etwa auf unrichtige mündliche Zusicherungen, auf eigenen Vertrieb oder – unter bestimmten Voraussetzungen – auf eine übernommene Vertriebsverantwortung.

Anmerkung: Dies ist die entscheidende Bruchstelle für Anspruchsteller wie für Anspruchsgegner. Wer als Anleger vorträgt, muss die Pflichtverletzung vom Prospektinhalt lösen; wer verteidigt, sollte prüfen, ob der Vortrag im Kern doch nur Prospektfehler behauptet.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Prospektveranlasser, Hintermann, maßgeblicher Einfluss auf die Konzeption

BGH, Beschl. v. 14. Juni 2022 (XI ZR 395/21), Rn. 12; BGH, Beschl. v. 19. Januar 2021 (XI ZB 35/18), Rn. 24; BGH, Urt. v. 18. September 2012 (XI ZR 344/11), Rn. 37; BGH, Urt. v. 17. November 2011 (III ZR 103/10), Rn. 17 mwN

Als Prospektveranlasser bzw. Hintermann haften Personen und Unternehmen, von denen die wirtschaftliche Initiative ausgeht, die hinter dem Prospekt stehen und seine eigentlichen Urheber sind. Das kann bei Personen der Fall sein, die auf die Konzeption des konkreten, mit dem Prospekt beworbenen und vertriebenen Modells maßgeblich Einfluss genommen haben und damit letztlich auch für die Herausgabe des Prospekts verantwortlich sind.

Anmerkung: Für die Verteidigung eines später eingetretenen Geschäftsführers ist der Zeitpunkt der Konzeption und Prospekterstellung der zentrale Anknüpfungspunkt. Wer bei Konzeption, Gestaltung der Bedingungen und Erstellung der Verkaufsunterlagen nicht wesentlich mitgewirkt hat, ist nicht Hintermann.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Provision, bei Überschreiten von 15 % Aufklärungspflicht, Kapitalanlage

BGH, Urt. v. 23. Juni 2016 (III ZR 308/15) m.w.N.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH hat ein Anlagevermittler oder ein Anlageberater den Erwerber einer von ihm vermittelten Anlage unaufgefordert über Vertriebsprovisionen aufzuklären, wenn diese 15 % des von den Anlegern einzubringenden Kapitals überschreiten. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Vertriebsprovisionen solchen Umfangs Rückschlüsse auf eine geringere Werthaltigkeit und Rentabilität der Kapitalanlage eröffnen und dies wiederum einen für die Anlageentscheidung derart bedeutsamen Umstand darstellt, dass der Anlageinteressent hierüber informiert werden muss (vgl. BGH, Beschl. v. 29. Januar 2015 (III ZR 547/13); BGH, Urt. v. 9. Februar 2006 (III ZR 20/05); BGH, Urt. v. 12. Februar 2004 (III ZR 359/02)).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Provision, Weichkosten, Aufklärungspflicht

BGH, Urt. v. 12. Dezember 2013 (III ZR 404/12), Gründe III. 1. b); siehe hierzu auch BGH, Urt. v. 21. Juni 2016 (II ZR 331/14), Leitsatz

Nach den in der Rechtsprechung des BGH entwickelten Grundsätzen ist für die Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung und damit aufklärungspflichtig, in welcher Höhe der Anlagebetrag nicht dem Kapitalstock der Anlage zufließt oder nicht in den Gegenwert der prospektierten Investitionen fließt. Ein separater Ausweis der Provisionen und ihrer Höhe ist nicht erforderlich. Vielmehr genügt die Darstellung der Provisionen gemeinsam mit den anderen, ebenfalls den Vertrieb im weiteren Sinne betreffenden – hier ausgewiesenen – Weichkostenpositionen Vertriebsvorbereitung, Platzierungsgarantie und Prospektherstellung dem Informationsinteresse der Anleger, sofern sie zutreffend und nicht irreführend ist:

Die Anleger konnten in Anbetracht des aus dem Investitionsplan für die Position Eigenkapitalvermittlung, Vertriebsvorbereitung, Platzierungsgarantie, Prospektherstellung ersichtlichen Betrags von 5.746.000 DM mittels eines einfachen Rechenschritts feststellen, dass die vorgenannte Weichkostenposition einen Anteil von 26 % des auf derselben Seite des Prospekts ausgewiesenen Eigenkapitals von 22.100.000 DM bildet. Damit war für sie hinreichend deutlich, dass Beträge in dieser Größenordnung nicht in den Gegenwert an Immobilien investiert werden. Diese Information war zur Einschätzung der Anleger betreffend die Werthaltigkeit des Anlageobjekts ausreichend. Welchen Anteil an der Gesamtposition die – ausdrücklich benannte – Unterposition Eigenkapitalvermittlung ausmachte, war für sie und ihre Anlageentscheidung dagegen nicht von wesentlicher Bedeutung und daher nicht aufklärungspflichtig. War entgegen dieser typisierenden Betrachtungsweise im Einzelfall für den künftigen Treugeber dennoch die genaue Höhe der Provision von Interesse, so stand es ihm frei, entsprechend dem im textlichen Zusammenhang stehenden Angebot (Prospekt S. 23) Erläuterungen zur Zusammensetzung der Einzelpositionen schriftlich anzufragen. Ein über die Darstellung der Provision im Prospekt und das Angebot einer weiteren Aufschlüsselung hinausgehendes, erkennbares Informationsinteresse der Anleger bestand nicht.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend, soweit aus überdurchschnittlich hohen Provisionen nicht nur Schlüsse auf die Werthaltigkeit des Anlageobjekts, sondern auch auf das Eigeninteresse des Anlagevermittlers gezogen werden können. Angesichts der im Investitionsplan offen ausgewiesenen Position Eigenkapitalvermittlung, Vertriebsvorbereitung, Platzierungsgarantie und Prospektherstellung und ihrer einfach errechenbaren Höhe von 26 % des Eigenkapitals war für die Anleger durchaus

erkennbar, dass darin eine Provision in einer durch diesen Prozentsatz abgedeckten Höhe, das heißt von 15 % und mehr (vgl. hierzu Senat, Urteil vom 9. Februar 2006 aaO Rn. 5) enthalten sein konnte.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Risiko des schlechten Verlaufs, Anleger, Prospektherausgeber

BGH, Urt. v. 27. Oktober 2009 (XI ZR 337/08)

Zu den Umständen, über die der Prospekt ein zutreffendes und vollständiges Bild zu vermitteln hat, gehören auch die für die Anlageentscheidung wesentlichen Prognosen über die voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlageobjekts (BGH II ZR 175/81, WM 1982, 862, 865). Jedoch übernimmt der Prospektherausgeber grundsätzlich keine Gewähr dafür, dass die von ihm prognostizierte Entwicklung tatsächlich eintritt. Das Risiko, dass sich eine aufgrund anleger- und objektgerechter Beratung getroffene Anlageentscheidung im Nachhinein als falsch erweist, trägt der Anleger (BGH XI ZR 63/05, WM 2006, 851, Tz. 12). Dessen Interessen werden dadurch gewahrt, dass Prognosen im Prospekt durch Tatsachen gestützt und ex ante betrachtet vertretbar sein müssen. Sie sind nach den damals gegebenen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Risiken zu erstellen.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Risikodarstellung im Prospekt kein Freibrief für abweichende Darstellung

BGH, Urt. v. 24. April 2014 (III ZR 389/12), Gründe II. 2.

Eine hinreichende Darstellung (insbesondere) der Risiken und Chancen der Anlage im Prospekt ist für den Berater kein Freibrief, Risiken abweichend hiervon darzustellen und mit seinen Erklärungen ein Bild zu zeichnen, das die Hinweise im Prospekt entwertet oder für die Entscheidung des Anlegers mindert (vgl. Senatsurteile vom 19. Juni 2008 - III ZR 159/07, BeckRS 2008, 13080 Rn. 7 und vom 12. Juli 2007 - III ZR 83/06, NJW-RR 2007, 1690, 1691 Rn. 8).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Verkaufsprospekt, Aufklärung über wesentliche Investition in ein Unternehmen

BGH, Urt. v. 7. Dezember 2009 (II ZR 15/08)

Ein Emissionsprospekt hat dem Anleger ein zutreffendes Bild von der angebotenen Kapitalbeteiligung zu vermitteln. Dazu gehört, dass sämtliche Umstände, die für die Anlageentscheidung von Bedeutung sind oder sein können, zutreffend, verständlich und vollständig dargestellt werden. Zu den für die Anlageentscheidung bedeutsamen Umständen gehört, sofern die Anlagegesellschaft im Wesentlichen in eine Beteiligung an einem dritten Unternehmen investiert (auch wenn dies nur in den ersten Jahren der Kapitalanlage so erfolgt), die Darstellung des Geschäftsmodells dieses Unternehmens sowie der damit verbundenen Chancen und Risiken.

Anmerkung: Der Emissionsprospekt muss also konkrete Ausführungen bezogen auf das wesentliche Zielinvestment enthalten. Eine abstrakte Beschreibung der Risiken einer Unternehmensbeteiligung im Allgemeinen (wie z.B. Totalverlust, Insolvenzrisiko, Managementrisiko) reicht nicht, obgleich die konkreten Risiken das allgemein gehaltene Maximalrisiko nicht übersteigen.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Verkaufsprospekt, Erfahrungswerte, Verschulden bei Vertragsschluss

BGH, Urt. v. 31. Mai 2010 (II ZR 30/09)

Wird in dem Emissionsprospekt eines geschlossenen Immobilienfonds erklärt, die dort prognostizierte, für die Rentabilität des Fonds maßgebliche künftige Entwicklung der Mieten beruhe auf Erfahrungswerten der Vergangenheit, obwohl den Prospektverantwortlichen tatsächlich keine Erkenntnisse darüber vorlagen, dass in der Vergangenheit bei vergleichbaren Objekten unter entsprechenden äußeren Umständen Mietzuwächse in der prognostizierten Höhe erzielt werden konnten, rechtfertigt das die Annahme eines zur Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss führenden Prospektfehlers.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Verkaufsprospekt, Fehler, Gesamtbild

BGH, Urt. v. 23. April 2012 (II ZR 75/10), Gründe II. 2. a) mwN; siehe auch BGH, Urt. v. 18. Februar 2016 (III ZR 14/15), Gründe II. 3. a) aa) und BGH, Urt. v. 11. Dezember 2014 (III ZR 365/13), Gründe II. 2.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss einem Anleger für seine Beitrittsentscheidung ein richtiges Bild über das Beteiligungsobjekt vermittelt werden, d.h. er muss über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere über die mit der angebotenen speziellen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken zutreffend, verständlich und vollständig aufgeklärt werden (BGH, Urt. v. 6. Oktober 1980 (II ZR 60/80), BGHZ 79, 337, 344; BGH, Urt. v. 7. April 2003 (II ZR 160/02), WM 2003, 1086, 1088; BGH, Urt. v. 7. Dezember 2009 (II ZR 15/08), ZIP 2010, 176 Rn. 18; BGH, Urt. v. 22. März 2010 (II ZR 66/08), ZIP 2010, 1030 Rn. 9). Dazu gehört eine Aufklärung über Umstände, die den Vertragszweck vereiteln können (BGH, Urt. v. 6. Oktober 1980 (II ZR 60/80), BGHZ 79, 337, 344; BGH, Urt. v. 21. Oktober 1991 (II ZR 204/90), BGHZ 116, 7, 12; BGH, Urt. v. 10. Oktober 1994 (II ZR 95/93), ZIP 1994, 1851, 1853; BGH, Urt. v. 7. April 2003 (II ZR 160/02), WM 2003, 1086, 1088). Ob ein Prospekt unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, ist nach dem Gesamtbild zu beurteilen, das sich bei einer von dem Anleger zu erwartenden sorgfältigen und eingehenden Lektüre des Prospekts ergibt (BGH, Urt. v. 12. Juli 1982 (II ZR 175/81), ZIP 1982, 923, 924; BGH, Urt. v. 28. Februar 2008 (III ZR 149/07), VuR 2008, 178 Rn. 8 mwN).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Verkaufsprospekt, Fehler, Ursächlichkeit auch bei nicht erfolgter Übergabe

BGH, Urt. v. 3. Dezember 2007 (II ZR 21/06), Gründe II. 2. b)

Ein Prospektfehler ist auch dann ursächlich für die Anlageentscheidung, wenn der Prospekt entsprechend dem Vertriebskonzept der Anlagegesellschaft von den Anlagevermittlern als alleinige Arbeitsgrundlage für ihre Beratungsgespräche benutzt wird. Es kommt bei dieser Sachlage nicht darauf an, ob der Prospekt dem Anlageinteressenten übergeben worden ist; siehe auch BGH, Urt. v. 14. Juli 2003 (II ZR 202/02), ZIP 2003, 1651, 1653.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Verkaufsprospekt, Plausibilitätsprüfung

BGH, Urt. v. 17. Februar 2011 (III ZR 144/10), dort Rn. 9 mwN

Vertreibt ein Anlagevermittler die Anlage anhand eines Prospekts, muss er im Rahmen der geschuldeten Plausibilitätsprüfung den Prospekt darauf kontrollieren, ob dieser ein in sich schlüssiges Gesamtbild über das Beteiligungsobjekt gibt und ob die darin enthaltenen Informationen, soweit er das mit zumutbarem Aufwand zu überprüfen in der Lage ist, sachlich vollständig und richtig sind.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Verkaufsprospekt, Verflechtung, Sonderzuwendungen, Haftung Gründungskommanditist

BGH, Beschl. v. 24. Februar 2015 und 07. Juli 2015 (II ZR 104/13)

Ein Emissionsprospekt muss dem Anleger die wesentlichen kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen zwischen einerseits der Fondsgesellschaft, ihren Geschäftsführern und beherrschenden Gesellschaftern und andererseits den Unternehmen sowie deren Geschäftsführern und beherrschenden Gesellschaftern, in deren Hand die Beteiligungsgesellschaft die nach dem Prospekt durchzuführenden Vorhaben ganz oder wesentlich gelegt hat, und der diesem Personenkreis gewährten Sonderzuwendungen oder Sondervorteile darstellen. Dazu gehört auch eine umfassende Aufklärung über Sonderzuwendungen, die den Gründungsgesellschaftern einer Fondsgesellschaft außerhalb des Gesellschaftsvertrages eingeräumt werden. Wenn der Prospekt fehlerhaft über diese Umstände aufklärt, haftet der Gründungskommanditist persönlich aus erweiterter Prospekthaftung. Auf einen Rechtsirrtum kann sich der Gründungskommanditist nur unter engen Voraussetzungen berufen, da er die Rechtslage sorgfältig zu prüfen, Rechtsrat einzuholen und die höchstrichterliche Rechtsprechung sorgfältig zu beachten hat.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

B. Anlageberatung und Anlagevermittlung

Anlageberatung, Anlagevermittlung, Anlageobjekt

BGH, Urt. v. 4. Dezember 2014 (III ZR 82/14), Gründe II. 2.

In Bezug auf das Anlageobjekt muss der Anlageberater (auch der Anlagevermittler) rechtzeitig, richtig und sorgfältig, dabei für den Kunden verständlich und vollständig beraten. Insbesondere muss er den Interessenten über die Eigenschaften und Risiken unterrichten, die für die Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können; st. Rspr., vgl. Senatsurteil vom 24. April 2014 - III ZR 389/12, NJW-RR 2014, 1075 Rn. 8 mwN.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Anlagevermittlung, Pflichtwidrigkeiten des Managements, keine Aufklärungspflicht

BGH, Urt. v. 11. Dezember 2014 (III ZR 365/13), Gründe II. 3. b)

Das allgemeine Risiko, dass die Verwirklichung des Anlagekonzepts bei (zumal planmäßigen oder wiederholten) Pflichtwidrigkeiten der Personen, in deren Händen die Geschicke der Anlagegesellschaft liegen, gefährdet ist, kann bei dem Anleger als bekannt vorausgesetzt werden und bedarf keiner besonderen Aufklärung. Pflichtwidrigkeiten sind regelmäßig kein spezifisches Risiko einer Kapitalanlage.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Anlagevermittlung, Plausibilität, Defizite, Beweislast

BGH, Urt. v. 30. März 2017 (III ZR 139/15), Gründe II. 1. b, c)

Eine unterlassene oder unzureichende Plausibilitätsprüfung der empfohlenen Anlage verstößt zwar grundsätzlich gegen eine aus einem Anlagevermittlungsvertrag folgende Verpflichtung. Im Hinblick auf den Schutzzweck der Prüfungs- und Offenbarungspflicht kann dies aber nur dann zu einer Haftung des Vermittlers führen, wenn die vorzunehmende Prüfung Anlass zu Beanstandungen gegeben hätte, etwa, weil ein Risiko erkennbar geworden wäre, über das der Anleger hätte aufgeklärt werden müssen, oder, weil die Empfehlung der Anlage nicht anleger- und/oder objektgerecht gewesen ist (vgl. Senatsurteile vom 5. März 2009 aaO Rn. 13 und vom 13. Januar 2000 aaO sowie BGH, Urt. v. 7. Oktober 2008 (XI ZR 89/07), BKR 2008, 520, 521 Rn. 14 zur Beratung durch eine Bank). Hiernach ist jeweils festzustellen, ob eine (hypothetische) Untersuchung des Anlagekonzepts und der dazu gehörigen Unterlagen auf Plausibilität durch den Anlagevermittler Anlass zu Beanstandungen gegeben hätte oder ihr in den für die Anlageentscheidung wesentlichen Punkten standgehalten hätte. Ob eine zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung vorliegt, kann deshalb nicht beurteilt werden, wenn nicht zuvor festgestellt wird, dass es an der notwendigen Plausibilität fehlt und woraus sich dies ergibt. [...]

Auch wenn der Vermittler seine Pflicht zur Plausibilitätsprüfung beziehungsweise zum Hinweis auf die Unterlassung einer solchen verletzt, eine hypothetische Prüfung allerdings keine Beanstandungen ergeben hätte, hat der Anleger nichts anderes erhalten als ein den Plausibilitätsanforderungen entsprechendes Beteiligungsobjekt. Ist deshalb die notwendige Plausibilität der Anlage vorhanden gewesen, kann sich der Anleger nicht darauf berufen, allein das Fehlen der notwendigen Überprüfung und eines Hinweises darauf sei maßgeblich und ausreichend, um gegen den Vermittler vorgehen zu können. Es ist deshalb an den dargestellten Rechtsprechungsgrundsätzen festzuhalten, wonach Feststellungen dazu zu treffen sind, ob eine (hypothetische) Untersuchung des Anlagekonzepts und der Angaben im Prospekt überhaupt Anlass zu Beanstandungen gegeben oder ob die Anlage die Voraussetzungen für eine ausreichende Plausibilität erfüllt hätte. Erst wenn sich insoweit Defizite ergeben, mit denen der Anleger nicht zu rechnen brauchte und über die er aufzuklären gewesen wäre, kann die Pflichtverletzung des Vermittlers zu einem Schadensersatzanspruch führen.

[...]

Für die mangelnde Plausibilität trifft nicht den Vermittler die Darlegungs- und Beweislast. Vielmehr trägt der Anleger die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die vermittelte Anlage aufklärungsbedürftige Plausibilitätsdefizite aufwies. Dies hat der Senat bereits für von Anlageberatern durchgeführte Plausibilitätsprüfungen entschieden (BGH, Urt. v. 20. Juni 2013 (III ZR 293/12), juris Rn. 22 und vom 15. November 2012 - III ZR 55/12, WM 2012, 2375 Rn. 17). Nichts anderes kann für die hier der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legende Fallgestaltung gelten, in der eine Prüfung der Plausibilität nicht stattgefunden hat und das hypothetische Ergebnis einer solchen Untersuchung

festzustellen ist. Auch bedeutet es im vorliegenden Zusammenhang keinen Unterschied, ob es sich um einen Anlageberater oder -vermittler handelt.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Anlagevermittlung, Plausibilitätsprüfung

BGH, Urt. v. 17. Februar 2011 (III ZR 144/10)

Anlagevermittler (und erst recht Anlageberater) müssen das Anlagekonzept bzw. die Kapitalanlage, bezüglich dessen sie Auskunft erteilen, auf Plausibilität überprüfen. Andernfalls kann die Auskunft nicht sachgerecht sein. Unterlässt er diese Prüfung, muss der Anlagevermittler den Anlageinteressenten darauf hinweisen; vgl. a.a.O., Rn. 9; BGH III ZR 413/04, WM 2005, 1219, 1220; BGH III ZR 230/07, juris Rn. 5). Vertreibt ein Anlagevermittler die Anlage anhand eines Prospekts, muss er im Rahmen der geschuldeten Plausibilitätsprüfung den Prospekt darauf kontrollieren, ob dieser ein in sich schlüssiges Gesamtbild über das Beteiligungsobjekt gibt und ob die darin enthaltenen Informationen, soweit er das mit zumutbarem Aufwand zu überprüfen in der Lage ist, sachlich vollständig und richtig sind; vgl. a.a.O., Rn. 9 mwN.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Anlageberatung, Anlagevermittlung, Plausibilitätsprüfung, Mindestanforderung, Zumutbarkeit

BGH, Urt. v. 16. Juni 2011 (III ZR 200/09), S. 8

Der Anlagevermittler schuldet dem Interessenten eine richtige und vollständige Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für dessen Anlageentschluss von besonderer Bedeutung sind (st. Rspr. z.B. Senatsurteile vom 5. März 2009 - III ZR 17/08, WM 2009, 739 Rn. 11 mwN und vom 12. Februar 2004 - III ZR 359/02, BGHZ 158, 110, 116). Der Anlagevermittler muss das Anlagekonzept, bezüglich dessen er Auskunft erteilt, wenigstens auf Plausibilität, insbesondere wirtschaftliche Tragfähigkeit hin überprüfen. Ansonsten kann er keine sachgerechten Auskünfte erteilen (Senatsurteil vom 5. März 2009 a.a.O. mwN). Vertreibt er die Anlage anhand eines Prospekts, muss er, um seiner Auskunftspflicht nachzukommen, im Rahmen der geschuldeten Plausibilitätsprüfung den Prospekt jedenfalls darauf überprüfen, ob er ein in sich schlüssiges Gesamtbild über das Beteiligungsobjekt gibt und ob die darin enthaltenen Informationen, soweit er das mit zumutbarem Aufwand festzustellen in der Lage ist, sachlich vollständig und richtig sind (Senat a.a.O. Rn. 12). Unterlässt er diese Prüfungen, muss der Anlagevermittler den Interessenten hierauf hinweisen (Senat a.a.O. Rn. 11 f.).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Anlagevermittlung, Plausibilitätsprüfung, Modell-Berechnung

BGH, Urt. v. 17. Februar 2011 (III ZR 140/10)

Ein Anlagevermittler, der gegenüber seinem Kunden die Wirtschaftlichkeit eines Immobilienfonds anhand einer ihm von der Fondsinitiatorin zur Verfügung gestellten persönlichen Modell-Berechnung erläutert, ist verpflichtet, diese Berechnung einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und den Kunden auf erkennbare Fehler hinzuweisen.

Anmerkung: Entsprechend dürfte gelten, dass der Anlagevermittler (wie auch der Anlageberater) den Kunden darauf hinweisen muss, wenn er die Prüfung unterlassen hat; vgl. BGH, Urt. v. 17. Februar 2011 (III ZR 144/10), Rn. 9; BGH III ZR 413/04, WM 2005, 1219, 1220; BGH III ZR 230/07, juris Rn. 5.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Anlagevermittlung, Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, schuldhaftes Handeln, Beweislast

BGH, Urt. v. 8. Mai 2012 (XI ZR 262/10), Gründe II. 5. a) aa)

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der vertragliche oder vorvertragliche Aufklärungspflichten verletzt hat, beweispflichtig dafür, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er sich pflichtgemäß verhalten hätte, der Geschädigte den Rat oder Hinweis also unbeachtet gelassen hätte (Senatsurteile vom 22. März 2011 - XI ZR 33/10, BGHZ 189, 13 Rn. 40; vom 12. Mai 2009 - XI ZR 586/07, WM 2009, 1274 25 Rn. 22 und vom 16. November 1993 - XI ZR 214/92, BGHZ 124, 151, 159; Senatsbeschlüsse vom 9. März 2011 - XI ZR 191/10, WM 2011, 925 Rn. 33 und vom 9. Februar 2010 - XI ZR 70/09, juris Rn. 18; BGH, Urt. v. 22. Mai 1985 (IV ZR 190/83), BGHZ 94, 356, 363; vom 28. November 1983 - II ZR 72/83, WM 1984, 221, 222; vom 8. Juni 1978 - III ZR 136/76, BGHZ 72, 92, 106; vom 19. Februar 1975 - VIII ZR 144/73, BGHZ 64, 46, 51 und vom 5. Juli 1973 - VII ZR 12/73, BGHZ 61, 118, 121 f.; auch BVerfG, ZIP 2012, 164 Rn. 20). Diese sogenannte Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens gilt für alle Aufklärungs- und Beratungsfehler eines Anlageberaters (Senatsurteil vom 22. März 2011 - XI ZR 33/10, BGHZ 189, 13 Rn. 40), insbesondere auch dann, wenn Rückvergütungen pflichtwidrig nicht offengelegt wurden (Senatsurteil vom 12. Mai 2009 - XI ZR 586/07, WM 2009, 1274 Rn. 22). Hierbei handelt es sich nicht lediglich um eine Beweiserleichterung im Sinne eines Anscheinsbeweises, sondern um eine zur Beweislastumkehr führende widerlegliche Vermutung (BVerfG, ZIP 2012, 164 Rn. 20; Senatsbeschluss vom 9. März 2011 - XI ZR 191/10, WM 2011, 925 Rn. 33; Senatsurteil vom 16. November 1993 - XI ZR 214/92, BGHZ 124, 151, 160; BGH, Urt. v. 22. März 2010 (II ZR 66/08), WM 2010, 972 Rn. 23; vom 19. Februar 1975 - VIII ZR 144/73, BGHZ 64, 46, 51 und vom 5. Juli 1973 - VII ZR 12/73, BGHZ 61, 118, 120 ff.; offen gelassen in BGH, Urt. v. 9. Februar 2006 (III ZR 20/05), WM 2006, 668, 671; aA zuletzt Piekenbrock, WM 2012, 429, 439).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Aufklärung über das Risiko einer wiederauflebenden Kommanditistenhaftung

BGH, Urt. v. 4. Dezember 2014 (III ZR 82/14)

Der Anlageberater bzw. Anlagevermittler hat auch dann über das Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung aufzuklären, wenn das im Handelsregister oder Treugeberregister eingetragene Haftkapital auf 10 % des Anlagebetrags begrenzt ist.

Anmerkung: Die Aufklärung über das Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung gem. § 172 Abs. 4 HGB betrifft insbesondere Kapitalanlagen mit gewinnunabhängigem Entnahmerecht, da diese Entnahmen die gezeichnete und geleistete Einlage schmälern können.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Aufklärungspflicht, Ermittlungsverfahren gegen Fondsverantwortliche

BGH, Urt. v. 10. November 2011 (III ZR 81/11)

Im zugrunde liegenden Fall informierte der Anlageberater den Anleger nicht über ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, welches u.a. gegen den Geschäftsführer der Komplementärin einer KG sowie den Mittelverwendungskontrolleur geführt wurde und sich neben diverser Verstöße gegen das KWG auch auf Kapitalanlagebetrug erstreckte, und zwar im Zusammenhang mit Schwesterfonds des streitbefangenen Fonds. Dieses Ermittlungsverfahren war dem Anlageberater zum Zeitpunkt der Anlageberatung bekannt. Der BGH führt unter Rn. 9 f. aus, dass ein Anlageberater die Pflicht hat, seinen Kunden über alle Eigenschaften und Risiken richtig und vollständig zu informieren, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können (vgl. nur BGH, Versäumnisurt. v. 18. Januar 2007 (III ZR 44/06), NJW-RR 2007, 621 Rn. 10; BGH, Urt. v. 19. November 2009 (III ZR 169/08), BKR 2010, 118 Rn. 19). Dies betrifft nicht nur Umstände, die sich auf das Anlageobjekt selbst beziehen, sondern auch solche, die für die Seriosität und Zuverlässigkeit der Fondsverantwortlichen wichtig sind oder sein können. Hierzu gehört ein strafbares Verhalten jedenfalls dann, wenn es um Taten geht, die aus der Sicht eines vernünftigen Anlegers geeignet sind, die Vertrauenswürdigkeit der Fondsverantwortlichen in Frage zu stellen. Die Aufklärungspflicht des Beraters setzt dabei nicht erst ein, wenn es zu einer (rechtskräftigen) Verurteilung oder auch nur zur Erhebung der öffentlichen Klage gekommen ist. Vielmehr kann ein Berater, dem der Kunde weitreichendes persönliches Vertrauen entgegenbringt (Senat a.a.O.), bereits verpflichtet sein, darüber aufzuklären, dass gegen Fondsverantwortliche ein Ermittlungsverfahren in Bezug auf diesbezügliche Straftaten anhängig ist, um auf diese Weise dem Kunden die Entscheidung zu ermöglichen, ob er ungeachtet dessen das Risiko einer Kapitalanlage in diesem Fonds eingehen oder die Anlageentscheidung bis zum Abschluss des Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahrens zurückstellen oder ganz davon Abstand nehmen und sein Geld anderweitig investieren will. Ob eine solche Pflicht im Einzelfall besteht, es also um einen Sachverhalt geht, der aus der Sicht eines vernünftigen Anlegers geeignet ist, die Vertrauenswürdigkeit der Fondsverantwortlichen in Frage zu stellen, obliegt grundsätzlich der Beurteilung des Tatrichters.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Darlegung, keine überspannten Anforderungen

BGH, Urt. v. 6. Dezember 2012 (III ZR 66/12), Gründe II. 1. a)

Eine Partei genügt ihrer Darlegungslast, wenn sie Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in ihrer Person entstanden erscheinen zu lassen. Das Gericht muss anhand des Parteivortrags beurteilen können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der an eine Behauptung geknüpften Rechtsfolgen erfüllt sind. Genügt das Parteivorbringen diesen Anforderungen an die Substantiierung, kann der Vortrag weiterer Einzeltatsachen, die etwa den Zeitpunkt und den Vorgang bestimmter Ereignisse betreffen, nicht verlangt werden; es ist dann vielmehr Sache des Tatrichters, bei der Beweisaufnahme die benannten Zeugen nach Einzelheiten zu befragen, die ihm für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bekundungen erforderlich erscheinen (s. zu alldem BGH, Beschlüsse vom 11. Mai 2010 - VIII ZR 212/07, NJW-RR 2010, 1217, 1218 f Rn. 11; vom 7. Dezember 2009 - II ZR 229/08, NJW-RR 2010, 246, 247 Rn. 3 mwN; vom 9. Februar 2009 - II ZR 77/08, NJW 2009, 2137 Rn. 4; vom 2. Juni 2008 - II ZR 121/07, NJW-RR 2008, 1311 Rn. 2 und vom 21. Mai 2007 - II ZR 266/04, NJW-RR 2007, 1409, 1410 Rn. 8; Zöller/Greger, ZPO, 29. Aufl., § 138 Rn. 7b und vor § 253 Rn. 23). Im Interesse der Wahrung des Grundrechts aus Art. 103 Abs. 1 GG darf das Gericht keine überspannten Anforderungen an die Darlegung stellen (BGH, Beschlüsse vom 11. Mai 2010 aaO Rn. 10 f; vom 7. Dezember 2009 aaO Rn. 2 f; vom 9. Februar 2009 aaO und vom 2. Juni 2008 aaO).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, ergänzende Altersvorsorge, sichere Geldanlage, Immobilienfonds

BGH, Urt. v. 11. Dezember 2014 (III ZR 365/13), Gründe II. 1. b)

Im Rahmen der von dem Anlageberater geschuldeten anlegergerechten Beratung müssen die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden berücksichtigt und insbesondere das Anlageziel, die Risikobereitschaft und der Wissensstand des Anlageinteressenten abgeklärt werden. Die empfohlene Anlage muss unter Berücksichtigung des Anlageziels auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden zugeschnitten sein (s. etwa Senatsurteile vom 24. April 2014 - III ZR 389/12, NJW-RR 2014, 1075, 1078 Rn. 27 und vom 6. Dezember 2012 - III ZR 66/12, NJW-RR 2013, 296, 297 Rn. 20 mwN). Soll das beabsichtigte Geschäft einer sicheren Geldanlage dienen, kann die Empfehlung einer unternehmerischen Beteiligung wegen des damit regelmäßig verbundenen Verlustrisikos fehlerhaft sein (vgl. Senatsurteile vom 24. April 2014 aaO; vom 6. Dezember 2012 aaO Rn. 22; vom 8. Juli 2010 - III ZR 249/09, BGHZ 186, 152, 157 f Rn. 18; vom 19. November 2009 - III ZR 169/08, BKR 2010, 118, 120 Rn. 21 und vom 19. Juni 2008 - III ZR 159/07, BeckRS 2008, 13080 Rn. 6). Andererseits rechtfertigt nicht schon allein der Umstand, dass die Kapitalanlage auch der ergänzenden Altersvorsorge hat dienen sollen, den Schluss, die Empfehlung der Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds stelle keine anlegergerechte Beratung dar (s. Senatsurteile vom 24. April 2014 aaO Rn. 28 und vom 6. Dezember 2012 aaO). Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits eine ausreichende Absicherung für das Alter besteht und es gerade auch darum gehen soll, Steuern einzusparen; denn Letzteres ist regelmäßig nicht ohne Verlustrisiko zu erreichen (s. Senatsurteile vom 24. April 2014 aaO und vom 19. Juni 2008 aaO). Darüber hinaus handelt es sich bei einem geschlossenen Immobilienfonds um eine Art der Unternehmensbeteiligung, bei der das Risiko eines hohen oder vollständigen Kapitalverlusts gering ist, weil selbst bei unzureichendem Mietertrag jedenfalls der Sachwert des Immobilienvermögens normalerweise erhalten bleibt (vgl. Senatsurteile vom 24. April 2014 aaO und vom 8. Juli 2010 aaO mwN). Dass ein Teil des Fondskapitals fremdfinanziert wird, macht die Fondsbeteiligung noch nicht zu einer „hochspekulativen“ Anlage, die für eine nur ergänzende Altersvorsorge von vorneherein als untauglich angesehen werden müsste (Senatsurteil vom 24. April 2014 aaO).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Fungibilität

BGH, Urt. v. 11. Dezember 2014 (III ZR 365/13), Gründe II. 2.

Ein Anlageberater ist grundsätzlich gehalten, den Anlageinteressenten, dem er zur Eingehung einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds rät, darauf hinzuweisen, dass die Veräußerung eines solchen Anteils in Ermangelung eines entsprechenden Markts nur eingeschränkt möglich ist (s. etwa Senatsurteile vom 24. April 2014 aaO S. 1076 Rn. 14; vom 20. Juni 2013 - III ZR 293/12, BeckRS 2013, 11561 Rn. 7 und vom 19. November 2009 - III ZR 169/08, BKR 2010, 118, 120 Rn. 20). Die persönliche Aufklärungspflicht des Beraters entfällt, wenn die entsprechende Belehrung in einem Prospekt enthalten ist und der Berater davon ausgehen darf, dass der Kunde diesen gelesen und verstanden hat sowie gegebenenfalls von sich aus Nachfragen stellt (Senatsurteil vom 20. Juni 2013 aaO mwN).

[...]

Nach der Rechtsprechung des Senats genügt es, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Veräußerung der Beteiligung mangels eines institutionalisierten Zweitmarkts praktischen Schwierigkeiten begegnen kann und die Beteiligungen langfristig ausgerichtet sein sollten. Soweit die Unterstützung bei etwaigen Verkaufswünschen angeboten wird, enthält dies (inzident) eine Bestätigung dafür, dass es keinen allgemein zugänglichen geregelten Zweitmarkt gibt.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Anlageberatung, Inhalt und Umfang der Hinweispflicht auf das Totalverlustrisiko (hier Immo-bi-lien-fonds)

BGH, Urt. v. 27. Oktober 2009 (XI ZR 337/08)

Inhalt und Umfang der Hinweispflicht zum Risiko eines Totalausfalls hängen bei Empfehlung der Kapitalanlage in einen Immobilienfonds nicht schematisch von einer bestimmten Fremdkapitalquote des Fonds, sondern vielmehr von dessen konkreten Risiken und dem individuellen Beratungsbedarf des Anlegers ab, der sich nach dessen Wissensstand, seiner Risikobereitschaft und dem von ihm verfolgten Anlageziel bestimmt.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, keine Aufklärungspflicht über wesentliche Gesetzesänderungen (hier KWG) ohne entsprechende Anhaltspunkte

BGH, Urt. v. 1. Dezember 2011 (III ZR 56/11), Rn. 17 u.a.

Für den Anlageberater gelten nicht dieselben Maßstäbe wie für die Anlagegesellschaft (Emittentin), die in eigener Verantwortung die rechtliche Einstufung ihrer Geschäftstätigkeit umfassend und unter Inanspruchnahme aller zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten zu prüfen und um die Erteilung etwaiger erforderlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse nachzusuchen hat bzw. die rechtliche Bewertung der zuständigen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde abfragen kann (Negativattest). Umfang und Art der Hinweis- und Ermittlungspflichten des Anlageberaters bestimmen sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Dabei kommt es insbesondere darauf an, wie der Anlageberater gegenüber dem Anlageinteressenten auftritt und ob und inwieweit dieser die berechnete Erwartung hegt, über bestimmte Umstände informiert zu werden. Zu solchen Umständen zählen grundsätzlich zwar auch Gesetzesänderungen, sofern sie für die empfohlene Kapitalanlage erhebliche Auswirkungen haben können. Anders als die Anlagegesellschaft muss der Anlageberater aber nicht ohne besondere Anhaltspunkte infolge einer Gesetzesänderung auftretenden schwierigen und ungeklärten Rechtsfragen nachgehen, die er regelmäßig nur unter Inanspruchnahme sachkundiger Hilfe (Rechtsgutachten) abklären könnte.

Zwar ist der Anlageberater zur mehr als nur einer Plausibilitätsprüfung des Produkts verpflichtet. Er muss eine Anlage, die er empfehlen will, mit üblichem kritischem Sachverstand prüfen oder den Anlageinteressenten auf ein diesbezügliches Unterlassen hinweisen. Ein Berater, der sich in Bezug auf eine bestimmte Anlageentscheidung als kompetent geriert, hat sich dabei grundsätzlich auch aktuelle Informationen über das Objekt, das er empfehlen will, zu verschaffen. Dazu gehört die Auswertung vorhandener Veröffentlichungen in der Wirtschaftspresse (vgl. z.B. Senatsurteile vom 5. März 2009 - III ZR 302/07, WM 2009, 688, 690 Rn. 13 ff; vom 5. November 2009 - III ZR 302/08, WM 2009, 2360, 2362 Rn. 16, 18 und vom 16. September 2010 - III ZR 14/10, NZG 2010, 1272, 1273 Rn. 10). Hat er jedoch in der einschlägigen Wirtschaftspresse nichts Entsprechendes entnommen - z.B. dass ein bestimmtes Anlagemodell nicht mit dem KWG vereinbar sei -, so besteht ohne besondere Veranlassung des Anlageberaters auch keine entsprechende Aufklärungsverpflichtung, an deren (vermeintliche) Verletzung sich ein Schadenersatzanspruch knüpfen ließe.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Anlageberatung, Kick-back, endgültig keine Aufklärungspflicht für freie Berater

BGH, Urt. v. 03. März 2011 (III ZR 170/10)

Der BGH bestätigt erneut, dass keine Verpflichtung des bankunabhängigen Anlageberaters besteht, ungefragt auf den Bezug von Provisionen hinzuweisen. Der BGH hat die gegenläufige Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 08. Juli 2010 revidiert. In diversen Entscheidungen hat der BGH bislang also entschieden, dass der bankgebundene Anlageberater über Provisionen ungefragt aufklären muss sowie der (freie) Anlagevermittler über solche, die mehr als 15 % des Anlagebetrages ausmachen. Daraus ergibt sich, dass für den freien Anlageberater keine generelle Pflicht besteht, unaufgefordert über ihm zufließende Provisionen aufzuklären, wenn er von dem Anleger selbst kein Entgelt erhält und offen ein Agio oder Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung ausgewiesen werden, aus denen ihrerseits die Vertriebsprovisionen aufgebracht werden. Dies gilt auch für Rückvergütungen bzw. Kick-backs aus den von der Kapitalanlage aufgewendeten Vertriebsmittel oder Ausgabeaufschlägen. Mit solchen muss der Anleger bei einem freien Anlageberater rechnen, so dass ein aufklärungsbedürftiges Handeln hinter dem Rücken nicht gegeben ist.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Kick-back, keine Aufklärungspflicht für freie Berater (frühere Entscheidung)

BGH, Urt. v. 15. April 2010 (III ZR 196/09)

Für den freien Anlageberater besteht keine Verpflichtung gegenüber dem Kunden, ungefragt über eine von ihm bei der empfohlenen Anlage zu erwartende Provision aufzuklären, wenn offen ein Agio oder Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung ausgewiesen werden, aus denen ihrerseits die Vertriebsprovision aufgebracht werden. Für den Kunden eines freien Anlageberaters liegt es auf der Hand, dass dieser Provisionen erhält, die aus dem vom Kunden an die Anlagegesellschaft geleisteten Betrag aufgewendet wird. Dies gilt umso mehr, wenn offen ein Agio oder Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung ausgewiesen wird.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Nachforschungspflicht, Umfang, Aufklärung über Unterlassen

BGH, Urt. v. 16. September 2010 (III ZR 14/10)

Zwar ist ein Berater, wenn er gebotene Prüfungen unterlässt, grundsätzlich verpflichtet, den Anleger darauf hinzuweisen. Hat jedoch ein Anlageberater an einer Schulung bei der Vertriebsorganisation eines Fonds teilgenommen, sondern auch die in einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlichten Artikel über den Fonds ausgewertet habe, die durchweg positive Einschätzungen und keinerlei negative Erkenntnisse enthalten, so muss der Anlageberater den Anleger nicht über das Unterlassen weiterer Nachforschungen aufklären. Denn wenn die vom Berater geschuldete Lektüre der einschlägigen Wirtschaftspresse keinen Anlass gibt, an der Seriosität einer Kapitalanlage oder der Beteiligten zu zweifeln, schuldet der Berater grundsätzlich keine weiteren Nachforschungen. Dementsprechend besteht auch keine Aufklärungspflicht im Hinblick auf eine diesbezügliche Unterlassung.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Negativpresse, 3-Tages-Frist

BGH, Urt. v. 5. November 2009 (III ZR 302/08)

Ein Anlageberater, der sich in Bezug auf eine bestimmte Anlageentscheidung als kompetent geriert, hat sich aktuelle Informationen über das Anlageobjekt zu verschaffen, das er empfehlen will. Dabei reicht eine Kenntnisnahme der Informationen des Handelsblatts erst nach einer Woche nicht aus. Jedenfalls nach Ablauf von drei Tagen ist die Kenntnisnahme geboten.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Negativpresse, Pflichtlektüre

BGH, Urt. v. 5. November 2009 (III ZR 302/08)

Zur Erfüllung der Informationspflichten des Anlageberaters über die von ihm empfohlene Anlage gehört es grundsätzlich nicht, sämtliche Publikationsorgane vorzuhalten, in denen Artikel über die angebotene Anlage erscheinen können. Vielmehr kann der Anlageberater selbst entscheiden, welche Auswahl er trifft, solange er über ausreichende Informationsquellen verfügt (vgl. BGH III ZR 302/07 - NJW-RR 2009, 687, 688 Rn. 13 f. mwN; BGH, Urt. v. 7. Oktober 2008 (XI ZR 89/07)). Das Handelsblatt gehört neben der Börsenzeitung, der Financial Times Deutschland und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zu den von der Rechtsprechung besonders hervorgehobenen führenden Organen der Wirtschaftspresse, die bei der gebotenen Auswertung von Presseberichten vorrangig zu berücksichtigen sind.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, unternehmerische Beteiligung nicht per se ungeeignet zur Altersvorsorge

BGH, Urt. v. 6. Dezember 2012 (III ZR 66/12), Rn. 22

Eine unternehmerische Beteiligung mit Totalverlustrisiko ist für eine ergänzende Altersvorsorge nicht schlechthin oder generell ungeeignet. Nur für den Fall, dass eine sichere Anlage für Zwecke der Altersvorsorge gewünscht wird, kann die Empfehlung einer solchen Beteiligung wegen des damit regelmäßig verbundenen Verlustrisikos schon für sich genommen fehlerhaft sein (vgl. dazu Senatsurteile vom 19. Juni 2008 - III ZR 159/07, BeckRS 2008, 13080 Rn. 6; vom 19. November 2009 S. 120 Rn. 21 und vom 8. Juli 2010 - III ZR 249/09, BGHZ 186, 152, 157 f. Rn. 18).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatung, Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung

BGH, Urt. v. 18. Februar 2016 (III ZR 14/15), Leitsatz

Wenn einerseits Ausschüttungen in Aussicht gestellt werden und gleichzeitig deutlich gemacht wird, dass sie aus der Liquidität, also nicht aus erwirtschafteten Gewinnen stammen, und wenn andererseits – zur Erhöhung der Attraktivität der Anlage – steuerliche Verluste (durch die Geltendmachung von Werbungskosten und Sonderabschreibungen) gewollt sind, dann erschließt sich jedem verständigen Anleger, dass die Ausschüttungen – jedenfalls für die Startphase, aber auch bei Ausbleiben des erwarteten wirtschaftlichen Erfolgs des Projekts – zu Lasten der Deckung der Hafteninlage gehen und deshalb die Haftung des Kommanditisten wieder aufleben kann.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Anlageberatungsvertrag, Inhalt

BGH, Urt. v. 1. Juli 2014 (XI ZR 247/12), Gründe II. 2. a)

Ein Beratungsvertrag über eine Kapitalanlage kommt regelmäßig konkludent zustande, wenn ein Anlageinteressent über die Anlage eines Geldbetrages beraten werden will und dementsprechend an einen Berater herantritt. Gegenstand einer Anlageberatung ist mithin die Investition von Finanzmitteln durch den Anleger. In dieser Entscheidung wurde von einer Finanzierungsberatung abgegrenzt.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Bank, Haftung wegen arglistiger Täuschung, widerlegliche Vermutung

BGH, Urt. v. 29. Juni 2010 (XI ZR 104/08)

In Abgrenzung zu bestimmter Rechtsprechung im Zusammenhang mit den Aufklärungspflichten einer (nur finanzierenden) Bank hinsichtlich versteckter Innenprovisionen hat der BGH entschieden: Die Kenntnis einer Bank von einer arglistigen Täuschung wird widerleglich vermutet, wenn Verkäufer oder Fondsinitiatoren, die von ihnen beauftragten Vermittler und die finanzierende Bank in institutionalisierter Art und Weise zusammenwirken, zudem die Finanzierung der Kapitalanlage vom Verkäufer oder Vermittler (sei es auch nur über einen von ihm benannten besonderen Finanzierungsvermittler) angeboten wurde und die Unrichtigkeit der Angaben des Verkäufers, Fondsinitiators oder der für sie tätigen Vermittler bzw. des Verkaufs- oder Fondsprospekts nach den Umständen des Falles objektiv evident ist.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Bank, Vermittlung, Plausibilitätsprüfung, Schlüssigkeit

BGH, Urt. v. 27. Oktober 2009 (XI ZR 338/08)

Die Prüfung auf Schlüssigkeit und innere Plausibilität kann im Rahmen eines Anlagevermittlungsvertrages ausreichend sein, wenn ein Anlageprodukt ohne Beratung vertrieben wird (vgl. BGHZ 178, 149, Tz. 11; BGH III ZR 17/08, WM 2009, 739, jeweils mwN). Der Berater schuldet dagegen nicht nur eine zutreffende, vollständige und verständliche Mitteilung von Tatsachen, sondern darüber hinaus auch eine fachmännische Bewertung, um eine dem Anleger und der Anlage gerecht werdende Empfehlung abgeben zu können. Die Bank hat daher eine Anlage, die sie empfehlen will, zuvor mit banküblichem kritischen Sachverstand zu prüfen (BGHZ 123, 126, 129; 178, 149, Tz. 12; ebenso BGH III ZR 302/07, WM 2009, 688, Tz. 13, zur Beratung durch einen unabhängigen Anlageberater).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Bankenhaftung, vorvertragliche Aufklärungspflichten durch Banken

BGH, Urt. v. 10. Dezember 2013 (XI ZR 508/12)

Bei steuersparenden Bauherren-, Bauträgern- und Erwerbermodellen hat die kreditgebende Bank über die Risiken des finanzierten Geschäfts nur unter ganz besonderen Voraussetzungen aufzuklären, da sie regelmäßig davon ausgehen darf, dass ihre Kunden entweder selbst über die notwendige Kenntnis und Erfahrungen verfügen oder sich jedenfalls der Hilfe von Fachleuten bedient haben, und sich nur ausnahmsweise Aufklärungs- und Hinweispflichten aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergeben können, wenn etwa die Bank in Bezug auf spezielle Risiken des Vorhabens einen konkreten Wissensvorsprung vor dem Darlehensnehmer hat und dies auch erkennen kann (so auch bereits BGH vom 16.05.2006, IX ZR 6/04); BGH vom 29.06.2010, XI ZR 104/08 und BGH vom 23.04.2013, XI ZR 405/11). Der vom BGH aufgestellte Grundsatz ist insbesondere bei Immobilienfinanzierungen zu beachten, wenn beispielhaft ein grobes Missverhältnis zwischen dem Kaufpreis und dem tatsächlichen Wert der finanzierten Immobilie besteht. Der BGH nimmt ein grobes Missverhältnis gem. § 138 Abs. 1 BGB dann an, wenn der Wert der Leistung knapp doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung. Eine kreditgebende Bank ist jedoch unter dem Gesichtspunkt eines konkreten Wissensvorsprungs dann zur Aufklärung über eine sittenwidrige Übertreibung einer Immobilie verpflichtet, wenn sie von ihr positive Kenntnis hat.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Geschlossene Immobilienfonds nicht grundsätzlich ungeeignet zur Altersvorsorge

BGH, Urt. v. 24. April 2014 (III ZR 389/12), Gründe II. 3. b)

Nicht schon allein der Umstand, dass die Kapitalanlage auch der ergänzenden Altersvorsorge hat dienen sollen, rechtfertigt den Schluss, die Empfehlung der Beteiligung an dem vorliegenden Dreiländer-Fonds keine anlegergerechte Beratung darstelle. Dabei nimmt das Berufungsgericht nicht ausreichend in den Blick, dass im Hinblick auf die bereits bestehende Absicherung des Klägers (gesetzliche Rente, schuldenfreie Immobilie) die Altersvorsorge gerade nicht im Vordergrund stand. Vielmehr sollten Steuern eingespart werden; dies ist aber regelmäßig nicht ohne Verlustrisiko zu erreichen (vgl. Senatsurteil vom 19. Juni 2008 - III ZR 159/07, BeckRS 2008, 13080 Rn. 6). Darüber hinaus handelt es sich bei einem geschlossenen Immobilienfonds um eine Art der Unternehmensbeteiligung, bei der das Risiko eines hohen oder vollständigen Kapitalverlusts gering ist, weil selbst bei unzureichendem Mietertrag jedenfalls der Sachwert des Immobilienvermögens, das bei dem streitgegenständlichen Fonds zum Zweck der Risikostreuung auf mehrere (Immobilien-)Projekte in verschiedenen Ländern verteilt ist, normalerweise erhalten bleibt (vgl. Senatsurteil vom 8. Juli 2010 - III ZR 249/09, NJW 2010, 3292, 3294 Rn. 18 mwN).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Kapitalanlage, wirtschaftliche Betrachtungsweise, auch bei kapitalbildender Lebensversicherung

BGH, Urt. v. 11. Juli 2012 (IV ZR 164/11), Gründe II. 2. a) bb) (1)

Auch bei kapitalbildenden Lebensversicherungen liegt eine (entsprechend aufklärungspflichtige) Kapitalanlage vor, wenn das Todesfallrisiko gegenüber der Renditeerwartung von untergeordneter Bedeutung war. Entscheidend ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Unternehmensbeteiligung, Totalverlust, Altersvorsorge

BGH, Urt. v. 21. März 2005 (II ZR 140/03), S. 3

Der BGH kritisiert die Zielsetzung der Altersvorsorge bei einer Unternehmensbeteiligung (hier in Form einer atypisch stillen Beteiligung) gerade nicht: Damit sollte ein Beitrag zur Versorgung und Absicherung des stillen Gesellschafters im Alter geleistet werden.

Anmerkung: In diesem Punkt sind viele standardisierte Anlegerklagen unsauber, soweit eine generelle Untauglichkeit einer Unternehmensbeteiligung im Zusammenhang mit einer Falschberatung behauptet wird, was so nicht richtig ist.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Verschuldensvermutung bei Aufklärungspflichtverletzung, unvermeidbarer Rechtsirrtum

BGH, Beschl. v. 19. Juli 2011 (XI ZR 191/11), Rn. 11 f.

Das Verschulden wird bei Vorliegen einer Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet. Der Aufklärungspflichtige muss danach darlegen und beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft (BGH, Versäumnisurt. v. 18. Januar 2007 (III ZR 44/06), WM 2007, 542 Rn. 18 und Senatsurteil vom 12. Mai 2009 - XI ZR 586/07, WM 2009, 1274 Rn. 17).

Die Haftung wegen einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung entfällt nur bei Vorliegen eines unvermeidbaren Rechtsirrtums entfällt. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind an das Vorliegen eines unverschuldeten Rechtsirrtums strenge Maßstäbe anzulegen, wobei der Schuldner die Rechtslage sorgfältig prüfen, soweit erforderlich, Rechtsrat einholen und die höchstrichterliche Rechtsprechung sorgfältig beachten muss (vgl. BGH, Urt. v. 11. Januar 1984 (VIII ZR 255/82), BGHZ 89, 296, 303; BGH, Urt. v. 14. Juni 1994 (XI ZR 210/93), WM 1994, 1613, 1614 und vom 4. Juli 2001 - VIII ZR 279/00, WM 2001, 2012, 2014). Grundsätzlich trifft den Schuldner das Risiko, die Rechtslage zu verkennen. Er handelt schuldhaft, wenn er mit der Möglichkeit rechnen musste, dass das zuständige Gericht einen anderen Rechtsstandpunkt einnimmt (vgl. BGH, Beschl. v. 21. Dezember 1995 (V ZB 4/94), BGHZ 131, 346, 353 f. mwN).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

C. Emittent, Anbieter, Gründungsgesellschafter, Treuhänder

Anbieterin, Anlagegesellschaft, Aufklärung, Zurechnung des Verhaltens Dritter

BGH, Urt. v. 9. Juli 2013 (II ZR 9/12), Gründe II. 2. c)

Ein Verhalten etwa eingeschalteter Dritter (Anm.: z.B. Vermittler, Handelsvertreter) ist der Anlagegesellschaft oder Emittentin zuzurechnen nach § 278 BGB, wenn der spätere Vertragspartner (Anm.: Anlagegesellschaft) die Vertragsverhandlungen nicht selbst führt und dabei auch nicht selbst die etwaigen Aufklärungspflichten erfüllt, sondern sich dazu der Hilfe eines anderen bedient.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Anbieterin, Emittentin, Aufklärungsverpflichtung

BGH, Urt. v. 9. Juli 2013 (II ZR 9/12), Gründe II. 2. a) bb) mwN

Die Anbieterin oder Emittentin einer Kapitalanlage ist nach den von der Rechtsprechungsgrundsätzen zur Aufklärung bei Anlagegeschäften verpflichtet, den Anlageinteressenten bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen über alle Umstände verständlich und vollständig zu informieren, die für seinen Anlageentschluss von besonderer Bedeutung sind. Das gilt insbesondere für die mit der angebotenen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Gründungsgesellschafter, eigene Aufklärungsverpflichtung, Haftung

BGH, Urt. v. 14. Mai 2012 (II ZR 69/12), Rn. 10

Gründungsgesellschafter trifft die Pflicht, einem Beitrittsinteressenten für seine Beitrittsentscheidung ein zutreffendes Bild über das Beteiligungsobjekt zu vermitteln und ihn über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere über die mit der angebotenen speziellen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken zutreffend, verständlich und vollständig aufzuklären (st. Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 17. Mai 2011 (II ZR 202/09), AG 2011, 554 Rn. 9; BGH, Urt. v. 31. Mai 2010 (II ZR 30/09), ZIP 2010, 1397 Rn. 9 mwN).

Relevanz: Anwalt · Emittent

Gründungsgesellschafter, Prospekthaftung im weiteren Sinne, trotz mittelbarer Beteiligung

BGH, Urt. v. 23. April 2012 (II ZR 211/09), Leitsatz

Gründungsgesellschafter haften dem über einen Treuhänder beitretenden Anleger auf Schadensersatz aus Prospekthaftung im weiteren Sinne (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB), wenn der Treugeber nach dem Gesellschaftsvertrag wie ein unmittelbar beitretender Gesellschafter behandelt werden soll.

Anmerkung: Entsprechend entschied der BGH bereits am 30. März 1987 (BGH II ZR 163/86), siehe dort Rn. 8, 9 sowie am 13. Juli 2006 (BGH III ZR 361/04), Rn. 10.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Gründungsgesellschafter, Zurechnung von Aufklärungspflichtverletzung

BGH, Urt. v. 14. Mai 2012 (II ZR 69/12), Leitsatz

Der Gründungsgesellschafter, der sich zu den vertraglichen Verhandlungen über den Beitritt eines Anlegers zu einer Fondsgesellschaft eines Vertriebs bedient und diesem oder von diesem eingeschalteten Untervermittlern die geschuldete Aufklärung der Beitrittsinteressenten überlässt, haftet über § 278 BGB für deren unrichtige oder unzureichende Angaben.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Mittelverwendungskontrolle, Rechtsanwalt, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

BGH, Beschl. v. 23. September 2015 (IV ZR 484/14), Gründe II. 2.

Ob die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Mittelverwendungskontrolleur eine versicherte berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 AVB-A darstellt, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung einerseits der im Versicherungsvertrag getroffenen Vereinbarungen und andererseits der konkret vom Rechtsanwalt im Mittelverwendungskontrollvertrag übernommenen Aufgaben beurteilt werden.

Anmerkung: Wie später auch der BGH ausführt, geht die versicherungsrechtliche Literatur einhellig davon aus, in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von Rechtsanwälten liege eine versicherte berufliche Tätigkeit i.S. des § 1 der AVB-A nur dann vor, wenn ein Mandat entweder Rechtsberatung oder Rechtsvertretung zum Gegenstand habe.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Mittelverwendungskontrolle, Vertrag zugunsten Dritter

BGH, Urt. v. 21. März 2013 (III ZR 260/11), Gründe II. 1. a)

Soll ein Mittelverwendungskontrollvertrag Anleger vor bestimmten unwirtschaftlichen oder gar missbräuchlichen Maßnahmen der Anlagegesellschaft bzw. ihrer Geschäftsführung schützen, liegt grundsätzlich ein Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB vor; vgl. auch BGH, Urt. v. 19. November 2009 (III ZR 109/08), Gründe II. 2. c). Eine abweichende Meinung geht von einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter aus.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Mittelverwendungskontrolle, vorvertragliche Pflichtverletzung

BGH, Urt. v. 11. April 2013 (III ZR 80/12), Gründe II. 1 a)

In der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass den Mittelverwendungskontrolleur aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag vorvertragliche Aufklärungspflichten gegenüber den Anlageinteressenten treffen, deren Verletzung zum Ersatz des Zeichnungsschadens führen. Der BGH hat bereits in seinem Urteil vom 24. Juli 2003 einen Mittelverwendungskontrolleur gegenüber den künftigen Anlegern schon vor Abschluss des Vertrages und ohne konkreten Anlass für verpflichtet gehalten, sicherzustellen, dass er die Mittelverwendungskontrolle auftragsgerecht ausführen kann; vgl. BGH III ZR 390/02 – NJW-RR 2003, 1342, 1343. Diese Prüfungspflicht besteht ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Kapitalanlage einsatzbereit ist. Die Mittelverwendungskontrolle muss naturgemäß sichergestellt sein, bevor die Anleger zeichnen und Zahlungen leisten.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Treuhandkommanditist, Freistellung gegenüber Anlegern für Nachschüsse

BGH, Urt. v. 22. März 2011 (II ZR 224/08 u.a.)

In dieser Entscheidung stellt der BGH klar, dass zwar grundsätzlich der Treuhandkommanditist, der im eigenen Namen die Kapitalanteile der Anleger an einem Fonds hält, der richtige unmittelbare Adressat für Nachhaftungsansprüche ist. Allerdings kann der Treuhandkommanditist von den Anlegern verlangen, dass sie ihn von der Haftung freistellen.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Treuhänder, Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss

BGH, Urt. v. 17. Dezember 2009 (III ZR 4/08)

Erneut bestätigt der BGH, dass für die Treuhänderin eines Fonds die Pflicht besteht, künftige Treugeber über alle wesentlichen Punkte aufzuklären, die für die zu übernehmende mittelbare Beteiligung von Bedeutung waren, was bei entsprechendem Unterlassen zu einem Schadenersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsschluss führen kann (vgl. BGHZ 84, 141, 144 f; Senatsurteile vom 13. Juli 2006 – III ZR 361/04 – NJW-RR 2007, 406, 407 Rn. 9; vom 22. März 2007 – III ZR 98/06 – NJW-RR 2007, 1041, 1043 Rn. 15; vom 29. Mai 2008 – III ZR 59/07 – NJW-RR 2008, 1129, 1130 Rn. 8; vom 12. Februar 2009 – III ZR 90/08 – NJW-RR 2009, 613, 614 Rn. 8). Insbesondere muss über regelwidrige Auffälligkeiten informiert werden, die nicht im Prospekt enthalten sind. Die Haftung der Treuhänderin setzt nicht voraus, dass sie an den Regelwidrigkeiten mitgewirkt hat. Eine Pflicht, im Interesse der Treugeber tätig zu werden, setzt vielmehr bereits dann ein, wenn man als Treuhänder schlicht auf den betreffenden wesentlichen Umstand stößt.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Wirtschaftsprüfer, Haftung, Angaben im Prospekt, Schutzwirkung zugunsten Dritter

BGH, Urt. v. 24. April 2014 (III ZR 156/13), Gründe III. 1.

Das durch die Rechtsprechung entwickelte Institut des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter beruht auf einer maßgeblich durch das Prinzip von Treu und Glauben (§ 242 BGB) geprägten ergänzenden Vertragsauslegung (§ 157 BGB). Ob insoweit ein rechtsgeschäftlicher Wille zur Einbeziehung besteht, hat der Tatrichter nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu ermitteln (vgl. nur BGH, Urt. v. 20. April 2004 (X ZR 250/02), BGHZ 159, 1, 4, 6; BGH, Urt. v. 7. Mai 2009 (III ZR 277/08), BGHZ 181, 12 Rn. 18 f).

In die Schutzwirkungen eines Vertrags werden Dritte einbezogen, wenn diese bestimmungsgemäß mit der Hauptleistung in Berührung kommen, der Gläubiger an deren Schutz ein besonderes Interesse hat und Inhalt und Zweck des Vertrags erkennen lassen, dass diesen Interessen Rechnung getragen werden soll, beziehungsweise die Parteien den Willen haben, zugunsten dieser Dritten eine Schutzpflicht des Schuldners zu begründen (vgl. BGH, Urt. v. 2. Juli 1996 (X ZR 104/94), BGHZ 133, 168, 172 f; BGH, Urt. v. 7. Mai 2009 (III ZR 277/08), BGHZ 181, 12 Rn. 17 mwN).

In diesem Sinne können Personen, die über eine besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde verfügen, und in dieser Eigenschaft gutachterliche Stellungnahmen abgeben, wie etwa Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, aus Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte gegenüber Personen haften, denen gegenüber der Auftraggeber von dem Gutachten bestimmungsgemäß Gebrauch macht (vgl. nur BGH, Urt. v. 20. April 2004 (X ZR 250/02), BGHZ 159, 1, 5). Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehören prinzipiell zu dem Personenkreis, dessen Stellungnahmen aufgrund der Sachkunde und der erwarteten Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit - insbesondere bei Prüfaufträgen - von besonderer Bedeutung sind (vgl. nur BGH, Urt. v. 26. September 2000 (X ZR 94/98), BGHZ 145, 187, 198; BGH, Urt. v. 6. April 2006 (III ZR 256/04), BGHZ 167, 155 Rn. 12 und vom 7. Mai 2009 - III ZR 277/08, BGHZ 181, 12 Rn. 17).

Bei der Frage, ob Dritte in den Schutzbereich eines Vertrags einbezogen sind, gehören zum wesentlichen Auslegungstoff die in dem Gutachten enthaltenen Angaben über dessen Zweck und der sonstige Inhalt des Gutachtens, aber auch die eigenen Angaben des Gutachters zu Inhalt und Umständen der Auftragserteilung (vgl. BGH, Urt. v. 20. April 2004 (X ZR 250/02), BGHZ 159, 1, 6). Die beabsichtigte Weitergabe des Testats an Dritte - hier durch die Aufnahme in den Prospekt und die Verwendung des Prospekts bei der Zeichnung von Aktien durch Anleger - war im vorliegenden Fall Grundlage des Auftrags. Nach § 7 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) in Verbindung mit Art. 3 und Anhang I Nr. 13.2. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 (im Folgenden: Prospektverordnung) vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 149 S. 1, Nr. L 215 S. 3) muss, wenn sich ein Emittent dazu entschließt, in den Prospekt eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, im Prospekt auch ein Bericht enthalten sein, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.

Das von der Revision zitierte Senatsurteil vom 6. April 2006 (III ZR 256/04, BGHZ 167, 155; siehe zuvor bereits Senatsurteil vom 2. April 1998 - III ZR 245/96, BGHZ 138, 257) ist nicht einschlägig. Dort ging es um die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses einer Aktiengesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer (§§ 316 ff HGB). Entsprechenden Bestätigungsvermerken von Abschlussprüfern kommt aufgrund verschiedener Publizitätsvorschriften (u.a. § 325 Abs. 1 HGB; § 30 Abs. 1 BörsZulV aF) die Bedeutung zu, allgemein Dritten einen Einblick in die wirtschaftliche Situation des publizitätspflichtigen Unternehmens zu gewähren und ihnen - sei es als künftigen Kunden beziehungsweise Gläubigern, sei es als an einer Beteiligung Interessierten - für ihr beabsichtigtes Engagement eine Beurteilungsgrundlage zu geben. Ungeachtet dieser auf Publizität und Vertrauensbildung angelegten Funktion hat aber der Gesetzgeber die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für eine Pflichtprüfung in § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB auf - zudem zur Höhe noch weiter begrenzte (§ 323 Abs. 2 HGB) - Ansprüche der Kapitalgesellschaft und verbundener Unternehmen beschränkt. Gläubigern wie Aktionären haftet der Prüfer nach dieser Bestimmung nicht. Vor dem Hintergrund dieser gesetzgeberischen Wertentscheidung hat der Senat (aaO S. 162 ff bzw. S. 262) auch die Möglichkeit einer Haftung des Abschlussprüfers nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter eingeschränkt. Hiermit ist der vorliegende Fall aber nicht zu vergleichen. Gesetzlich ist nicht vorgeschrieben, dass die Gewinnerwartungen des Emittenten

von einem Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren und zusammen mit dem Prüfergebnis zu veröffentlichen sind. Vielmehr hängt die Frage, ob eine Prüfung notwendig ist, zunächst davon ab, ob sich der Emittent, um sein Angebot für die Kunden besonders attraktiv zu machen, entschließt, Gewinnerwartungen in den Prospekt aufzunehmen. Erst und nur dann sollen diese zum Schutz der Anleger durch einen Wirtschaftsprüfer kontrolliert und das Ergebnis der Prüfung den Anlegern über die Veröffentlichung im Prospekt zugänglich gemacht werden.

Relevanz: Anwalt · Emittent

D. Organ- und Vertreterhaftung, Wissenszurechnung

Bankenhaftung, kollusives Zusammenwirken zwischen Bank und Verkäufer der finanzierten Kapitalanlage

BGH, Urt. v. 21. September 2010 (XI ZR 232/09)

Beim institutionalisierten (kollusiven) Zusammenwirken zwischen einer Bank und dem Verkäufer oder Vertreter der finanzierten Kapitalanlage wird der konkrete Wissensvorsprung der Bank im Zusammenhang mit einer arglistigen Täuschung des Anlegers dann vermutet, wenn lediglich eine objektiv evidente Unrichtigkeit der Angaben des Verkäufers, Fondsinitiators oder der für sie tätigen Vermittler bzw. des Verkaufs- oder Fondsprospekts vorliegt. Die kreditgebende Bank kann die Vermutung, dass sie im konkreten Fall den fehlerhaften Abschluss des fremdfinanzierten Geschäfts nicht erkennen konnte, widerlegen.

Anmerkung: Bei einer Vielzahl von fremdfinanzierten Kapitalanlageprodukten haben die finanzierenden Banken mit dem Verkäufer oder Vertreter des finanzierten Objekts zusammengearbeitet. Für diesen Fall erleichtert der BGH dem Anleger die Geltendmachung der Ansprüche, wenn Unwirksamkeitsgründe vorliegen, da der finanzierenden Bank in diesem Falle die Beweislast obliegt, dass sie den fehlerhaften Abschluss des finanzierten Geschäfts nicht erkennen konnte.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Eigenhaftung des Vertreters bzw. Gehilfen, Ausnahme § 826 BGB

BGH, Urt. v. 19. Februar 2008 (XI ZR 170/07)

Ein Anlageberater, der vorsätzlich eine anleger- und objektwidrige Empfehlung abgibt und die Schädigung des um Rat fragenden Anlegers zumindest billigend in Kauf nimmt, ist dem Anleger wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zum Schadensersatz verpflichtet; vgl. a.a.O., Rn. 29 und Leitsatz b), BGH, Urt. v. 22. Juni 1992 (II ZR 178/90), WM 1992, 1812, 1823 und vom 13. Juli 2004 - VI ZR 136/03, WM 2004, 1768, 1769). Wird die Empfehlung aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens leichtfertig in unrichtiger Weise abgegeben, ist sie dann als sittenwidrig zu werten, wenn sie erkennbar für die Entschließung des Anlegers von Bedeutung ist und in Verfolgung eigener Interessen in dem Bewusstsein einer möglichen Schädigung des Anlegers abgegeben wird (vgl. BGH, Urt. v. 22. Juni 1992 (II ZR 178/90), WM 1992, 1812, 1823 mwN).

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Eigenhaftung des Vertreters bzw. Gehilfen, Grundsatz

BGH, Urt. v. 19. Februar 2008 (XI ZR 170/07)

Das Zivilrecht kennt eine Vertreterhaftung wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten des Vertretenen grundsätzlich nicht. Ebenso wenig gibt es wegen vertraglicher Ansprüche gegen eine juristische Person eine allgemeine Durchgriffshaftung ihrer Organe (a.a.O., Rn. 19 f.). Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber sich gegen eine allgemeine deliktische Haftung für primäre Vermögensschäden entschieden hat. Der Vermögensschutz wird im deliktischen Haftungssystem grundsätzlich nur durch § 826 BGB gewährleistet.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Eigenhaftung des Vertreters bzw. Gehilfen, weitere Ausnahmen

BGH, Urt. v. 11. Januar 2007 (III ZR 193/05)

Die Eigenhaftung des Vertreters setzt – über das angebaute Rechtsverhältnis zwischen Vertretenem und Vertragsgegner hinaus – entweder die Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens durch den Vertreter erfordert, insbesondere wenn er dem Verhandlungsgegner eine zusätzliche, von ihm persönlich ausgehende Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Erklärungen bietet, oder ein unmittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse des Vertreters an dem Zustandekommen des Rechtsverhältnisses, so dass er wirtschaftlich betrachtet gleichsam in eigener Sache verhandelt (BGHZ 129, 136, 170; BGH, Urt. v. 29. Januar 1997 (VIII ZR 356/95) - NJW 1997, 1233; BGH, Urt. v. 24. Mai 2005 (IX ZR 114/01) - NJW-RR 2005, 1137; Senatsurteil vom 27. Oktober 2005 - III ZR 71/05 - NJW-RR 2006, 109; 110).

Siehe auch BGH, Urt. v. 24. Mai 2005 (IX ZR 114/01), S. 6: Die Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss (§ 311 Abs. 3 BGB, früher c.i.c.) kann unter bestimmten Voraussetzungen

ausnahmsweise auch einen Dritten treffen, der selbst nicht Vertragspartei werden soll, der an den Vertragsverhandlungen aber als Vertreter, Vermittler oder Sachwalter einer Partei beteiligt ist. Sachwalter in diesem Sinne ist, wer, ohne Vertragspartner oder dessen Vertreter zu sein, auf der Seite eines Vertragspartners an dem Zustandekommen des Vertrages beteiligt ist und dabei über das normale Verhandlungsvertrauen hinaus der anderen Vertragspartei eine zusätzliche, gerade von ihm persönlich ausgehende Gewähr für Bestand und Erfüllung des in Aussicht genommenen Rechtsgeschäfts bietet. Gleiches gilt, wenn der Dritte wegen eines eigenen unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses dem Verhandlungsgegenstand besonders nahe steht, also wirtschaftlich betrachtet gleichsam in eigener Sache verhandelt (BGHZ 56, 81, 84 f; 63, 382, 384 f; 126, 181, 183 ff; 129, 136, 170; BGH, Urt. v. 3. April 1990 (XI ZR 206/88), NJW 1990, 1907, 1908; v. 29. Januar 1997 - VIII ZR 356/95, NJW 1997, 1233).

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Faktischer Geschäftsleiter, Haftung nach § 826 BGB, Schwindelunternehmen, Schneeballsystem

BGH, Urt. v. 4. Februar 2021 (III ZR 7/20), Gründe II. 1. b) aa); BGH, Versäumnisurt. v. 14. Juli 2015 (VI ZR 463/14), Rn. 24 mwN; BGH, Urt. v. 28. Februar 1989 (XI ZR 70/88); BGH, Urt. v. 17. März 2015 (VI ZR 11/14), Rn. 26

Geschäftsführer, (faktische) Geschäftsleiter oder Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft haften nach § 826 BGB auf Schadensersatz, wenn das von ihnen ins Werk gesetzte Geschäftsmodell von vornherein auf Täuschung und Schädigung der Kunden angelegt ist, es sich mithin um ein Schwindelunternehmen handelt. Das kann etwa der Fall sein, wenn sich das Konzept als von vornherein chancenlos erweist und im Ergebnis nur dem eigenen Vorteil der maßgeblich damit befassten Personen dient. Bei demjenigen, der in federführender Stellung an der Verwirklichung eines solchen Geschäftsmodells mitwirkt, spricht die praktische Lebenserfahrung dafür, dass dies bewusst und unter Inkaufnahme von Schäden der Geschäftskunden – mithin zumindest bedingt vorsätzlich – geschieht.

Anmerkung: Für den Insolvenzverwalter ist dies der Hebel gegen Strohmann-Konstruktionen: Lasse man nur die formelle Geschäftsführung genügen, könnte ein betrügerisches System durch bloße Ämtertrennung haftungsrechtlich unangetastet bleiben.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Geschäftsführer, Eigenhaftung nur bei Inanspruchnahme besonderen Vertrauens oder eigenem wirtschaftlichen Interesse

BGH, Urt. v. 7. November 1994 (II ZR 138/92), Gründe II. 2. a); BGH, Urt. v. 6. Juni 1994 (II ZR 292/91), Gründe I. 2. a) und b)

Eine ausnahmsweise persönliche Haftung des Geschäftsführers kommt bei der Inanspruchnahme besonderen Vertrauens gemäß § 311 Abs. 3 BGB in Betracht, indem er eine zusätzliche, von ihm persönlich ausgehende Gewähr für die Seriosität und die Erfüllung des Geschäfts bietet; das muss über das normale Verhandlungsvertrauen hinausgehen. Die weitere Fallgruppe des eigenen wirtschaftlichen Interesses setzt voraus, dass das Geschäft wirtschaftlich wie ein eigenes des Vertreters anzusehen ist.

Anmerkung: Weder ein Provisionsinteresse noch eine normale Vergütung der Vertreter- oder Geschäftsführertätigkeit noch ein bloß mittelbares wirtschaftliches Interesse genügen dafür.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Geschäftsführer, keine allgemeine Durchgriffshaftung für vorvertragliche Pflichtverletzungen der Gesellschaft

BGH, Urt. v. 19. Februar 2008 (XI ZR 170/07), Rn. 16, 19; BGH, Urt. v. 17. Juni 1991 (II ZR 171/90), Gründe 2. a) mwN

Organe einer juristischen Person haften nicht schon deshalb persönlich nach §§ 280, 311 BGB, weil sie im Namen der Gesellschaft gehandelt haben. Eine allgemeine Durchgriffshaftung von Geschäftsführern für vorvertragliche Pflichtverletzungen der Gesellschaft gibt es nicht. Die Eigenhaftung des gesetzlichen Vertreters ist – wie der Bundesgerichtshof gerade in einem kapitalmarktrechtlichen Haftungsfall entschieden hat – auf Ausnahmefälle beschränkt und an sehr hohe Voraussetzungen geknüpft.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Juristische Person, § 31 BGB als haftungszuweisende Norm, Schneeballsystem, Gesamtschuld

BGH, Urt. v. 6. März 2025 (III ZR 137/24), Leitsätze

§ 31 BGB gilt für alle juristischen Personen. Die Vorschrift ist keine haftungsbegründende, sondern eine haftungszuweisende Norm, die einen eigenständigen Haftungstatbestand voraussetzt. Über § 31 BGB wird eine unerlaubte Handlung des Organs lediglich der juristischen Person als Haftungsmasse zugerechnet; unerlässliche Voraussetzung ist, dass das Organ – also eine natürliche Person – eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen hat und dabei in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreis aufgetreten ist.

Anmerkung: Die Entscheidung ist im Kontext eines Schneeballsystems ergangen und für die Anspruchsgegner-Auswahl bedeutsam: Ohne festgestellten Haftungstatbestand bei einer konkreten natürlichen Person trägt die Inanspruchnahme der Gesellschaft nicht.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Kollusives Zusammenwirken, Vertreter, § 181 BGB, argloser Untervertreter

BGH, Urt. v. 28. Januar 2014 (II ZR 371/12), Gründe II. 1.

Wenn ein Vertreter kollusiv mit dem Vertragsgegner zum Nachteil des Vertretenen ein Geschäft abschließt, verstößt das Geschäft wegen einer sittenwidrigen Kollusion gegen die guten Sitten und ist nichtig (§ 138 BGB; vgl. BGH, Urt. v. 17. Mai 1988 (VI ZR 233/87), NJW 1989, 26 f.; BGH, Urt. v. 14. Juni 2000 (VIII ZR 218/99), NJW 2000, 2896, 2697). Aus diesem Grund ist auch ein Vertrag nichtig, wenn ein von den Voraussetzungen des § 181 BGB befreiter Bevollmächtigter seine Vollmacht missbraucht, um mit sich als Geschäftsgegner ein Geschäft zum Nachteil des Vertretenen abzuschließen (BGH, Urt. v. 25. Februar 2002 (II ZR 374/00), ZIP 2002, 753; BGH, Urt. v. 13. September 2011 (VI ZR 229/09), ZIP 2011, 2005 Rn. 9). Ein Fall einer sittenwidrigen Kollusion liegt auch vor, wenn der Vertreter nicht selbst handelt, sondern einen arglosen Untervertreter einschaltet oder er aufgrund seiner Vertretungsmacht einen weiteren, arglosen (Mit-)Vertreter zu dem Geschäft veranlasst und so das Inisichgeschäft verschleiert.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Wissensorganisationspflicht, unterlassene Dokumentation, Zurechnung

BGH, Urt. v. 8. Dezember 1989 (V ZR 246/87), Rn. 14

Unternehmen trifft die Pflicht, intern die Wissensorganisation sicherzustellen, also ein Informationssystem einzurichten, über das Geschäftsführer und leitende Angestellte geschäftsbezogene Informationen verfügbar machen. Das betrifft insbesondere Informationen, die typischerweise aktenmäßig festgehalten werden. Die pflichtwidrig unterlassene Dokumentation von Kenntnissen führt zur Zurechenbarkeit, weil sich der Rechtsverkehr darauf verlassen darf, dass Informationen ordnungsgemäß verarbeitet und weitergegeben werden.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Wissenszurechnung, Wissensvertreter, wertende Entscheidung im Einzelfall

BGH, Urt. v. 15. April 1997 (XI ZR 105/96), Rn. 17

Wer sich zur Erledigung eigener Angelegenheiten Dritter bedient, muss sich deren Wissen zurechnen lassen; eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht oder die förmliche Bestellung zum Wissensvertreter ist dafür nicht erforderlich. Die Frage der Wissenszurechnung lässt sich nur in einer wertenden Entscheidung nach den Umständen des Einzelfalls beantworten und nicht nach logischer Stringenz oder allein über eine Organstellung.

Anmerkung: Die Zurechnung von Wissen an eine Gesellschaft ist deshalb nicht gleichzusetzen mit der Frage gesellschaftsrechtlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsbefugnis. Wissensvertreter ist, wer nach der Arbeitsorganisation dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als Repräsentant aufzutreten.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

E. Deliktische Haftung und Aufsichtsrecht (KWG, ZAG, GwG, §§ 823 II, 826 BGB)

Abschlussprüfer, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 332 Abs. 1 HGB nur bei handelsrechtlicher Pflichtprüfung

BGH, Urt. v. 12. März 2020 (VII ZR 236/19)

Eine Haftung des Abschlussprüfers nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 332 Abs. 1 HGB setzt voraus, dass Gegenstand der Prüfung eine nach Maßgabe des Handelsrechts vorgeschriebene Pflichtprüfung ist. § 332 Abs. 1 HGB ist zwar drittschützende Norm im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB; eine Pflichtprüfung liegt jedoch nicht vor, wenn die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte lediglich auf vertraglicher oder wertpapierrechtlicher Grundlage erfolgt.

Anmerkung: Praktisch bedeutsam bei nicht prüfungspflichtigen Emittentinnen. Dort bleibt der Anleger auf § 826 BGB und auf den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter verwiesen. Die deliktische Haftung ist – anders als die vertragliche Dritthaftung – nicht durch die Höchstgrenzen des § 323 Abs. 2 HGB begrenzt.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Adäquanz, Zurechnungszusammenhang, objektiv nachträgliche Prognose

BGH, Urt. v. 3. März 2016 (I ZR 110/15), Rn. 34; BGH, Urt. v. 15. Oktober 1971 (I ZR 27/70)

Das Kriterium der Adäquanz dient im Rahmen der Feststellung des Zurechnungszusammenhangs dem Zweck, Kausalverläufe auszugrenzen, die dem Schädiger billigerweise nicht mehr zugerechnet werden können. Maßstab ist eine objektiv nachträgliche Prognose, bei der neben den dem Schädiger bekannten Umständen alle zur Zeit der Schädigung erkennbaren Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Die Darlegungs- und Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen einschließlich Kausalität und Zurechnung liegt grundsätzlich beim Anspruchsteller.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Anlageberatung, sittenwidrige vorsätzliche Schädigung, § 826 BGB

BGH, Urt. v. 16. Februar 2016 (VI ZR 441/14), Gründe II. 1.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Anlageberater, der vorsätzlich eine anleger- und objektwidrige Empfehlung abgibt und die Schädigung des um Rat fragenden Anlegers zumindest billigend in Kauf nimmt, dem Anleger wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zum Schadenersatz verpflichtet (BGH, Urt. v. 19. Februar 2008 (XI ZR 170/07), BGHZ 175, 276 Rn. 29).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Anlagegesellschaft, KWG, eigene Prüfpflicht, Negativattest

BGH, Urt. v. 1. Dezember 2011 (III ZR 56/11), Gründe II. 2. c) bb)

Eine Anlagegesellschaft (Emittentin) hat in eigener Verantwortung die rechtliche Einstufung ihrer Geschäftstätigkeit umfassend und unter Inanspruchnahme aller zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten zu prüfen und um die Erteilung etwaiger erforderlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse nachzusuchen bzw. die rechtliche Bewertung der zuständigen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde abzufragen (Negativattest).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Bankgeschäft ohne KWG-Erlaubnis, Schadenersatz des Betreibers

BGH, Urt. v. 19. März 2013 (VI ZR 56/12), Gründe II. 1. mwN

Auf Schadenersatz aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 1, § 54 KWG haftet, wer ohne die dafür erforderliche behördliche Erlaubnis Bankgeschäfte in Form des Einlagengeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Fall 1 KWG betreibt. Der Verstoß ist schadensursächlich, da es nicht zum Verlust des Kapitals gekommen wäre, wenn von der unerlaubten Entgegennahme der Gelder des Publikums Abstand genommen worden wäre. Die Geschäftsführer haften persönlich, da sie den Schaden selbst durch eine unerlaubte Handlung begangen haben.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Expertenhaftung nach § 826 BGB, unrichtiges Testat, Leichtfertigkeit und Wissenlosigkeit

BGH, Urte. v. 12. März 2020 (VII ZR 236/19); BGH, Urte. v. 26. September 2000 (X ZR 94/98), BGHZ 145, 187, 202

Im Bereich der Expertenhaftung für unrichtige Gutachten und Testate kommt ein Sittenverstoß bei einer besonders schwerwiegenden Verletzung der einen Experten treffenden Sorgfaltspflichten in Betracht. Als sittenwidrig ist zu beurteilen, dass der Auskunfterteilende aufgrund seines Expertenstatus ein besonderes Vertrauen für sich in Anspruch nimmt, selbst aber nicht im Mindesten den an einen Experten zu richtenden Maßstäben genügt. Der Sittenverstoß setzt ein leichtfertiges und gewissenloses Verhalten voraus. Diese Grundsätze sind unmittelbar anwendbar, wenn einem Wirtschaftsprüfer angelastet wird, ein unrichtiges Testat erteilt zu haben.

Anmerkung: Die Vorlage eines unrichtigen Bestätigungsvermerks allein reicht nicht aus. Erforderlich ist der Vortrag konkreter Umstände, aus denen sich die Rücksichtslosigkeit ergibt: nachlässige oder unterlassene eigene Ermittlungen, Angaben ins Blaue hinein, das Hinwegsetzen über erkannte Bedenken oder die Erteilung eines Testats trotz so gravierender Buchführungsmängel, dass ein ordnungsgemäßer Abschluss von vornherein unmöglich war.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Fehlende Erlaubnis nach § 34c GewO oder § 32 KWG schützt nicht vor verlustbringenden Anlagegeschäften

BGH, Urte. v. 14. Juli 2020 (VI ZR 208/19), Rn. 15; BGH, Urte. v. 7. Juli 2015 (VI ZR 372/14), Rn. 32

Der Bundesgerichtshof hat für den Zeichnungsschaden eines Anlegers entschieden, dass der Schaden mit den Prüfungsgegenständen des Erlaubnisverfahrens zusammenhängen muss. Es reicht nicht aus, dass die Erlaubnis fehlt. Das Fehlen einer Erlaubnis nach § 34c GewO ebenso wie nach § 32 KWG schützt nicht davor, dass verlustbringende Anlagegeschäfte mit Dritten getätigt werden.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Finanzdienstleistung ohne KWG-Erlaubnis, Schadenersatz des Geschäftsführers

BGH, Urte. v. 21. April 2005 (III ZR 238/03)

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet persönlich aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 32 Abs. 1 KWG, wenn die Gesellschaft eine nach dem KWG erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung ohne die Erlaubnis erbringt.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Kapitalanlagebetrug, deliktische Haftung, Anforderungen

BGH, Urte. v. 15. Juli 2010 (III ZR 321/08)

Der stellt klar, dass unrichtige vorteilhafte Angaben i.S.v. § 264a StGB (Kapitalanlagebetrug) zu behaupten bzw. zu beweisen, für eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 264a StGB nicht ausreicht. Denn die Erheblichkeit des für die Anlageentscheidung bedeutsamen Umstands i.S.v. § 264a StGB ist ein normatives Tatbestandsmerkmal. Daraus folgt, dass der Täter nicht nur die tatsächlichen Umstände kennen, sondern auch die rechtliche Wertung der Erheblichkeit nachvollziehen muss. Die Erheblichkeit muss mithin ebenfalls behauptet und bewiesen werden, andernfalls § 264a StGB nicht erfüllt ist und eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB entfällt.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Kapitalanlagebetrug, deliktische Haftung, Tatsachen, Werturteile

BGH, Urte. v. 8. Januar 2013 (VI ZR 386/11), Rn. 18 mwN

Das Unterlassen eines Hinweises auf rechtliche Auswirkungen von Verträgen oder rechtlichen Bedingungen erfüllt nicht die zweite Tatbestandsalternative des § 264a Abs. 1 Nr. 1 StGB, weil sich ein solches Verschweigen nicht auf Tatsachen bezieht. Jedoch gilt im Rahmen des Kapitalanlagebetruges uneingeschränkt der Tatsachenbegriff des § 263 StGB, und nach allgemeiner Ansicht stellen reine Rechtsausführungen ohne Behauptung anspruchsbegründender Umstände im Rahmen des Betruges keine Tatsachen, sondern Werturteile dar.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Kapitalanlagebetrug, objektiver Tatbestand des § 264a StGB, nachträglich unrichtiger Prospekt

BGH, Urt. v. 12. Mai 2015 (IV ZR 108/14), Gründe B. II. 2. b) ee) (3)

Auch derjenige verbreitet unrichtige Informationen im Sinne des § 264a Abs. 1 StGB, der nachträglich unrichtig gewordene Werbemittel im Sinne des § 264a Abs. 1 StGB gegenüber einem größeren Kreis anderer, bislang noch nicht angesprochener Anleger (weiter) verwendet, indem er sie nach Eintritt der Unrichtigkeit zusendet, auslegt, verteilt oder sonst zugänglich macht. Die Verwirklichung des Tatbestandes wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Prospekt bereits zu einem Zeitpunkt, als er noch richtig war, gegenüber einem größeren Kreis potentieller Anleger verwendet worden ist. In diesem Zusammenhang kommt es auch nicht darauf an, wann ein durch Verbreitung gedruckter Prospekte begangener Kapitalanlagebetrug beendet ist (vgl. dazu OLG Köln, NJW 2000, 598, 599; OLG München, OLGR 2004, 239, 240; Perron in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 264a Rn. 42; Tiedemann/Vogel in Leipziger Kommentar, 12. Aufl., § 264a Rn. 127; MünchKommStGB/Wohlers/ Mühlbauer, 2. Aufl., § 264a Rn. 111; Fischer, StGB, 62. Aufl., § 264a Rn. 18; NK-StGB/Hellmann, 4. Aufl., § 264a Rn. 73, 88). Denn durch die Verwendung eines (noch) richtigen Prospekts wird der Tatbestand des § 264a StGB nicht verwirklicht. Eine Straftat, die vollendet oder beendet sein könnte, liegt nicht vor.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Kapitalanlagebetrug, Verbotsirrtum, keine Schuld bei Beauftragung fachkundiger Rechtsanwälte

BGH, Beschl. v. 16. Dezember 2010 (III ZR 10/10), Rn. 12, 14

Im Zivilrecht gehört zum Vorsatz das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, so dass bei einem Verbotsirrtum die Haftung entfällt, während bei Anwendung eines strafrechtlichen Schutzgesetzes ein Verbotsirrtum nur dann entlastet, wenn er unvermeidbar ist (§ 17 StGB; vgl. BGH, Urt. v. 10. Juli 1984 (VI ZR 222/82), NJW 1985, 134, 135 mwN.). Es entschuldigt den Prospektverantwortlichen dabei hinreichend bzw. liegt ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor, wenn er den Prospekt mit Beratung von renommierten fachkundigen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern herausgegeben hat. Als juristischer Laie muss man nicht annehmen, sich strafbar zu machen, wenn man fachkundige Berater den Stand der Rechtsprechung überprüfen lässt (und die im konkreten Fall in Frage stehenden Sondervorteile bei rein wirtschaftlicher Betrachtungsweise vollständig in den prospektierten Sondervorteilen der Komplementärin aufgingen).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Kausalität, Kapitalmarktinformationen, Schutznormaspekte

BGH, Urt. v. 4. Juni 2013 (VI ZR 288/12), Leitsatz

Auf den Nachweis der konkreten Kausalität einer Kapitalmarktinformation für den Willensentschluss des jeweiligen Anlegers kann im Rahmen des Anspruchstatbestandes des § 826 BGB auch dann nicht verzichtet werden, wenn eine Kapitalmarktinformation extrem unseriös ist. Eine generelle – unabhängig von der Kenntnis des potentiellen Anlegers postulierte – Kausalität einer falschen Werbeaussage ist unter Schutznormaspekten unvertretbar.

Anmerkung: Weil der Vorstand einer Gesellschaft aktiv Fehlvorstellungen über die Gesellschaft verbreitet habe, sollte dies der Gesellschaft mit dem Unwert einer aktiven Täuschung zugerechnet werden und diese aus dem Deliktsrecht heraus (§§ 826, 31 BGB) auf Schadenersatz haften gegenüber demjenigen, der sich unternehmerisch an der Gesellschaft beteiligte. Die Revision rügte mit Recht, dass das Berufungsgericht der Würdigung des Streitfalls eine generalisierende Betrachtungsweise zugrunde gelegt hatte. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das vorgeworfene Verhalten für den Kläger (Anleger) bestimmend war, wurden nicht festgestellt. Dies wäre aber erforderlich gewesen. Denn andernfalls würde eine generelle bzw. eine Dauerkausalität einer Kapitalmarktinformation (z.B. in einem Flyer oder einem Verkaufsprospekt) auf unabsehbare Zeit jedem beliebigen Erwerber der Anteile zugutekommen, ohne dass dessen Willensentschließung überhaupt berührt wäre (vgl. BGH, Urt. v. 3. März 2008 (II ZR 310/06), VersR 2008, 1694 Rn. 20).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Kommanditgesellschaft, KWG, Finanzkommissionsgeschäft, Investmentgeschäft

BGH, Urt. v. 7. Dezember 2009 (II ZR 15/08)

Eine GmbH & Co. KG, die die eingeworbenen Mittel ihrer Treugeberkommanditisten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Finanzinstrumenten anlegt, betreibt weder ein nach § 32 KWG erlaubnispflichtiges Finanzkommissionsgeschäft noch ein Investmentgeschäft (im Anschluss an BVerwGE 130, 262; ZIP 2009, 1899). Finanzkommissionsgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG ist der Handel mit Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung, bei dem die typischen Merkmale eines Kommissionsgeschäfts nach §§ 383 ff. HGB gewahrt sind, ohne dass alle diese Merkmale vorliegen müssen. Dass bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf fremde Rechnung gehandelt wird, genügt nicht. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG bietet keinen allgemeinen Auffangtatbestand für Anlagemodelle, bei denen im Drittinteresse mit Finanzinstrumenten gehandelt wird, und erfasst die Vermögensverwaltung durch die Anlage von Investorengeldern in Finanzinstrumenten nicht.

Zwischen einem Finanzkommissionsgeschäft und einer Beteiligung an einer Anlagegesellschaft ist auch zu unterscheiden, wenn die Beteiligung über einen Treuhandvertrag vermittelt ist, weil sich insoweit der Charakter der Tätigkeit durch die Einschaltung eines Treuhänders nicht ändert. Eine weite Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG ist auch nicht aufgrund der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. L 141 vom 11. Juni 1993, S. 27) geboten (vgl. BVerwGE 130, 262 Tz. 49).

Investmentgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG in der Fassung des Investmentmodernisierungsgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) bzw. nach § 7 Abs. 2 InvG werden mit § 7 Abs. 2 InvG als Geschäfte von Kapitalanlagegesellschaften umschrieben. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 InvG waren hierunter Gesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Entsprechend bezog sich auch § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG - dem Willen des historischen Gesetzgebers folgend (BT-Drucks. 15/1553, S. 74) - nur auf Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (vgl. BVerwGE 130, 262 Tz. 57), nicht aber auf Personenhandelsgesellschaften.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

KWG-Verstoß, Organmitglieder, Haftung nach § 54 KWG

BGH, Urt. v. 11. Juli 2006 (VI ZR 340/04), Gründe II. 2. d)

Für Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs ist § 14 Abs. 1 StGB anwendbar für den Fall der Verwirklichung des § 54 KWG.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

KWG-Verstoß, Sonderkündigung, Schadenersatz

BGH, Urt. v. 21. März 2005 (II ZR 140/03)

Bei der Frage, ob ein KWG-Verstoß (hier ratenweise Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens) zu einem Sonderkündigungsrecht des Anlegers führt, kommt es nicht auf das Vorliegen des Verstoßes per se an bzw. darauf, ob eine ratenweise Auszahlung tatsächlich gegen § 32 KWG verstößt und ob der Anleger unabhängig davon auf der Erfüllung der Verträge bestehen könnte. Entscheidend ist allein, dass der Kläger davon ausgehen muss, dass die Anlagegesellschaft ihre Vertragspflicht tatsächlich nicht erfüllen wird.

Anmerkung: In der vorbezeichneten Entscheidung, die Anlegeranwälte hin und wieder zu kurz zitieren, wurde ein Sonderkündigungsrecht vom BGH zugestanden, weil trotz der (kritisierten) gesellschaftsvertraglich geregelten, ratierlichen, verzinsten Auszahlung diese eben nicht ratierlich erfolgen sollte entsprechend einem zwischenzeitlichen Prozessvergleich.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

KWG-Verstoß, Sonderkündigung, Wesentlichkeit

BGH, Urt. v. 21. März 2005 (II ZR 310/03)

Die rechtswidrige ratierliche Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens darf für ein Sonderkündigungsrecht des Anlegers nicht nur eine Auseinandersetzungsmodalität darstellen. Vielmehr muss sie wesentlicher Vertragsbestandteil sein.

Anmerkung: Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn der Anlagevertrag von vornherein als Rente oder entsprechendes Auszahlungsprogramm konzipiert ist.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern für bewusst unwahre Ad-hoc-Mitteilungen (Infomatec)

BGH, Urt. v. 19. Juli 2004 (II ZR 402/02), BGHZ 160, 14; BGH, Urt. v. 19. Juli 2004 (II ZR 217/03)

Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft haften Anlegern persönlich nach § 826 BGB, wenn sie durch bewusst unwahre, kursrelevante Ad-hoc-Mitteilungen zum Erwerb von Aktien veranlasst haben. Der Senat hat in diesem Zusammenhang zugleich den Begriff des Schutzgesetzes präzisiert: Maßgeblich sind nicht die Wirkung, sondern Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie die Frage, ob der Gesetzgeber gerade einen Rechtsschutz zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder zumindest mitgewollt hat.

Anmerkung: § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG ist danach Schutzgesetz, die Publizitätspflicht aus § 15 WpHG a.F. dagegen nicht. Die Entscheidungen sind die dogmatische Grundlage für die gesamte spätere Rechtsprechung zur Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformation und werden bis heute für den Schutzgesetzbegriff zitiert.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Schadensumfang bei § 826 BGB, Naturalrestitution statt Differenzschaden (EM.TV)

BGH, Urt. v. 9. Mai 2005 (II ZR 287/02), NJW 2005, 2450, 2451

Anleger, die durch bewusst unwahre, kursrelevante Ad-hoc-Mitteilungen vorsätzlich zum Erwerb von Aktien veranlasst wurden, können nach § 826 BGB nicht etwa nur den Differenzschaden in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem tatsächlichen Transaktionspreis und dem Preis verlangen, der sich bei pflichtgemäßem Publizitätsverhalten gebildet hätte. Sie können vielmehr Naturalrestitution in Form der Erstattung des gezahlten Kaufpreises gegen Übertragung der erworbenen Aktien beanspruchen – oder, sofern diese wegen zwischenzeitlicher Veräußerung nicht mehr vorhanden sind, gegen Anrechnung des an ihre Stelle getretenen Veräußerungspreises.

Anmerkung: Bei Informationspflichtverletzungen gelangt die ständige Rechtsprechung im Regelfall zur schadensrechtlichen Rückabwicklung. Der Anleger hat die Wahl; die Berechnung des Differenzschadens ist regelmäßig der schwierigere Weg.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Schutzgesetzverletzung, Zivilgericht muss wie ein Strafgericht feststellen können

BGH, Urt. v. 19. Juli 2011 (VI ZR 367/09), Leitsatz a); BGH, Beschl. v. 3. März 2016 (IX ZB 33/14), Rn. 30

Soll ein Zivilgericht wegen einer Straftat zum Schadensersatz verurteilen, muss es durch den Vortrag des Anspruchstellers in die Lage versetzt werden, das jeweilige Schutzgesetz in allen Tatbestandsmerkmalen als verwirklicht festzustellen – ebenso wie ein Strafgericht.

Anmerkung: Allgemein gehaltene Schilderungen wirtschaftlicher Entwicklungen ohne Zuordnung zu Tatbestandsmerkmalen, ohne Beleg- oder Buchungsstellen und ohne Verknüpfung mit einer bestimmten Person genügen dem nicht.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Schutzzweckzusammenhang, haftungsausfüllende Kausalität, Art und Entstehungsweise des Schadens

BGH, Urt. v. 22. April 1958 (VI ZR 65/57), BGHZ 27, 137, 139 ff.; BGH, Urt. v. 9. Dezember 2020 (VIII ZR 238/18), Rn. 26 mwN; BGH, Urt. v. 2. April 2019 (VI ZR 13/18), Rn. 30

Zwischen unerlaubter Handlung und eingetretenem Schaden muss ein Zurechnungszusammenhang bestehen; der Schaden muss innerhalb des Schutzbereichs der verletzten Norm liegen. Es muss sich um Nachteile handeln, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen wurde. Darüber hinaus muss die Norm den Schutz des Rechtsguts gerade gegen die vorliegende Schädigungsart bezwecken; der geltend gemachte Schaden muss auch nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck fallen und in einem inneren Zusammenhang mit der geschaffenen Gefahrenlage stehen. Ein äußerlicher oder zufälliger Zusammenhang genügt nicht.

Anmerkung: Die Schutzzweckfrage ist der Kausalitätsfrage vorgelagert. Wer sie überspringt und die Zurechnung tragend auf einen Anscheinsbeweis stützt, verfehlt die Prüfungsreihenfolge.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Schädigungsvorsatz gemäß § 826 BGB, Wissens- und Wollenselement, Abgrenzung zur Fahrlässigkeit

BGH, Urt. v. 28. Juni 2016 (VI ZR 536/15), Rn. 25 f.; BGH, Urt. v. 25. Mai 2020 (VI ZR 252/19), Rn. 61 f.; BGH, Urt. v. 8. März 2021 (VI ZR 505/19), Rn. 19; BGH, Urt. v. 15. Oktober 2013 (VI ZR 124/12), Rn. 12

Die Wissens- und Wollenselemente müssen kumuliert bei derselben Person vorliegen. Der Handelnde muss die Schädigung des Anspruchstellers gekannt oder vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen, jedenfalls aber für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben. Es genügt nicht, wenn die relevanten Tatumstände lediglich objektiv erkennbar waren und der Handelnde sie hätte kennen können oder müssen oder sie sich ihm sogar hätten aufdrängen müssen; in einer solchen Situation wäre allein ein Fahrlässigkeitsvorwurf gerechtfertigt.

Anmerkung: Zur Vorsatzform des bedingten Vorsatzes vgl. BGH, Urt. v. 20. Dezember 2011 (VI ZR 309/10), Rn. 10.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung gemäß § 826 BGB, Vertriebssystem, anwaltlicher Treuhänder

BGH, Urt. v. 10. Februar 2015 (VI ZR 569/13), Gründe II. 1.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Unterstützung eines objektiv unzulässigen Vertriebssystems in herausgehobener und für dieses unerlässlicher Funktion sittenwidrig, wenn der Funktionsträger sich für dieses System hat einspannen lassen und es zugleich zumindest leichtfertig unterlassen hat, sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Vertriebs zu vergewissern (vgl. BGH, Urt. v. 13. September 2004 (II ZR 276/02), NJW 2004, 3706, 3709 f.; OLG Celle, WM 2003, 325, 330 f.).

Eine herausgehobene und für das Vertriebssystem unerlässliche Funktion liegt etwa vor, wenn eine Person als Zeichnungsvertrauen schaffender anwaltlicher Treuhänder auftritt (OLG Celle, aaO; bestätigt durch BGH, Urt. v. 13. September 2004 (II ZR 276/02), aaO, 3710).

Anmerkung: Im betreffenden Fall ging es um Kündigungen von Versicherungen, was über einen Vertrieb akquiriert wurde. Teilweise erfolgten aus den Rückkaufswerten Investitionen, die KWG-widrig waren. Der anwaltliche Treuhänder übernahm die Kündigungen und veranlasste die Mittelflüsse.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Sittenwidrigkeit gemäß § 826 BGB, Gesamtbetrachtung, besondere Verwerflichkeit

BGH, Urt. v. 7. Mai 2019 (VI ZR 512/17), Rn. 8; BGH, Urt. v. 13. Dezember 2011 (XI ZR 51/10), Rn. 28; BGH, Urt. v. 19. Juli 2004 (II ZR 217/03), Rn. 49

Für die Annahme der Sittenwidrigkeit genügt weder ein Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift noch die Tatsache eines eingetretenen Vermögensschadens. Die besondere Verwerflichkeit des Verhaltens muss sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben. Erforderlich ist stets eine Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Untreue, Treuepflicht, Präsidiumsmitglied

BGH, Urt. v. 21. Dezember 2005 (3 StR 470/04)

Das Gebot, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Eintritt eines sicheren Vermögensschadens bei der Gesellschaft zur Folge haben, gehört – ohne dass es dazu weiterer gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Regelungen bedürfte – zu den Treuepflichten, die ein ordentliches und gewissenhaftes Präsidiumsmitglied (§ 93 Abs. 1 Satz 1, § 116 Satz 1 AktG) zwingend zu beachten hat. Diese aktienrechtliche Pflicht stellt sich im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB als Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen dar. Darüber hinaus muss die zur Erfüllung des Tatbestandes der Untreue erforderliche Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht auch bei unternehmerischen Entscheidungen eines Gesellschaftsorgans nicht zusätzlich gravierend sein.

Anmerkung: Im zu entscheidenden Fall ging es um eine kompensationslose, nachträgliche Anerkennungsprämie.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Unvermeidbarer Verbotsirrtum (§ 17 StGB) in Bezug auf § 54 KWG

BGH, Urt. v. 15. Mai 2012 (VI ZR 166/11) Gründe II. 2. a) bb) (2) mwN

Hält der Täter des § 54 KWG seine Geschäfte für rechtlich zulässig und nicht erlaubnispflichtig, so stellt dies aus strafrechtlicher Sicht einen Verbotsirrtum (§ 17 StGB) dar, der die Tat nur dann als entschuldigt erscheinen lässt, wenn er unvermeidbar war. Unvermeidbarkeit ist hierbei anzunehmen, wenn der Täter genügende Erkundigungen über eine Erlaubnispflicht eingebracht hat, vorzugsweise durch Einholung einer Auskunft der Erlaubnisbehörde. Allgemein gilt, dass für jemanden, der im Geschäftsleben steht, kaum jemals ein Irrtum über das Bestehen eines Schutzgesetzes unvermeidbar ist, das für seinen Arbeitsbereich erlassen wurde, weil jeder im Rahmen seines Wirkungskreises verpflichtet ist, sich über das Bestehen von Schutzgesetzen zu unterrichten. Entsprechend hat eine Anlagegesellschaft (Emittentin) in eigener Verantwortung die rechtliche Einstufung ihrer Geschäftstätigkeit umfassend und unter Inanspruchnahme aller zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten zu prüfen und um die Erteilung etwaiger erforderlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse nachzusuchen bzw. die rechtliche Bewertung der zuständigen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde abzufragen (Negativtest); vgl. BGH, Urt. v. 1. Dezember 2011 (III ZR 56/11), Gründe II. 2. c) bb).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Unvermeidbarer Verbotsirrtum bei § 54 KWG, Vertrauen auf qualifizierten anwaltlichen Rat

BGH, Urt. v. 20. März 2025 (III ZR 261/23), Rn. 12

Wer sich hinsichtlich der Wirksamkeit einer Nachrangklausel und der Reichweite des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG auf einen qualifizierten und objektiv tragfähigen Rechtsrat verlässt, dem kann eine schuldhaft Verwirklichung des Straftatbestands des § 54 Abs. 1 und 2 KWG nicht vorgeworfen werden; eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB scheidet dann aus.

Anmerkung: In der Verteidigung sind zwei Punkte darzulegen: die Qualifikation und Tragfähigkeit des eingeholten Rats sowie das Fehlen anderweitiger Erkenntnismöglichkeiten, die sich hätten aufdrängen müssen. Eine widerspruchsfreie Praxis der Aufsicht ist dabei ein gewichtiges Indiz.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Zahlungsdiensteaufsicht, § 10 Abs. 1 S. 1 ZAG, Geldwäschegesetz kein Schutzgesetz

BGH, Urt. v. 21. April 2026 (XI ZR 232/23), Leitsätze a) und b); Fortführung von BGH, Urt. v. 6. Mai 2008 (XI ZR 56/07), BGHZ 176, 281

Nach den amtlichen Leitsätzen kommt § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG im Hinblick auf den Zweck der Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes keine weitergehende Schutzwirkung zugunsten der Vermögensinteressen einzelner Zahlungsdienstnutzer zu als den Vorschriften des Geldwäschegesetzes selbst. Die §§ 10 ff., 43 GwG sind keine Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB.

Anmerkung: Der Senat lässt ausdrücklich offen, ob § 10 Abs. 1 S. 1 ZAG überhaupt Schutzgesetzqualität besitzt. Tragend ist allein der Schutzzweckzusammenhang: Selbst bei unterstellter Schutzgesetzqualität fällt ein Vermögensschaden, der sich aus dem Scheitern des finanzierten Geschäfts ergibt, nicht in den sachlichen Schutzbereich. Die Entscheidung schneidet die verbreitete Argumentation ab, aus fehlenden geldwäscherechtlichen Kontrollmechanismen lasse sich im Wege des Anscheinsbeweises die Kausalität herleiten. Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

F. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen (fehlerhafte Gesellschaft, stille Gesellschaft, Genossenschaft, KG)

Actio pro socio, Grenzen der Ausübung

BGH, Beschl. v. 26. April 2010 (II ZR 69/09)

Die actio pro socio hat ihre Grundlage im Gesellschaftsverhältnis und ist Ausfluss des Mitgliedschaftsrechts des Gesellschafters. Die Ausübung der Klagebefugnis unterliegt daher der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht und kann sich unter diesem Blickwinkel nach den konkreten Gesellschaftsverhältnissen, zu denen auch das Verhalten des sich auf die Befugnis berufenden Gesellschafters gehört, als rechtsmissbräuchlich darstellen.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Arglistige Täuschung, Kündigungsgrund, Fondsgesellschaft

BGH, Ur. v. 19. Oktober 2010 (XI ZR 376/09)

Aus einer arglistigen Täuschung des Anlegers bzw. einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Anlagevermittlers erwächst ein Kündigungsgrund gegenüber der Gesellschaft. Der Anfechtungstatbestand nach § 123 BGB ist nach der langjährigen Rechtsprechung des BGH stets ein wichtiger Grund zur Kündigung der Gesellschaft gewesen (vgl. BGH, Ur. v. 14. Dezember 1972 (II ZR 82/70), WM 1973, 863, 864 f. mwN), und zwar per se.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Atypisch stille Gesellschaft, fehlende KWG-Genehmigung, faktische Gesellschaft

BGH, Ur. v. 29. November 2004 (II ZR 6/03)

Fehlt bei einer genehmigungspflichtigen Anlage die KWG-Genehmigung, so gilt regelmäßig § 134 BGB. Dies führt auch bei stillen Gesellschaften nicht zu einem Schadenersatzanspruch, sondern zu einer Auseinandersetzung ex nunc.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Auseinandersetzung nach § 73 GenG, aufschiebend bedingter Anspruch bereits mit Beitritt

BGH, Ur. v. 27. April 1972 (II ZR 122/70), Entscheidungsgründe II. 3.

Unabhängig davon, aus welchem Grund das Genossenschaftsmitglied ganz oder teilweise ausscheidet, richtet sich die Auseinandersetzung nach der zwingenden Vorschrift des § 73 GenG. Der Auseinandersetzungsanspruch entsteht bereits mit dem Beitritt zur Genossenschaft als künftiger, unter der aufschiebenden Bedingung des Ausscheidens stehender Anspruch.

Anmerkung: Für den fehlerhaft beigetretenen Genossen existiert die Rechtsfolge des großen Schadenersatzes bzw. der Rückabwicklung damit grundsätzlich nicht.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Einlagepflicht trotz arglistiger Täuschung, einheitliche Verteilung der Vermögensverluste

BGH, Ur. v. 6. Februar 1958 (II ZR 210/56), BGHZ 26, 330, 336

Ansprüche des fehlerhaft Beigetretenen können nur im Wege einer geordneten Auseinandersetzung geltend gemacht werden. Deshalb kann sogar dann eine Verpflichtung des einzelnen Gesellschafters zur Zahlung seiner Einlage trotz arglistiger Täuschung bestehen, wenn die Gesellschaft nach Aufdeckung des Betrugs abgewickelt wird, weil die Erfüllung der Einlagepflicht in einem solchen Fall der einheitlichen Verteilung der Vermögensverluste aller getäuschten Gesellschafter dient.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Einziehung des Geschäftsanteils eines GmbH-Gesellschafters, tiefgreifendes Zerwürfnis

BGH, Urt. v. 24. September 2013 (II ZR 216/11)

Bei tiefgreifendem Zerwürfnis zwischen den Gesellschaftern ist die Einziehung von Geschäftsanteilen eines GmbH-Gesellschafters dann zulässig, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Gem. den Urteilsgründen bedarf jedoch die Einziehung eines Geschäftsanteils der Prüfung aller Umstände des Einzelfalls und einer Gesamtabwägung der beteiligten Interessen sowie des Verhaltens der übrigen Gesellschafter. Wenn das tiefgreifende Zerwürfnis von dem Gesellschafter überwiegend verursacht worden ist, ist die Einziehung des Geschäftsanteils gerechtfertigt.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Faktische Gesellschaft, voller Schadenersatz nur bei (atypisch) stillen Gesellschaften (die nicht als mehrgliedrig anzusehen sind)

BGH, Urt. v. 19. Juli 2004 (II ZR 354/02)

Am 19. Juli 2004 hat der Zweite Zivilsenat des BGH entscheiden, dass bei nachgewiesener Falschberatung hinsichtlich einer atypisch stillen Gesellschaftsbeteiligung ein Anspruch auf Rückerstattung der Einlage abzüglich gezogener Steuervorteile besteht. Außerdem stellt der BGH klar, dass seine Ausführungen nicht auf Publikumsgesellschaften in Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder der Kommanditgesellschaft (KG, GmbH & Co. KG, AG & Co. KG) bezogen sind (BGH II ZR 354/02, S. 7), ferner an anderer Stelle, dass eine Haftung der Publikumsgesellschaft für ein Verschulden bei Vertragsschluss ausgeschlossen ist (vgl. BGH NJW 2003, 2821, 2822).

Anmerkung: Die in der Rechtsprechung und Rechtspraxis etablierten Grundsätze zur fehlerhaften Gesellschaft (oder faktischen Gesellschaft) besagen im Wesentlichen, dass bei Unwirksamkeits- oder Nichtigkeitsgründen einer bereits in Vollzug gesetzten Gesellschaft keine Rückabwicklung (ex tunc), sondern eine Auseinandersetzung (ex nunc) stattfindet. Für die Beteiligten bedeutet dies, dass keine Einlagenrückerstattung erfolgt, sondern eine Bewertung des Unternehmensanteils stattfindet und ggfls. der Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben besteht. Dies gilt bei atypisch stillen Gesellschaftsbeteiligungen nun nicht mehr in jedem Fall.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Faktische Gesellschaft, Widerruf, Formnichtigkeit, Sittenwidrigkeit

BGH, Urt. v. 29. November 2004 (II ZR 6/03), S. 6, 8

Der BGH bestätigt, dass im Fall des Widerrufs, der Formnichtigkeit (§ 134 BGB) oder Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) weiterhin – auch bei (atypisch) stillen Gesellschaften – die Grundsätze zur fehlerhaften Gesellschaft Anwendung finden.

Anmerkung: Dies dürfte auch auf eine Anfechtung übertragbar sein, die ebenso zur Nichtigkeit führt.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Fehlerhafte Gesellschaft, Fortgeltung im Insolvenzverfahren

BGH, Beschl. v. 16. März 2009 (II ZR 138/08)

Die Grundsätze zum fehlerhaften Gesellschaftsbeitritt sind auch im Insolvenzverfahren zu beachten; der fehlerhaft Beigetretene ist weiterhin so zu behandeln, als wäre er wirksam beigetreten.

Anmerkung: Es wäre wertungswidersprüchlich, den fehlerhaft Beigetretenen bis zur Eröffnung wie einen Gesellschafter zu behandeln und ab Eröffnung nicht mehr. Die Anwendung dient gerade der Gläubigerbefriedigung. Dass ein Auseinandersetzungsanspruch gegebenenfalls nur quotall aus der Masse befriedigt wird, ist keine unzulässige doppelte Benachteiligung, sondern Folge des § 38 InsO.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Fehlerhafte Gesellschaft, Reichweite bei Nichtigkeit, arglistiger Täuschung, Widerruf und Aufklärungspflichtverletzung

BGH, Urt. v. 19. November 2013 (II ZR 383/12), Leitsatz und Rz. 12, 13; BGH, Beschl. v. 5. Mai 2008 (II ZR 292/06), Rz. 12; BGH, Urt. v. 29. Juni 1992 (II ZR 284/91), Entscheidungsgründe 3. a); BGH, Urt. v. 7. Juli 2011 (II ZR 186/08), Rz. 10; BGH, Urt. v. 19. Juli 2004 (II ZR 354/02); BGH, Urt. v. 24. Mai 1993 (II ZR 136/92)

Die Grundsätze zur fehlerhaften Gesellschaft gelten im Fall der Nichtigkeit – sogar der Gesamtnichtigkeit – des Beitritts, bei arglistiger Täuschung und Anfechtung, beim Widerruf auch des Verbrauchers (im Anschluss an EuGH, Urt. v. 15. April 2010 – C-215/08) sowie im Fall der vorvertraglichen Aufklärungspflichtverletzung und der darauf gestützten außerordentlichen Kündigung.

Anmerkung: Die rechtliche Anerkennung der fehlerhaften Gesellschaft findet ihre Grenze erst dort, wo die Anerkennung des tatsächlichen Zustands aus gewichtigen Belangen der Allgemeinheit oder besonders schutzwürdiger Personen unvertretbar ist – regelmäßig also dann, wenn die Beteiligten mit ihrer gemeinsamen Tätigkeit gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Fehlerhafter Beitritt, Wirkung nur ex nunc, volle Wirksamkeit bis zur Kündigung

BGH, Urt. v. 16. Dezember 2002 (II ZR 109/01), Gründe III. 1.; BGH, Beschl. v. 16. März 2009 (II ZR 138/08), Rz. 10; BGH, Beschl. v. 5. Mai 2008 (II ZR 292/06), Rz. 9

Der fehlerhaft Beigetretene kann sich nicht rückwirkend, sondern nur mit Wirkung für die Zukunft durch entsprechende Erklärung von der Gesellschaft lösen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der vollzogene Beitritt grundsätzlich voll wirksam; der Beigetretene ist wie ein Gesellschafter bzw. Genosse mit allen Rechten und Pflichten zu behandeln und insbesondere zur Leistung seiner Einlage verpflichtet, soweit er sie noch nicht vollständig erbracht hat.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Fehlerhafter Gesellschaftsbeitritt, Anwendbarkeit auf Genossenschaften

BGH, Urt. v. 11. März 1976 (II ZR 127/74), Leitsatz, Entscheidungsgründe 2.; BGH, Beschl. v. 5. Mai 2008 (II ZR 292/06), Rz. 11 ff., 20; BGH, Beschl. v. 16. März 2009 (II ZR 138/08), Rz. 2

Die Grundsätze zum fehlerhaften Gesellschaftsbeitritt bzw. die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft sind durch ständige Rechtsprechung fest etablierter Bestandteil des Gesellschaftsrechts und auch auf den Beitritt zu Genossenschaften anwendbar.

Anmerkung: Die Grundsätze tragen der Besonderheit des Verbandsrechts Rechnung, dass die einmal – wenn auch auf fehlerhafter Grundlage – in Vollzug gesetzte Organisationseinheit nicht rückwirkend beseitigt werden kann.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Gesamtabrechnung, Durchsetzungssperre hinsichtlich einzelner Rechnungsposten

BGH, Urt. v. 13. Oktober 2015 (II ZR 214/13), Rn. 15; BGH, Urt. v. 2. Juli 1962 (II ZR 204/60), BGHZ 37, 299, 304 f.

Bestandteil der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft ist der Grundsatz der Gesamtabrechnung. Nach ständiger Rechtsprechung besteht eine Durchsetzungssperre hinsichtlich einzelner Rechnungsposten; im Ergebnis ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen.

Anmerkung: Für die anfechtungsrechtliche Praxis folgt daraus: Kommt für keine Seite eine isolierte Kondition in Betracht, ist die angefochtene Leistung erst recht unentgeltlich; auf § 814 BGB kommt es dann nicht mehr an.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Herausgabe von Anlegerdaten, BGB-Gesellschaft, Publikums-KG

BGH, Beschl. v. 21. September 2009 (II ZR 264/08) und BGH, Urt. v. 11. Januar 2011 (II ZR 187/09)

Bei den Namen und Anschriften der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft handelt es sich um eine Angelegenheit der Gesellschaft im Sinne von § 716 Abs. 1 BGB. Sind die Informationen, hinsichtlich derer der Gesellschafter sich grundsätzlich durch Einsicht in die Bücher unterrichten darf, bei der Gesellschaft in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert, kann der Gesellschafter zum Zwecke der Unterrichtung einen Ausdruck über die geforderten Informationen verlangen. Eine Regelung in einem Gesellschaftsvertrag, die das Recht der Gesellschafter, Auskunft über die Namen und Anschriften ihrer Mitgesellschafter zu verlangen, ausschließt, ist unwirksam. Ein schützenswertes Interesse der Mitgesellschafter untereinander auf Anonymität besteht weder allgemein noch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Das Recht der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Auskunft über die Namen und Anschriften ihrer Mitgesellschafter zu verlangen, steht auch Anlegern zu, die sich als Treugeber über eine Treuhandkommanditistin an einer Publikumsgesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft beteiligt haben, wenn die Anleger aufgrund der im konkreten Fall getroffenen vertraglichen Vereinbarungen im Innenverhältnis eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts bilden (Fortführung von BGH, Beschl. v. 21. September 2009 (II ZR 264/08), ZIP 2010, 27).

Anmerkung: Grundsätzlich müssen für die Annahme einer Innen-GbR Regelungen im Treuhandvertrag (aber auch z.B. in einem atypisch stillen Gesellschaftsvertrag) enthalten sein, die über das bloße Treuhandverhältnis hinausgehen und auch die übrigen Treugeber betreffen, z.B. hinsichtlich einer

gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung in Treugeberversammlungen oder zur Teilnahme an Abstimmungen auf Gesellschaftsebene.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Herausgabe von Daten mittelbarer und unmittelbarer Kommanditisten

BGH, Urt. v. 5. Februar 2013 (II ZR 134/11 und II ZR 136/11)

Der BGH hat in beiden vorbezeichneten Urteilen entschieden, dass Anleger, die sich als Treugeber über einen Treuhandgesellschafter an einer Publikums-Kommanditgesellschaft beteiligt haben, Auskunft über Namen und Anschriften der übrigen an der Gesellschaft beteiligten Anleger verlangen können, wenn ihnen (den Anlegern) im Innenverhältnis der Gesellschaft die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters (Kommanditisten) eingeräumt ist. In dem zu beurteilenden Fall gab es sowohl unmittelbare, als auch mittelbare, d.h. über eine Treuhandgesellschaft beteiligte Kommanditisten. Die mittelbaren Kommanditisten (Treugeber) waren den unmittelbaren Kommanditisten in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Der BGH hat nun entschieden, dass ein Kommanditist als solcher – ebenso wie der Gesellschafter einer (Innen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts und einer offenen Handelsgesellschaft, vgl. BGH, Urt. v. 11. Januar 2011 (II ZR 187/09) – einen aus seinem Mitgliedschaftsrecht folgenden Anspruch auf Kenntnis der Identität seines gesellschaftsvertraglichen Vertragspartners hat. Wegen der in den Gesellschaftsverträgen erfolgten Gleichstellung der Treugeber mit den (unmittelbaren) Kommanditisten steht dieser Anspruch auch den nur über einen Treuhänder beigetretenen Anlegern zu und kann in den Gesellschafts- und Treuhandverträgen nicht ausgeschlossen werden. Dies findet seine Grenzen wiederum nur bei einer konkreten Missbrauchsgefahr, die freilich von demjenigen zu behaupten ist, der sich auf sie beruft.

Die Entscheidungen liegen auf der Linie der früheren Entscheidungen des BGH, in welchen die Treugeber gegenüber dem Treuhänder unter bestimmten Voraussetzungen einen entsprechenden Anspruch hatten, nämlich unter der Annahme einer Innen-GbR. Nunmehr ist klar, dass dies auch für mittelbare und unmittelbare Kommanditisten als solche gilt. Die Ansprüche auf Herausgabe der Namen und Anschriften dürfte gegen die Geschäftsführung der jeweiligen KG zu richten sein und finden ihre Grenzen nur in einer etwaigen Rechtsmissbräuchlichkeit.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Nachhaftung von Kommanditisten (auch mittelbaren)

BGH, Urt. v. 12. März 2013 (II ZR 73/11), Leitsatz

a) Wird an einen Kommanditisten auf der Grundlage einer Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag eine Auszahlung geleistet, obwohl sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert wird, ist der Kommanditist nur dann zur Rückzahlung an die Gesellschaft verpflichtet, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.

b) Allein der Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer Publikums-personengesellschaft, dass eine solche Ausschüttung auf Darlehenskonto gebucht wird und bei einem Verzicht des Gesellschafters auf diese Entnahmen die Bildung einer Darlehensverbindlichkeit entfällt, lässt sich nicht mit der aus der Sicht eines beitretenden Gesellschafters erforderlichen Klarheit entnehmen, dass die Ausschüttung unter dem Vorbehalt der Rückforderung steht.

Anmerkung: Diese Entscheidung hat erhebliche Bedeutung für Publikums-Personengesellschaften und die häufig diskutierte Frage der Nachhaftung. Sie betrifft auch den Fall der mittelbaren Beteiligung. Zwar ist dann der Treuhänder Kommanditist und nicht die Anleger, allerdings sind die Anleger regelmäßig wie Kommanditisten zu behandeln. Ferner entfällt eine unmittelbare Verpflichtung für den Treuhänder, für welche er dann auch keine Freistellung gegenüber den Anlegern verlangen kann (siehe hierzu BGH II ZR 224/08).

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Nachhaftung von Kommanditisten, (keine) Rückzahlung von Liquiditätsüberschüssen als Darlehen

BGH, Urte. v. 16. Februar 2016 (II ZR 348/14), Leitsatz

Die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer Publikumpersonengesellschaft, dass Ausschüttungen von Liquiditätsüberschüssen den Kommanditisten als unverzinsliche Darlehen gewährt werden, sofern die Ausschüttungen nicht durch Guthaben auf den Gesellschafterkonten gedeckt sind, genügt den Anforderungen an eine klare und unmissverständliche Regelung der Rückzahlungspflicht der Kommanditisten nicht, wenn unklar ist, ob und wie nach einem Beschluss der Gesellschafterversammlung, Liquiditätsüberschüsse auszuschütten, entstandene Entnahmeansprüche der Kommanditisten auf den Gesellschafterkonten gebucht werden müssen.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Publikumpersonengesellschaft, Beteiligungsvertrag, objektive Auslegung

BGH, Urte. v. 16. Februar 2016 (II ZR 348/14), Gründe II. 2. a)

Gesellschaftsverträge von Publikumsgeellschaften sind nach ihrem objektiven Erklärungsbefund nur anhand des schriftlichen Vertrags auszulegen (vgl. BGH, Urte. v. 12. März 2013 (II ZR 73/11), ZIP 2013, 1222 Rn. 13; BGH, Urte. v. 18. September 2012 (II ZR 201/10), ZIP 2012, 2291 Rn. 18 beide mwN).

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Publikumpersonengesellschaft, Sanieren oder Ausscheiden

BGH, Urte. v. 16. Oktober 2009 (II ZR 240/08), Leitsatz

Beschließen die Gesellschafter einer zahlungsunfähigen und überschuldeten Publikumpersonengesellschaft mit der im Gesellschaftsvertrag für Änderungen des Vertrages vereinbarten Mehrheit die Gesellschaft in der Weise zu sanieren, dass das Kapital herabgesetzt und jedem Gesellschafter frei gestellt wird, eine neue Beitragspflicht einzugehen (Kapitalerhöhung), dass ein nicht sanierungswilliger Gesellschafter aber aus der Gesellschaft ausscheiden muss, so sind die nicht zahlungsbereiten Gesellschafter aus gesellschaftlicher Treuepflicht jedenfalls dann verpflichtet, diesem Gesellschafterbeschluss zuzustimmen, wenn sie infolge ihrer mit dem Ausscheiden verbundenen Pflicht, den auf sie entfallenden Auseinandersetzungsfehlbetrag zu leisten, finanziell nicht schlechter stehen, als sie im Falle der sofortigen Liquidation stünden.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Publikumpersonengesellschaft, unmittelbares Kündigungsrecht falsch aufgeklärter Anleger

BGH, Urte. v. 20. Januar 2015 (II ZR 444/13), Gründe II. 2.; BGH, Beschl. v. 24. Februar 2015 (II ZR 104/13), Gründe III.

Ein Anleger bzw. Treugeber, der nach dem Treuhand- und dem Gesellschaftsvertrag im Innenverhältnis einem Kommanditisten gleichgestellt ist, hat ein Recht auf außerordentliche Kündigung der Beteiligung gegenüber der Gesellschaft und einen Anspruch auf Zahlung eines nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags oder – soweit der Gesellschaftsvertrag keine Regelungen enthält – den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnenden – möglichen – Abfindungsguthabens, wenn er zu seinem Beitritt durch eine nicht ordnungsgemäße Aufklärung bestimmt worden ist.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Rückzahlung der Einlage im Wege des Schadensersatzes nur bei stiller Beteiligung

BGH, Beschl. v. 19. Mai 2022 (IX ZR 67/21)

Aus der Entscheidung ergibt sich, dass die einzige Ausnahme, bei der trotz Anwendung der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft eine Rückzahlung der Einlage im Wege des Schadensersatzes in Betracht kommt, die stille Beteiligung ist.

Anmerkung: Ein Genossenschaftsbeitritt ist keine stille Beteiligung und einer solchen auch nicht vergleichbar. Entsprechendes gilt für Genussrechte: Entscheidungen zur Rangfrage von Schadensersatzansprüchen aus vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung beim Genussrechtserwerb betreffen nicht den auf Rückabwicklung gerichteten Anspruch eines Gesellschafters.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Schadensersatzanspruch schließt gesellschaftsvertragliche Ansprüche aus

BGH, Beschl. v. 19. Dezember 2005 (II ZR 234/04), Leitsatz a); BGH, Urt. v. 21. März 2005 (II ZR 149/03), Gründe II. 3.; BGH, Urt. v. 26. September 2005 (II ZR 314/03), Gründe II. 3. a)

Der zweigliedrige stille Gesellschafter, der Schadensersatz begehrt, kann kein Abfindungsguthaben und keine vertragsgemäßen Zahlungen beanspruchen; auf Rückabwicklung gerichtete Schadensersatzansprüche schließen gesellschaftsrechtliche bzw. gesellschaftsvertragliche Ansprüche aus. Solche Schadensersatzansprüche sind als solche zur Insolvenztabelle anzumelden.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Stille Gesellschaft, Abgrenzung zwei-/mehrgliedrig, Indizien

BGH, Urt. v. 19. November 2013 (II ZR 320/12), Gründe II. 3. a) und b)

Bei der mehrgliedrigen stillen Gesellschaft sind alle stillen Gesellschafter und der Inhaber miteinander in einem Gesellschaftsverhältnis verbunden. Indizien hierfür sind ein im Vertrag verankertes Zustimmungserfordernis für hinzutretende stille Gesellschafter, das Erfordernis von Gesellschafterbeschlüssen für bestimmte Handlungen, Regelungen zu Gesellschafterversammlungen und Abstimmungsverhalten sowie die Gleichstellung der stillen Gesellschafter mit der Position von Kommanditisten.

Anmerkung: Fehlen sämtliche Regelungen, die die Position und das Verhalten der stillen Gesellschafter untereinander betreffen, und sieht der Vertrag ausdrücklich den Abschluss weiterer separater stiller Gesellschaften vor, spricht dies für die Zweigliedrigkeit.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Stille Gesellschaft, Abwicklung, Auseinandersetzung

BGH, Urt. v. 8. Dezember 2015 (II ZR 333/14), Gründe II. 2. mwN

Die Abwicklung einer stillen Gesellschaft ähnelt nur insoweit der Liquidation einer rechtsfähigen Personen(handels)gesellschaft, als der stille Gesellschafter nach der Auflösung lediglich noch einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Inhaber des Handelsgeschäfts auf Auszahlung seines Abfindungsguthabens hat, bei dem die Einzelansprüche der Gesellschafter aus dem stillen Gesellschaftsverhältnis unselbständige Rechnungsposten der nach § 235 Abs. 1 HGB vorzunehmenden Auseinandersetzungsrechnung sind und daher nicht mehr selbständig geltend gemacht werden können (BGH, Urt. v. 22. Juni 1981 (II ZR 94/80), WM 1981, 876; BGH, Urt. v. 22. Oktober 1990 (II ZR 247/89), NJW-RR 1991, 613, 614; BGH, Urt. v. 28. Januar 1991 (II ZR 48/90), NJW-RR 1991, 1049; BGH, Urt. v. 3. Februar 2015 (II ZR 335/13), ZIP 2015, 1116 Rn. 15; Harbarth in Großkommentar HGB, 5. Aufl., § 234 Rn. 1 und § 235 Rn. 14 mwN).

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Stille Gesellschaft, Grundsätze zur fehlerhaften Gesellschaft auch bei betrügerischem Verhalten des Inhabers

BGH, Urt. v. 19. November 2013 (II ZR 383/12), Gründe II. 1.

Selbst der Umstand, dass ein stiller Gesellschafter durch betrügerisches Verhalten des Geschäftsinhabers zum Abschluss des Gesellschaftsvertrags bestimmt worden ist, rechtfertigt es nicht, die durch die Invollzugsetzung des Gesellschaftsverhältnisses geschaffenen Rechtstatsachen rückwirkend zu beseitigen und statt des Gesellschaftsrechts die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts zur Anwendung zu bringen (vgl. BGH, Urt. v. 12. Mai 1954 (II ZR 167/53), BGHZ 13, 320, 323; BGH, Urt. v. 29. Juni 1992 (II ZR 284/91), ZIP 1992, 1552, 1554).

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Stille Gesellschaft, mehrgliedrig, fehlerhafte Gesellschaft, Schadensersatz

BGH, Urt. v. 19. November 2013 (II ZR 383/12), Gründe II. 3.

Bei einer mehrgliedrigen stillen Gesellschaft sind die Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem Anleger bzw. stillen Gesellschafter nicht im Wege des Schadensersatzes wegen eines vorvertraglichen Aufklärungsverschuldens die Rückabwicklung seiner Beteiligung durch Rückgewähr seiner Einlage Zug um Zug gegen Übertragung seiner Rechte aus der stillen Beteiligung verlangen kann. Er hat vielmehr einen Anspruch auf ein (etwaiges) Abfindungsguthaben nach den Regeln der fehlerhaften Gesellschaft und ergänzend, je nach Vermögenslage des Handelsbetriebs und der Höhe der – hypothetischen – Abfindungsansprüche der übrigen stillen Gesellschafter, einen Anspruch auf Ersatz seines durch den Abfindungsanspruch nicht ausgeglichenen Schadens.

Bei der mehrgliedrigen stillen Gesellschaft ist wegen des vorrangigen Interesses der Mitgesellschafter an einer geordneten Abwicklung die weitere Einschränkung geboten, dass ein über den nach gesellschaftsrechtlichen Regeln zu berechnenden Abfindungsanspruch hinausgehender Schadensersatzanspruch des stillen Gesellschafter die gleichmäßige Befriedigung der Abfindungs- oder Auseinandersetzungsansprüche der übrigen stillen Gesellschafter nicht gefährden darf. Solange eine Schmälerung solcher Ansprüche anderer Anleger droht, ist der einzelne Anleger an der Durchsetzung eines auf Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Beitritt gestützten Schadensersatzanspruchs gegen den Geschäftsinhaber gehindert.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Stille Gesellschaft, mehrgliedrig, Vorrang des Abfindungsanspruchs, Anrechnung

BGH, Urt. v. 3. Juli 2013 (II ZR 143/12), Rn. 23 mwN; BGH, Urt. v. 29. Juni 1970 (II ZR 158/69), BGHZ 55, 5, 10

Der stille Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Berufung auf den Vertragsmangel durch sofort wirksame Kündigung nach § 234 Abs. 1 HGB, § 723 BGB beenden mit der Folge, dass ihm gegebenenfalls ein nach den gesellschaftsvertraglichen Regeln zu berechnender Abfindungsanspruch zusteht. Ein auf einer Pflichtverletzung des Geschäftsinhabers beruhender Schadensersatzanspruch ist dabei so zu berücksichtigen, dass sich der geschädigte Anleger seinen Abfindungsanspruch anrechnen lassen muss und daher allenfalls Ersatz eines den Abfindungsanspruch übersteigenden Schadens verlangen kann.

Anmerkung: Bei der mehrgliedrigen stillen Gesellschaft tritt die weitere Einschränkung hinzu, dass ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch die gleichmäßige Befriedigung der Abfindungs- und Auseinandersetzungsansprüche der übrigen stillen Gesellschafter nicht gefährden darf.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Stille Gesellschaft, Verlustbeteiligung als zwingendes Indiz

BGH, Urt. v. 10. Oktober 1994 (II ZR 32/94), Rn. 14

Die Annahme einer stillen Gesellschaft ist zwingend, wenn der stille Gesellschafter vereinbarungsgemäß an den Verlusten der Gesellschaft beteiligt sein sollte.

Anmerkung: Praktisch bedeutsam bei der Abgrenzung zum partiarischen Darlehen und zum Genussrecht. Eine Deckelung der Gewinnbeteiligung der Höhe nach steht der Annahme einer stillen Gesellschaft nicht entgegen.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Stille Gesellschaft, zweigliedrig, Auslegung des Gesellschaftsvertrags

BGH, Beschl. v. 22. September 2015 (II ZR 310/14), Gründe II. 2. mwN

Bei einem zweigliedrigen stillen Gesellschaftsverhältnis richtet sich die Auslegung des Vertrags, mithin hier der Bestimmung des § 16 Abs. 3 BV, gemäß §§ 133, 157 BGB i.V.m. § 242 BGB nach dem Empfänger/Verständnishorizont des beitretenden Anlegers, hier der Kläger (vgl. BGH, Urt. v. 27. November 2000 (II ZR 218/00), ZIP 2001, 243, 244).

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Stille Gesellschaft, zweigliedrig, mehrgliedrig

BGH, Beschl. v. 22. September 2015 (II ZR 310/14), Gründe II. 1. b) aa) mwN

Eine zweigliedrige stille Gesellschaft liegt vor, wenn jeder stille Gesellschafter jeweils für sich allein mit dem Inhaber des Handelsgeschäfts in einem Gesellschaftsverhältnis steht (vgl. BGH, Urt. v. 19. Juli 2004 (II ZR 354/02), ZIP 2004, 1706, 1707; BGH, Urt. v. 19. November 2013 (II ZR 383/12), BGHZ 199, 104 Rn. 15). Bei der mehrgliedrigen stillen Gesellschaft beschränken sich die Rechtsbeziehungen nicht auf das Verhältnis des jeweiligen stillen Gesellschafters zu dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sondern mehrere stille Gesellschafter und der Inhaber des Handelsgeschäfts sind miteinander in einem Gesellschaftsverhältnis verbunden. Ob ein zweigliedriges oder ein mehrgliedriges stilles Gesellschaftsverhältnis besteht, richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Beitrittsvertrags.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Stille Gesellschaft, zweigliedrig, Schadensersatz wegen vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung

BGH, Urt. v. 19. Juli 2005 (II ZR 254/02), Entscheidungsgründe III. mwN

Nur bei zweigliedrigen stillen Beteiligungen erwächst – unabhängig von den nach wie vor anzuwendenden Grundsätzen zur fehlerhaften Gesellschaft – aus einer vorvertraglichen Aufklärungspflichtverletzung ein Schadensersatzanspruch des Gesellschafters. Das ergibt sich aus den Besonderheiten der zweigliedrigen stillen Gesellschaft.

Anmerkung: Diese Ausnahme ist eng. Für alle anderen Beteiligungsformen – Publikums-KG, Genossenschaft, mehrgliedrige stille Gesellschaft – bleibt es bei der Sperre durch die Grundsätze zur fehlerhaften Gesellschaft.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Treugeber einer Personengesellschaft, Haftung für Gesellschaftsschulden

BGH, Urt. v. 11. November 2008 (XI ZR 468/07), Leitsatz

Ein Treugeber, der nicht selbst Gesellschafter einer Personengesellschaft wird, sondern für den ein Gesellschafter den Geschäftsanteil treuhänderisch hält, haftet für Gesellschaftsschulden nicht analog § 128, 130 HGB persönlich. Zwar mag sich die Rechtsposition des sog. qualifizierten Treugebers innerhalb der Gesellschaft im Ergebnis nicht wesentlich von der eines echten Gesellschafters unterscheiden. Durch die weitreichenden Macht- und Kontrollbefugnisse wird er aber nicht zum Vollgesellschafter, sondern lediglich in das Innenverhältnis unter den Gesellschaftern einbezogen. Die persönliche Haftung des Personengesellschafters für die Gesellschaftsschulden beruht indes auf dem Außenverhältnis.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

G. Schaden, Kausalität, Vorteilsausgleichung

Beratungsfehler, Vorteilsausgleich, Schadenersatz Zug um Zug

BGH, Urt. v. 15. Januar 2009 (III ZR 28/08), Rn. 9, 10, 14

Bei schuldhafter Verletzung eines Beratungsvertrages und Vorliegen eines dadurch verursachten Schadens, der im Abschluss eines bereits vollzogenen Vertrages mit einem Dritten besteht, kann der Geschädigte wählen, ob er an dem Geschäft festhalten und darüber hinaus zusätzliche Vermögenseinbußen ersetzt verlangen, oder ob er den großen Schadenersatz unter Ausgleich des aus dem Vertrag erlangten Vorteils geltend machen will (vgl. BGH, Urt. v. 4. April 2001 (VIII ZR 32/00) - NJW 2001, 2163, 2165 und vom 13. Januar 2004 - XI ZR 355/02 - NJW 2004, 1868, 1869, 1870). Ein Anspruch auf Schadenersatz im Wege der Naturalrestitution bedeutet, dass der Zustand wiederherzustellen ist, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Beim großen Schadenersatz ist unabdingbar, dass der Geschädigte dem Schädiger anbieten muss, den erlangten Vorteil Zug um Zug gegen sein Zahlungsverlangen herauszugeben. Grundlage des Zug um Zug-Vorbehalts ist das dem allgemeinen Schadenersatzrecht innewohnende Prinzip der Vorteilsausgleichung, das bewirkt, dass die Schadenersatzpflicht nur gegen Herausgabe der Vorteile erfüllt zu werden braucht, die mit dem schädigenden Ereignis in adäquatem Zusammenhang stehen.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Entgangener Gewinn, Darlegung, Mindestrendite

BGH, Urt. v. 24. April 2012 (XI ZR 360/11)

Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kann nicht mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass sich ein zur Verfügung stehender Geldbetrag zumindest in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 4 % verzinst. Damit stellt der BGH für die typische Falschberatungsklage klar, dass entgangener Gewinn nicht so einfach geltend zu machen ist, wie dies in den meisten Fällen mit der bloßen Behauptung geschieht, man hätte sein Geld ohne die streitgegenständliche Anlage anderweitig investiert, so dass die gesetzlichen Zinsen geltend gemacht werden könnten. Der Anleger muss vielmehr Anknüpfungstatsachen behaupten und beweisen, nach welchen seine Alternativrendite eine konkret geforderte Zinshöhe erbracht hätte. Auch mit dem gewöhnlichen Lauf der Dinge bzw. der daraus resultierenden Wahrscheinlichkeit kann schwerlich argumentiert werden. Denn – wie der BGH aus zahlreichen Verfahren weiß und ausführt – entspricht es schon nicht dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, dass eine Kapitalanlage überhaupt Gewinne abwirft. Ergänzend führte zuvor das OLG Köln als Vorinstanz aus, dass zwar davon auszugehen sei, dass Anleger ihr Kapital nicht ungenutzt ließen und anderweitig angelegt hätten. Da aber eine Alternativanlage stets von Anlageziel und Anlageverhalten abhängig ist, kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass der gesetzliche Zinssatz oder mehr erzielt worden wäre. Denn zur Erreichung höherer Renditen werden in aller Regel auch höhere Risiken in Kauf genommen.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Großer Schadenersatz, Vorteilsausgleichung, Angebot Zug um Zug

BGH, Urt. v. 15. Januar 2009 (III ZR 28/08), Rn. 9 ff.; BGH, Urt. v. 23. Juni 2015 (XI ZR 536/14), Rn. 22

Beim großen Schadenersatz ist unabdingbar, dass der Geschädigte dem Schädiger anbietet, den erlangten Vorteil Zug um Zug gegen sein Zahlungsverlangen herauszugeben. Grundlage ist das dem allgemeinen Schadenersatzrecht innewohnende Prinzip der Vorteilsausgleichung.

Anmerkung: In Fällen, in denen der Anleger dieselben Vorteile mehreren Anspruchsgegnern gegenüber anbieten müsste, ist zu prüfen, ob die Vorteile bereits anderweitig übertragen oder verbraucht sind.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler | neu

Steuervorteile, Anrechnung im Schadenersatzprozess, nähere Berechnung

BGH, Urt. v. 15. Juli 2010 (III ZR 336/08) (vgl. auch BGH, Urt. v. 31. Mai 2010 (II ZR 30/09))

Eine Anrechnung von Steuervorteilen, die sich aus einer Kapitalanlage ergeben, kommt im Schadenersatzprozess des Anlegers grundsätzlich nicht in Betracht, wenn auch die Schadenersatzleistung der Besteuerung unterliegt. Die Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs würde unzumutbar erschwert, wenn die bereits bekannten Steuervorteile aus der Kapitalanlage auf den Schadenersatzanspruch angerechnet würden und es dem Geschädigten überlassen bliebe, die aus der Versteuerung der Ersatzleistung entstehenden Nachteile zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen. Eine nähere Berechnung ist nur dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte für außergewöhnliche Steuervorteile bestehen, die dem Geschädigten unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung verbleiben; für solche Umstände trägt der Schädiger die Darlegungs- und Beweislast.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Steuervorteile, Vorteilsausgleich, Anrechnung trotz Versteuerung der Ersatzleistung

BGH, Urt. v. 31. Mai 2010 (II ZR 30/09)

Ein Anleger muss sich im Wege des Vorteilsausgleichs die im Zusammenhang mit der Anlage erzielten, dauerhaften Steuervorteile auf seinen Schaden anrechnen lassen, sofern nicht die Ersatzleistung ihrerseits der Besteuerung unterliegt. Trotz Versteuerung der Ersatzleistung sind die erzielten Steuervorteile demgegenüber aber anzurechnen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Anleger derart außergewöhnliche Steuervorteile erzielt hat, dass es unbillig wäre, ihm diese zu belassen (st. Rspr., vgl. nur Senatsurteil v. 7. Dezember 2009 - II ZR 15/08, ZIP 2010, 176 Tz. 31).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, Substantiierungserfordernis

BGH, Urt. v. 8. Mai 2012 (XI ZR 262/10), Leitsatz a) und Rn. 28; BGH, Urt. v. 17. Mai 2011 (II ZR 123/09), Rn. 20; BGH, Urt. v. 28. Mai 2013 (XI ZR 421/10), Rn. 20 ff., 27

Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens setzt voraus, dass substantiiert dargelegt wird, was bei ordnungsgemäßer Aufklärung mitgeteilt worden wäre und dass dies für die Anlageentscheidung maßgeblich war. Erst auf dieser Grundlage kann die Vermutung überhaupt operieren. Dies gilt auch bei Prospektfehlern bzw. fehlerhaften Kapitalmarktinformationen.

Anmerkung: Der Einwand ist in der Verteidigung häufig übersehen und oft durchgreifend: Wer nur behauptet, "bei richtiger Aufklärung nicht gezeichnet zu haben", hat die Anknüpfungstatsachen für die Vermutung nicht geliefert.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Zeichnungsschaden bei Pflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kapitalanlagen

BGH, Urt. v. 19. November 2009 (III ZR 109/08)

Bei Verletzung einer Hinweis- bzw. Aufklärungspflicht im Zusammenhang mit der Zeichnung einer Kapitalanlage haftet der Handelnde auf den sog. Zeichnungsschaden; vgl. BGH, Beschl. v. 28. Januar 2010 (III ZR 92/09). Er besteht in der Zeichnung der Beteiligung selbst, so dass der Geschädigte vom Schädiger verlangen kann, so gestellt zu werden, als ob er der Fondsgesellschaft nicht beigetreten wäre. Grundsätzlich haftet derjenige, der für ein schädigendes Ereignis verantwortlich ist, dem Geschädigten für alle dadurch ausgelösten Schadensfolgen; BGH, Urt. v. 19. November 2009 (III ZR 109/08), Gründe II. 2. e) aa). Der Zeichnungsschaden bzw. die Hauptforderung besteht in der Differenz der Summe von Nominalanlage und Agio einerseits und der an den Geschädigten ausgezahlten Ausschüttung andererseits; OLG Frankfurt am Main 1 U 259/11, U. v. 05 Februar, Gründe B. IV. 1. a).

Der entgangene Gewinn stellt dabei übrigens eine Nebenforderung dar und erhöht der Streitwert (Hauptforderung) nicht; vgl. BGH, Beschl. v. 27. Juni 2013 (III ZR 143/12), Leitsatz.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

H. Verjährung und Hemmung

Anlageberatung, mehrere Pflichtverletzungen, Rechtskraft einer Entscheidung über denselben Schadensersatz

BGH, Urt. v. 22. Oktober 2013 (XI ZR 42/12), Leitsatz

Die Rechtskraft einer Entscheidung über einen Schadensersatzanspruch gegen eine Bank wegen eines Fehlers bei der Kapitalanlageberatung steht einer Klage auf Ersatz desselben Schadens wegen eines anderen Beratungsfehlers in demselben Beratungsgespräch entgegen.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Güteantrag, Individualisierung, Hemmung der Verjährung

BGH, Urt. v. 18. Juni 2015 (III ZR 198/14) Leitsatz

Die mit der Einleitung eines Güteverfahrens verbundene Hemmungswirkung erfasst den Streitgegenstand insgesamt und somit auch alle materiell-rechtlichen Ansprüche, die zum Streitgegenstand gehören. Demgemäß erstreckt sich, wenn der Streitgegenstand der Schadensersatzklage eines Anlegers hinreichend individualisiert ist, die Hemmungswirkung auf alle im Rahmen der Anlageberatung unterlaufenen Beratungsfehler und nicht nur auf solche Pflichtverletzungen, die der Anleger zur Begründung seines Schadensersatzbegehrens im Güteantrag aufgeführt hat (im Anschluss an BGH, Urt. v. 22. Oktober 2013 (XI ZR 42/12), BGHZ 198, 294 und BGH, Beschl. v. 21. Oktober 2014 (XI ZB 12/12), BGHZ 03, 1).

Entscheidungsgründe II. 2. a): Ohne die nötige Individualisierung des geltend gemachten prozessualen Anspruchs tritt eine Hemmung der Verjährung nicht ein; sie kann nach Ablauf der Verjährungsfrist auch nicht mehr verjährungshemmend nachgeholt werden (vgl. etwa BGH, Urt. v. 21. Oktober 2008 (XI ZR 466/07), NJW 2009, 56, 57 Rn. 17, 19 und vom 10. Oktober 2013 - VII ZR 155/11, NJW 2013, 3509, 3510 Rn. 17 mwN sowie Senatsbeschluss vom 26. Februar 2015 aaO Rn. 2 [jeweils für Mahnbescheid]).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Güteantrag, Rechtsmissbrauch, keine Hemmung der Verjährung

BGH, Urt. v. 28. Oktober 2015 (IV ZR 526/14), Leitsatz

Die Anrufung einer Gütestelle zum Zwecke der Verjährungshemmung ist rechtsmissbräuchlich, wenn schon vor der Einreichung des Güteantrags feststeht, dass der Antragsgegner nicht bereit ist, an einem Güteverfahren mitzuwirken und sich auf eine außergerichtliche Einigung einzulassen, und er dies dem Antragsteller schon im Vorfeld in eindeutiger Weise mitgeteilt hat. In diesem Fall ist es dem Gläubiger gemäß § 242 BGB verwehrt, sich auf eine Hemmung der Verjährung durch Bekanntgabe des Güteantrags zu berufen.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Hintermannhaftung, Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen im engeren Sinn

BGH, Urt. v. 7. Dezember 2009 (II ZR 15/08)

Neben den Initiatoren, Gründern und Gestaltern der Gesellschaft, soweit sie das Management bilden oder beherrschen, haften auch die Personen als Prospektverantwortliche, die hinter der Gesellschaft stehen, auf ihr Geschäftsgebaren oder die Gestaltung des konkreten Modells besonderen Einfluss ausüben und deshalb Mitverantwortung tragen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Hintermänner nach außen in Erscheinung getreten sind; siehe auch BGH, Urt. v. 14. Juni 2007 (III ZR 125/06), Gründe III. 2. a) mwN.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Mahnbescheid, keine Verjährungshemmung bei bewusst falscher Erklärung

BGH, Urt. v. 21. Dezember 2011 (VIII ZR 157/11), Leitsatz

Die Berufung auf eine durch Erlass eines Mahnbescheids eingetretene Verjährungshemmung kann im Einzelfall rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Mahnbescheidsantrag die bewusst wahrheitswidrige Erklärung enthält, dass die Gegenleistung bereits erbracht sei.

Anmerkung: Im Mahnantrag wird gemäß § 690 Abs. 1 Nr. 4 ZPO die Erklärung gefordert, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder die Gegenleistung bereits erbracht sei. Wer sich nun einen Mahnbescheid erschleicht und dabei die entsprechende Angabe falsch tätigt, kann sich nicht auf die Rechtswirkungen des Mahnbescheids berufen (z.B. die Verjährungshemmung). Was für die Angabe, dass die

Gegenleistung bereits erbracht sei, gilt, muss logisch auch für die alternative Angabe gelten, dass die geforderte Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängt. Dem hier ebenso Täuschenden muss die Wirkung des Mahnbescheids gleichfalls verwehrt sein.

Dies ist von besonderer Bedeutung für den Fall, dass gegen Anlageberater oder Gründungsgesellschafter ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird, dessen Verjährung durch einen Mahnbescheid gehemmt werden soll. Denn hier wird Schadenersatz grundsätzlich nur Zug um Zug gewährt, d.h. der Schadenersatzanspruch ist abhängig von der Gegenleistung der Abtretung der aus der Beteiligung erwachsenen Ansprüche (Vorteilsausgleichung, BGH, Urt. v. 15. Januar 2009 (III ZR 28/08), Rn. 9). Da der Mahnantrag aber die gegenteilige Erklärung beinhalten muss (§ 690 Abs. 1 Nr. 4 ZPO), ist diese Erklärung regelmäßig falsch, da die Leistung in Wahrheit von einer Gegenleistung abhängig ist. Wenn der Mahnbescheid nun durch einen Rechtsanwalt beantragt wurde, bestehen die Möglichkeiten, dass dieser entweder nicht wusste, wie man einen Mahnbescheid zu beantragen bzw. eine entsprechende Schadenersatzforderung rechtlich einzuordnen hat, oder aber dieser Rechtsanwalt bewusst eine falsche Erklärung für seinen Mandanten abgab. In letzterem Fall dürfte zu diskutieren sein, ob die verjährungshemmende Wirkung nicht entfällt und damit der behauptete Anspruch nicht bereits verjährt ist.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Verjährung, Emissionsprospekt, grob fahrlässige Unkenntnis

BGH, Urt. v. 08. Juli 2010 (III ZR 249/09)

Eine grob fahrlässige Unkenntnis des Beratungsfehlers eines Anlageberaters oder der unrichtigen Auskunft eines Anlagevermittlers ergibt sich nicht schon allein daraus, dass es der Anleger unterlassen hat, den ihm überreichten Emissionsprospekt durchzulesen und auf diese Weise die Ratschläge und Auskünfte des Anlageberaters oder -vermittlers auf ihre Richtigkeit hin zu kontrollieren.

Anmerkung: Hauptargument für den BGH ist eine wertende Betrachtung, nach der es dem Anleger nicht zugemutet werden könne, dass er die Risiken seiner Kapitalanlage nicht bemerke, bevor sein Schadenersatzanspruch verjährt. Die in den Emissionsprospekten enthaltenen Fachausdrücke und die Fülle der Prospektangaben sollen zudem gegenüber einem persönlichen Gespräch mit dem Berater oder Vermittler regelmäßig in den Hintergrund treten.

Anmerkung: Dies erscheint bedenklich. Je komplexer der Prospekt oder das Produkt sind, desto unrealistischer ist es, dass ein Beratungsgespräch den Prospekt ersetzen kann. Außerdem entspricht es dem Gedanken des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, dass der Gläubiger zu spät von einem Umstand erfährt und deshalb bzw. aufgrund grob fahrlässiger Unkenntnis sein Anspruch verjährt ist.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Verjährung, grob fahrlässige Unkenntnis, Nachlesen des Prospekts

BGH, Urt. v. 22. Juli 2010 (III ZR 203/09)

Erhält ein Kapitalanleger Kenntnis von einer bestimmten Pflichtverletzung des Anlageberaters oder Vermittlers, so handelt er bezüglich weiterer Pflichtverletzungen nicht grob fahrlässig, wenn er die erkannte Pflichtverletzung nicht zum Anlass nimmt, den Anlageprospekt nachträglich durchzulesen, auch wenn er bei der Lektüre des Prospekts Kenntnis auch der weiteren Pflichtverletzungen erlangt hätte.

Anmerkung: Diese Entscheidung stellt eine Fortführung von BGH, Urt. v. 8. Juli 2010 (III ZR 249/09) dar, der zufolge es dem persönlich beratenen Anleger unter bestimmten Umständen nicht angelastet werden kann, wenn der den übergebenen Prospekt nicht liest.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Verjährung, grob fahrlässige Unkenntnis, Risikohinweise im Zeichnungsschein

BGH, Versäumnisurt. v. 23. März 2017 (III ZR 93/16), Leitsatz, Gründe II. 2.

Allein der Umstand, dass ein Anleger, dem nach Abschluss der Beratung zum (formalen) Vollzug der bereits getroffenen Anlageentscheidung kurz der Zeichnungsschein zur Unterschrift vorgelegt wird, den Text des Scheins vor der Unterzeichnung nicht durchliest und deshalb nicht den Widerspruch zwischen der erfolgten Beratung und im Schein enthaltenen Angaben zur Anlage bemerkt, rechtfertigt für sich nicht den Vorwurf grob fahrlässiger Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

[...]

Der Anleger darf grundsätzlich auf die Ratschläge, Auskünfte und Mitteilungen, die der Berater ihm in der persönlichen Besprechung unterbreitet, vertrauen. Er muss regelmäßig nicht damit rechnen, dass er

aus dem Text eines Zeichnungsscheins, der ihm nach Abschluss der Beratung zum (formalen) Vollzug der bereits getroffenen Anlageentscheidung vorgelegt wird, substantielle Hinweise auf Eigenschaften und Risiken der Kapitalanlage erhält. Erst recht muss er nicht davon ausgehen, dass von ihm zur Vermeidung des Vorwurfs grober Fahrlässigkeit erwartet wird, den Text durchzulesen, um die erfolgte Beratung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die unterlassene Lektüre ist daher in einer solchen Situation für sich allein genommen nicht schlechthin „unverständlich“ oder „unentschuldig“ und begründet deshalb im Allgemeinen kein in subjektiver und objektiver Hinsicht „grobes Verschulden gegen sich selbst“. Eine andere Beurteilung kann etwa dann in Betracht kommen, wenn der Berater den Anleger ausdrücklich darauf hinweist, er solle den Text vor Unterzeichnung durchlesen, und er dem Kunden die hierzu erforderliche Zeit lässt oder wenn in deutlich hervorgehobenen, ins Auge springenden Warnhinweisen auf etwaige Anlagerisiken hingewiesen wird oder wenn der Anleger auf dem Zeichnungsschein

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Verjährung, grob fahrlässige Unkenntnis, schwerer Obliegenheitsverstoß in eigener Sache

BGH, Urt. v. 6. März 2025 (III ZR 137/24)

Für den Verjährungsbeginn muss der Geschädigte weder alle Einzelumstände kennen, die für die Beurteilung Bedeutung haben können, noch bereits hinreichend sichere Beweismittel in der Hand haben, um einen Rechtsstreit im Wesentlichen risikolos führen zu können; auf die zutreffende rechtliche Würdigung kommt es von Ausnahmefällen abgesehen nicht an. Es genügt grundsätzlich die Kenntnis der den Einzelanspruch begründenden tatsächlichen Umstände, die den Schluss auf ein schuldhaftes Fehlverhalten des Anspruchsgegners als naheliegend erscheinen lassen und die Klageerhebung zumutbar machen. Für die grob fahrlässige Unkenntnis muss dem Gläubiger persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung, eine schwere Form von Verschulden gegen sich selbst, vorgeworfen werden können.

Anmerkung: Für den Schadenseintritt ist gleichgültig, ob die Anlage gänzlich wertlos ist oder nur teilweise hinter der vertraglich geschuldeten Werthaltigkeit zurückbleibt.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Verjährung, kenntnisunabhängige Höchstfrist bei Gesellschaftsbeitritt, § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB

BGH, Urt. v. 21. Mai 2019 (II ZR 340/18), Leitsatz

Schadensersatzansprüche aus vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung im Zusammenhang mit einem Gesellschaftsbeitritt verjähren kenntnisunabhängig nach §§ 195, 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB in zehn Jahren.

Anmerkung: Umstritten und im Einzelfall zu prüfen ist der Anknüpfungszeitpunkt. Wird auf die Abgabe der Beitrittserklärung abgestellt, ist dies damit zu begründen, dass die Zulassung durch den Vorstand auch konkludent erfolgen kann und der Beitritt kein gegenseitiger Vertrag ist. Hilfsweise ist auf die – regelmäßig kurz darauf liegende – Annahme abzustellen.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Verjährung, mehrere Pflichtverletzungen, Rechtskraft einer Entscheidung, prozessualer Anspruch

BGH, Urt. v. 22. Oktober 2013 (XI ZR 42/12)

Ein neuer Prozess, der eine neue Pflichtverletzung in ein und derselben Beratung oder Vermittlung zum Gegenstand hat, kann nicht geführt werden, wenn über die Beratung oder Vermittlung bereits rechtskräftig entschieden ist; vgl. BGH, Urt. v. 22. Oktober 2013 (XI ZR 42/12), Leitsatz. Zwar unterliegt der materiellrechtliche Anspruch der Verjährung gemäß §§ 194 ff. BGB. Der von der Rechtskraft erfasste Streitgegenstand ist dagegen nicht ein bestimmter materiellrechtlicher Anspruch, sondern der als Rechtsschutzbegehren aufgefasste eigenständige prozessuale Anspruch (st. Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 13. Januar 2009 (XI ZR 66/08), WM 2009, 402 Rn. 17 und vom 25. Oktober 2012 - IX ZR 207/11, WM 2012, 2242 Rn. 14).

Zum Streitgegenstand (Anspruchsgrund, Lebenssachverhalt) wiederum gehören alle Tatsachen, die bei natürlicher Betrachtungsweise zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören, den der Kläger zur Stützung seines Rechtsschutzbegehrens dem Gericht vorträgt. Dies beinhaltet alle materiellrechtlichen Ansprüche, die sich im Rahmen des gestellten Antrags aus dem zur Entscheidung

unterbreiteten Lebenssachverhalt herleiten lassen, unabhängig davon, ob die einzelnen Tatsachen hierzu vorgetragen worden sind oder nicht (BGH, Urt. v. 22.10.2013, XI ZR 42/12, Rn. 15 m.w.N., juris).

Nach diesen Grundsätzen stellt sich eine Anlageberatung bei natürlicher Betrachtungsweise als einheitlicher Lebensvorgang dar, der nicht in einzelne Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen aufgespalten werden kann. Der Umfang der Rechtskraft und dementsprechend auch der Umfang der Hemmung erstrecken sich danach auf die Verletzung aller Beratungs- und Aufklärungspflichten unabhängig davon, ob sie auch vorgetragen wurden.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Verjährung, Prospekthaftungsansprüche im engeren Sinn

BGH, Urt. v. 7. Dezember 2009 (II ZR 15/08)

Prospekthaftungsansprüche im engeren Sinn wegen fehlerhafter Angaben in Prospekten, die seit dem Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes am 1. Juli 2002 veröffentlicht wurden, verjähren in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, in dem der Gesellschafter von dem Prospektfehler Kenntnis erlangt, spätestens drei Jahre nach dem Abschluss des Gesellschafts- oder Beitrittsvertrages.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Verjährung, Schadenersatzansprüche bei mehreren Pflichtverletzungen

BGH, Urt. v. 19. November 2009 (III ZR 169/08)

In dieser Entscheidung festigt der BGH seine Rechtsauffassung, nach welcher bei mehreren Beratungsfehlern in einer einheitlichen Beratungssituation die für den Beginn der Verjährungsfrist maßgeblichen Umstände für jede Pflichtverletzung einzeln festzustellen sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei jeder behaupteten Pflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Anlageberatung oder Anlagevermittlung eine Verjährung gesondert zu prüfen ist, obwohl der aus der Beratung bzw. Vermittlung eintretende Schaden nur einmal eintreten kann.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

I. Insolvenz und Insolvenzanfechtung

Anrechnung abgeführter Steuern, Entreichungseinwand des Anfechtungsgegners

BGH, Urt. v. 29. Juli 2015 (IV ZR 448/14), Rn. 41 f.; BGH, Urt. v. 22. April 2010 (IX ZR 163/09), Rn. 14; BGH, Urt. v. 17. Dezember 2009 (IX ZR 16/09), Rn. 15

Eine von der Insolvenzschuldnerin für den Anleger erbrachte Steuerzahlung ist diesem als Vermögensvorteil anzurechnen, weil er auf diese Weise von einer Steuer- und Abgabenschuld frei wurde. Etwas anderes gilt nur, wenn aufgrund des Erwerbs der Anlage eine endgültige steuerliche Mehrbelastung entstanden ist. Für die Behauptung, dass und in welchem Umfang eine endgültige steuerliche Mehrbelastung entstanden ist, ist der Anleger als Empfänger der unentgeltlichen Leistung darlegungs- und beweisbelastet.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Aufrechnungsverbot, Schadensersatzansprüche des Anlegers gegen den Anfechtungsanspruch

BGH, Urt. v. 18. Juli 2013 (IX ZR 198/10), Gründe II. 3. a) bb) (2); BGH, Urt. v. 29. Juni 2004 (IX ZR 195/03), Gründe II. 2. a) bb)

Etwaige Schadensersatzansprüche des Anlegers – etwa wegen fehlerhafter Prospektierung – sind nicht mit dem Rückgewähranspruch des Insolvenzverwalters aus Insolvenzanfechtung aufrechnenbar.

Anmerkung: Hinzu kommt, dass solche Schadensersatzansprüche vertragsgemäße und gesellschaftsrechtliche Ansprüche gerade ausschließen. Sie sind zur Tabelle anzumelden.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Auszahlung auf die Einlage, fehlender Abfindungsanspruch

BGH, Urt. v. 26. April 2012 (IX ZR 146/11), Rn. 39

Erhält die Schuldnerin objektiv keinen Gegenwert für eine Zahlung und wird sie von einer Verbindlichkeit nicht oder jedenfalls nicht annähernd in Höhe der Auszahlung befreit, weil kein nennenswerter Abfindungsanspruch bestand, hat der Empfänger eine – gegebenenfalls teilweise – unentgeltliche Leistung erhalten.

Anmerkung: Entgeltlich ist im Ergebnis nur eine Auszahlung auf die Einlage selbst oder eine Zahlung aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung, soweit sich dort tatsächlich ein Guthaben ergibt.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Bewusste Erfüllung einer nicht bestehenden Forderung, Irrtum des Empfängers unerheblich

BGH, Urt. v. 18. Juli 2013 (IX ZR 198/10), Leitsatz 2; BGH, Urt. v. 29. November 1990 (IX ZR 29/90), BGHZ 113, 98, 101; BGH, Urt. v. 11. Dezember 2008 (IX ZR 195/07), BGHZ 179, 137, Rn. 6

Die bewusste Erfüllung einer nicht bestehenden Forderung ist unentgeltlich im Sinne von § 134 Abs. 1 InsO, auch wenn der Leistungsempfänger irrtümlich vom Bestehen der Forderung ausgegangen ist. Dass der Empfänger aufgrund einer Täuschungshandlung der Schuldnerin irrtümlich annahm, sein Abfindungsanspruch habe in Höhe der Auszahlung bestanden, ist anfechtungsrechtlich ohne Belang.

Anmerkung: Für den Insolvenzverwalter ist das zentral, weil es die Anfechtung von der subjektiven Lage des Anlegers entkoppelt. Für den beklagten Anleger bedeutet es, dass Gutgläubigkeit allein nicht verteidigt.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Gewinnvorauszahlungen und Scheinauseinandersetzungsguthaben, keine Saldierung mit der Einlage

BGH, Urt. v. 9. Dezember 2010 (IX ZR 60/10), Rn. 10, 11 ff.; BGH, Urt. v. 18. Juli 2013 (IX ZR 198/10)

Die Auszahlung eines bloßen Schein(auseinandersetzung)s Guthabens aus Scheingewinnen ist unentgeltlich, weil der Auszahlungsanspruch nicht besteht. Der Anfechtungsanspruch ist weder wegen § 814 BGB eingeschränkt noch mit den als Einlage erbrachten Zahlungen des Anlegers zu saldieren. Gleiches gilt für Gewinnvorauszahlungen. Der Bundesgerichtshof differenziert dabei zwischen dem Anspruch auf Erstattung der Einlage selbst und dem Anspruch auf Auszahlung des Werts der Beteiligung bei Beendigung.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Gläubigerbenachteiligung, Anscheinsbeweis bei Verfahrenseröffnung wegen Zahlungsunfähigkeit

BGH, Urt. v. 20. Februar 2014 (IX ZR 164/13), NJW 2014, 1737 mwN

Reicht die Masse nicht aus, um alle Gläubiger vollständig zu befriedigen, führt jede weitere Verkürzung der Masse automatisch zu einer Verringerung der Quote. Bei Eröffnung wegen Zahlungsunfähigkeit spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine Unzulänglichkeit des Aktivvermögens der Insolvenzmasse.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Insolvenzverschleppung, § 15a Abs. 1 InsO, Trennung von Alt- und Neugläubigern

BGH, Urt. v. 13. Juli 2021 (II ZR 84/20), Rn. 66; BGH, Urt. v. 21. Oktober 2014 (II ZR 113/13), Rn. 13; BGH, Urt. v. 14. Mai 2012 (II ZR 130/10), Rn. 13

§ 15a Abs. 1 InsO ist Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Die Insolvenzverschleppungshaftung enthält jedoch zwei strikt zu trennende Haftungsregime, zwischen denen die höchstrichterliche Rechtsprechung seit BGHZ 126, 181 in ständiger Übung differenziert: die Haftung gegenüber Altgläubigern und diejenige gegenüber Neugläubigern. Altgläubiger sind solche Gläubiger, deren Forderung bereits zu dem Zeitpunkt entstanden war, in dem der Insolvenzantrag pflichtgemäß hätte gestellt werden müssen.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Insolvenzverwaltung, Aufrechnung, Widerruf, Rückgewährschuldverhältnis, § 95 Abs. 1 InsO

BGH, Urt. v. 3. März 2016 (IX ZR 132/15), Leitsatz

Hängen beide Forderungen von derselben Bedingung ab, ist eine Aufrechnung nach § 95 Abs. 1 InsO auch dann zulässig, wenn es sich dabei um eine rechtsgeschäftliche Erklärung handelt (Ergänzung zu BGHZ 160, 1).

Entscheidungsgründe II. 2. a) (2): Die wechselseitigen Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis waren zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung aufschiebend bedingte Ansprüche. Grundlage des § 95 Abs. 1 InsO ist, dass die Forderungen dem Grunde nach und im Kern schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angelegt sind (Schmidt/Thole, InsO, 19. Aufl., § 95 Rn. 7). Die Vorschrift soll die Gläubiger schützen, deren Forderung in ihrem rechtlichen Kern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung bereits gesichert ist und fällig wird, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung des Anspruchsinhabers bedarf (BGH, Urt. v. 21. Dezember 2006 (IX ZR 7/06), ZIP 2007, 239 Rn. 12 mwN). § 95 Abs. 1 Satz 1 InsO gilt auch dann, wenn beide Forderungen oder nur die Forderung der Masse aufschiebend bedingt ist (BGH, Urt. v. 29. Juni 2004 (IX ZR 147/03), BGHZ 160, 1, 6).

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Insolvenzverwaltung, keine Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen

BGH, Urt. v. 22. März 2011 (II ZR 224/08 u.a.)

Der BGH hat Schadenersatzansprüche der Anleger gegenüber den Forderungen des Insolvenzverwalters eines Fonds auf Rückerstattung von Ausschüttungen als nicht durchgreifend erachtet. Dies war bis dahin umstritten. Das Gesamtgläubigerinteresse genießt indes den Vorzug.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Insolvenzverwaltung, Rückforderung von Provision bei sog. Schneeballsystem

BGH, Urt. v. 22. September 2011 (IX ZR 209/10), Gründe III. 2. a)

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Zahlung einer Provision für die Vermittlung von Kapitalanlagen, die auf der Einbeziehung von Scheingewinnen beruht, sowie die Leistung einer hierauf bezogenen Folgeprovision unentgeltlich sind, vgl. BGH IX ZR 199/10, BGH, Beschl. v. 21. Dezember 2010 (IX ZR 199/10), ZInsO 2011, 183 Rn. 3 f., 9 ff. mwN.

Anmerkung: Damit besteht für den Insolvenzverwalter grundsätzlich ein entsprechendes Anfechtungsrecht. Nur in Extremfällen, deren Hürden sehr hoch sind und die nicht per se durch das Vorliegen eines sog. Schneeballsystems erfüllt sind, kann der Grundsatz von Treu und Glauben dagegen stehen.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Insolvenzverwaltung, zweckwidrige Mittelverwendung als Vertragspflichtverletzung

BGH, Urt. v. 10. April 2014 (IX ZR 176/13), Gründe II. 3. a)

Die zweckwidrige (strafbare) Verwendung der eingesammelten Gelder stellt eine Vertragspflichtverletzung gegenüber jedem einzelnen Anleger dar, dem versprochen wurde, dass sein Geld zur Realisierung von Gewinnen verwendet werden würde. Gleiches gilt für das betrügerische Einwerben neuer Verträge zur Fortführung des Schneeballsystems. Das betrügerische Verhalten der Insolvenzschuldnerin muss bei der Prüfung des Umfangs der vertraglichen Ansprüche der Gläubiger betrachtet werden.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent

Kenntnis der Unentgeltlichkeit, Anforderungen an das Wissen der handelnden Personen

BGH, Urt. v. 7. April 2022 (IX ZR 197/20), Rn. 19 ff.

Die Schuldnerin und die für sie handelnden Personen müssen nicht wissen, was wann mit welchem Wert hätte bilanziert werden dürfen. Vielmehr kann bereits das Wissen, dass verschiedene bilanzielle Wertansätze aufgrund der ihnen bekannten Tatsachen überhöht waren, dafür sprechen, dass ihnen die Unrichtigkeit der einen Überschuss ausweisenden Jahresabschlüsse bewusst war. Es genügt eine laienhafte rechtliche Schlussfolgerung.

Anmerkung: Die Entscheidung senkt die Anforderungen an den Kenntnissnachweis erheblich und ist für den Insolvenzverwalter regelmäßig der praktisch wichtigste Baustein.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Neugläubiger, Ersatz des vollen negativen Interesses

BGH, Urt. v. 5. Februar 2007 (II ZR 234/05), Rn. 13; bestätigt durch BGH, Urt. v. 23. Juli 2024 (II ZR 206/22), Rn. 78, 79; BGH, Urt. v. 18. Dezember 2007 (VI ZR 231/06), Rn. 10

Neugläubiger sind diejenigen Gläubiger, die ihre Forderung erst nach dem Zeitpunkt der pflichtwidrig unterlassenen Antragstellung erworben haben. Nur sie können Ersatz ihres vollen negativen Interesses – des Vertrauensschadens – verlangen und diesen außerhalb des Insolvenzverfahrens verfolgen, da sie bei pflichtgemäßem Verhalten des Geschäftsführers überhaupt nicht mehr in Rechtsbeziehungen zu der insolvenzreifen Gesellschaft getreten wären.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Qualifizierter Nachrang, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre, Wirksamkeit

BGH, Urt. v. 22. März 2018 (IX ZR 99/17), Rn. 33 f.; BGH, Beschl. v. 3. Mai 2018 (IX ZR 73/17)

Die Wirksamkeit einer qualifizierten Nachrangklausel mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der AGB-Kontrolle, insbesondere dem Transparenzgebot.

Anmerkung: In der Gestaltungspraxis ist die Abstimmung mit der BaFin ein gewichtiges, aber kein abschließendes Argument. Für die Verteidigung von Organen ist die Klauselfrage überdies von der Verschuldensfrage zu trennen (vgl. den Eintrag zum unvermeidbaren Verbotsirrtum bei § 54 KWG).

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Quotenschaden der Altgläubiger als Gesamtschaden, § 92 S. 1 InsO

BGH, Urt. v. 25. Juli 2005 (II ZR 390/03), BGHZ 164, 50, 60; BGH, Urt. v. 14. Mai 2012 (II ZR 130/10), Rn. 12 f.; BGH, Urt. v. 18. Dezember 2007 (VI ZR 231/06), Rn. 10; BGH, Urt. v. 5. Februar 2007 (II ZR 234/05), Rn. 12

Der ersatzfähige Schaden der Altgläubiger erschöpft sich im sogenannten Quotenschaden, das heißt in derjenigen Differenz, um die sich ihre Befriedigungsquote im tatsächlich eröffneten Verfahren gegenüber der hypothetischen Quote bei rechtzeitiger Antragstellung verringert hat. Dieser Quotenschaden ist ein Gesamtschaden im Sinne des § 92 S. 1 InsO und kann während der Dauer des Insolvenzverfahrens ausschließlich vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden; den einzelnen Altgläubigern fehlt insoweit die Prozessführungs- und Einziehungsbefugnis.

Anmerkung: Für die Verteidigung eines Geschäftsführers ist damit vorrangig zu prüfen, ob der klagende Anleger überhaupt Neugläubiger ist. Ist er Altgläubiger, fehlt ihm bereits die Aktivlegitimation.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Rückforderung von Provisionen bei Schneeballsystemen, Berechnung des Rückgewähranspruchs

BGH, Urt. v. 22. September 2011 (IX ZR 209/10), Leitsatz

Der Leitsatz betrifft die Berechnung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs gegen einen Anlagevermittler, dem Provisionen auch auf Scheingewinne gezahlt worden sind.

Anmerkung: Für Finanzanlagenvermittler ist dies die praktisch wichtigste Anfechtungskonstellation. Der Provisionsanspruch besteht insoweit nicht, als er auf nicht erwirtschaftete Erträge entfällt.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Finanzanlagenvermittler · Emittent | neu

Scheingewinne, Schneeballsystem, Maßgeblichkeit der wahren Ertragslage

BGH, Urt. v. 1. Oktober 2020 (IX ZR 247/19), NJW 2021, 234, Rn. 25; BGH, Urt. v. 22. Juli 2021 (IX ZR 26/20), Rn. 18; BGH, Urt. v. 2. Dezember 2021 (IX ZR 110/20), Rn. 22

Die Schuldnerin leistet ohne Rechtsgrund, wenn sie nach ihrer wahren Ertragslage nur Verluste erwirtschaftete und die positiven Jahresabschlüsse folglich fehlerhaft waren – ohne dass es auf deren Nichtigkeit nach § 256 AktG ankäme. Nur darauf muss sich die Kenntnis der Schuldnerin beziehen.

Anmerkung: Dies ist die tragende Weichenstellung der neueren Rechtsprechung. Die früher verbreitete Verteidigung, die Jahresabschlüsse seien nicht nichtig gewesen, greift damit nicht mehr durch.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Schneeballsystem, stille Beteiligung, Wirksamkeit des Anlagevertrags, Anfechtbarkeit von Auszahlungen

BGH, Urt. v. 14. Dezember 2023 (IX ZR 10/23), Rn. 10 ff.

Sittenwidrig im Sinne von § 138 BGB ist allein das von der Schuldnerin tatsächlich betriebene System, nicht aber die mit dem gutgläubigen Anleger vereinbarte Kapitalanlage; ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB, § 263 StGB) richtet sich nur gegen die Schuldnerin. Die Beteiligung des Anlegers als stiller Gesellschafter ist daher rechtswirksam. Auszahlungen an Anleger – sei es auf ihre Gewinnbeteiligung, sei es auf ihre Einlage – sind nach § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar, wenn der Schuldner sie ohne Rechtsgrund vorgenommen hat und ihnen nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung (§ 140 InsO) keine ausgleichende Gegenleistung gegenübersteht. Das ist bei Leistungen ohne Rechtsgrund der Fall, wenn kein Rückforderungsanspruch in das Vermögen des Schuldners gelangt ist – etwa weil die Leistung in Kenntnis der Nichtschuld (§ 814 BGB) oder unter den Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB erfolgte.

Anmerkung: Die Entscheidung schließt den Kreis zu IX ZR 252/16, IX ZR 247/19 und IX ZR 26/20. Für die Verteidigung des Anlegers ist wichtig, dass die Wirksamkeit seines Vertrags gerade kein Argument gegen die Anfechtung ist – sie ist Voraussetzung der Prüfung, nicht deren Ergebnis.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Unentgeltliche Leistung, § 134 Abs. 1 InsO, Zwei-Personen-Verhältnis

BGH, Urt. v. 9. November 2006 (IX ZR 285/03), Rn. 15

Im Zwei-Personen-Verhältnis ist eine Leistung unentgeltlich, wenn ein Vermögenswert aus dem Schuldnervermögen zugunsten der anderen Person aufgegeben wird, ohne dass dem Schuldnervermögen ein entsprechender Vermögenswert vereinbarungsgemäß zufließt. Eine Einigung über die Unentgeltlichkeit ist nicht erforderlich.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Unentgeltlichkeit, Leistung ohne Rechtsgrund, Kenntnis der Nichtschuld, § 814 BGB

BGH, Urt. v. 20. April 2017 (IX ZR 252/16), BGHZ 214, 350, Rn. 10 ff., 16, 21 ff.; BGH, Urt. v. 5. März 2015 (IX ZR 133/14), Rn. 44

Die Erbringung einer nicht geschuldeten Leistung, die in Kenntnis des fehlenden Rechtsgrundes erfolgt, ist eine objektiv unentgeltliche Leistung und nach § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar. Eine Leistung ohne Rechtsgrund erfüllt allerdings nicht stets die Voraussetzungen der Unentgeltlichkeit: Leistet der Schuldner, weil er sich irrtümlich hierzu verpflichtet hält, steht ihm ein Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB zu, so dass ein Gegenwert in sein Vermögen gelangt. Erst wenn ein Rückforderungsanspruch – etwa wegen § 814 BGB oder § 817 S. 2 BGB – nicht entsteht, fehlt es an der ausgleichenden Gegenleistung.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Unentgeltlichkeit, maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt

BGH, Urt. v. 6. Dezember 2018 (IX ZR 143/17), Leitsatz 1

Die Unentgeltlichkeit einer Leistung ist nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen in dem Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu beurteilen, in dem die jeweilige Leistung vorgenommen wurde.

Anmerkung: Daraus folgt, dass für die Kenntnisfrage auf die Geschäftsführung und die faktische Geschäftsführung im Anfechtungszeitraum abzustellen ist, nicht auf einen davorliegenden oder späteren Zustand.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Vorsatzanfechtung, Beweis des Gegenteils bei vermuteter Kenntnis

BGH, Urt. v. 26. Oktober 2023 (IX ZR 112/22)

Wird die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz nach § 133 Abs. 1 S. 2 InsO vermutet, muss der Anfechtungsgegner den Beweis des Gegenteils führen.

Anmerkung: Die Entscheidung stellt das Verhältnis zwischen dem dem Insolvenzverwalter obliegenden Vollbeweis und der Vermutungswirkung klar. Gelingt dem Verwalter der Nachweis der Vermutungsvoraussetzungen, kehrt sich die Last.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Vorsatzanfechtung, kongruente Deckung als Indiz, Würdigung der Hilfstatsachen

BGH, Urt. v. 17. Oktober 2024 (IX ZR 244/22), ZIP 2024, 2723, Rn. 15 mwN; BGH, Urt. v. 18. April 2024 (IX ZR 239/22), Rn. 18

Begleitet der Schuldner in der Lage erkannter Zahlungsunfähigkeit Forderungen einzelner Gläubiger, kann dies auch und insbesondere im Fall der Gewährung einer kongruenten Deckung dafür sprechen, dass er zumindest billigend die Benachteiligung anderer Gläubiger in Kauf nimmt. Auf innere, dem Beweis nur eingeschränkt zugängliche Tatsachen kann nur mittelbar aus Indizien geschlossen werden; es ist Aufgabe des Tatrichters, die Hilfstatsachen umfassend und widerspruchsfrei zu würdigen.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Vorsatzanfechtung, künftige Nichtbefriedigung der übrigen Gläubiger als Vorsatzelement

BGH, Urt. v. 3. März 2022 (IX ZR 78/20), BGHZ 233, 70, Rn. 19; BGH, Urt. v. 6. Mai 2021 (IX ZR 72/20), Rn. 36

Für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz ist von entscheidender Bedeutung, dass der Schuldner weiß oder jedenfalls billigend in Kauf nimmt, dass er seine übrigen Gläubiger auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig befriedigen können wird.

Anmerkung: Der Zeitbezug ist der Kern der Neuausrichtung. Eine im Anfechtungszeitpunkt bestehende Zahlungsunfähigkeit trägt den Vorsatz nicht mehr automatisch; entscheidend ist die aus Sicht des Schuldners erwartbare weitere Entwicklung.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Vorsatzanfechtung, Vermutungstatbestand des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO unverändert

BGH, Beschl. v. 12. Januar 2023 (IX ZR 71/22), Rn. 2

Die Voraussetzungen des Vermutungstatbestands des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO sind durch die Grundsatzentscheidung vom 6. Mai 2021 nicht modifiziert worden.

Anmerkung: Die Neuausrichtung betrifft den Vorsatz des Schuldners, nicht die gesetzliche Vermutung zur Kenntnis des Anfechtungsgegners. Der in der Praxis verbreitete Kurzschluss, IX ZR 72/20 habe auch die Vermutung entwertet, trifft nicht zu.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Vorsatzanfechtung, § 133 InsO, Neuausrichtung der Rechtsprechung, erkannte Zahlungsunfähigkeit

BGH, Urt. v. 6. Mai 2021 (IX ZR 72/20), BGHZ 230, 28, Rn. 36, 46, 48

Der IX. Zivilsenat hat die Anforderungen an den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bei kongruenter Deckung neu bestimmt. Die im Moment der Rechtshandlung bestehende Deckungslücke zwischen liquidem Vermögen und Verbindlichkeiten kann für die Überzeugung von Bedeutung sein, dass der Schuldner wusste oder billigend in Kauf nahm, seine anderen Gläubiger auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig befriedigen zu können. Aus der Liquiditätslage allein lässt sich das jedoch nicht in jedem Fall mit hinreichender Gewissheit ableiten. Die Darlegungs- und Beweislast für die Deckungslücke und dafür, dass die erwartbare Entwicklung der Vermögenslage keine vollständige Befriedigung erwarten ließ, trägt der Insolvenzverwalter.

Anmerkung: Die Entscheidung hat die Praxis der Vorsatzanfechtung grundlegend verschoben. Wer als Anfechtungsgegner verteidigt, muss den Vortrag des Verwalters daran messen, ob er über die bloße Liquiditätslage im Anfechtungszeitpunkt hinaus eine Prognose zur weiteren Vermögensentwicklung enthält.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Zahlungsunfähigkeit im Anfechtungsrecht, Liquiditätslücke, Darlegungslast des Verwalters

BGH, Urt. v. 7. Mai 2013 (IX ZR 113/10), ZIP 2013, 2323, Rn. 15 mwN; BGH, Urt. v. 28. April 2022 (IX ZR 48/21); BGH, Urt. v. 18. April 2024 (IX ZR 129/22), Rn. 23

Beträgt die Liquiditätslücke des Schuldners 10 % oder mehr, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Lücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist.

Anmerkung: Zur Abgrenzung von der gesellschaftsrechtlichen Perspektive siehe den Eintrag zur 10-Prozent-Grenze bei II ZR 88/16 und II ZR 112/21.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung als darlegungs- und beweisfähige Tatsachen

BGH, Urt. v. 28. Juni 2022 (II ZR 112/21), Leitsatz; BGH, Urt. v. 24. Mai 2005 (IX ZR 123/04), Leitsätze; BGH, Urt. v. 3. März 2022 (IX ZR 53/19), Leitsätze a) und c)

Die Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO ist ein mittels Tatsachen darlegungs- und beweisfähiger Umstand. Das gilt ebenso für die Überschuldung im Sinne von § 19 InsO, die für sich sogar ein Beweisanzeichen für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz sein kann.

Anmerkung: Für die Beurteilung qualifizierter Nachrangklauseln folgt daraus, dass die Anknüpfung des Zahlungsausschlusses an §§ 17, 19 InsO keine abstrakten oder mehrdeutigen Voraussetzungen schafft, sondern beweisbare Umstände bei der Emittentin.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Zahlungsunfähigkeit, Liquiditätslücke von 10 % oder mehr

BGH, Urt. v. 19. Dezember 2017 (II ZR 88/16), Rn. 9 ff.; BGH, Urt. v. 28. Juni 2022 (II ZR 112/21), Rn. 12

Die innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke muss 10 % oder mehr betragen.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

Überschuldung, Fortbestehensprognose aus Ex-ante-Sicht des Stichtags

BGH, Urt. v. 18. Oktober 2010 (II ZR 151/09), Rn. 12 f.; BGH, Urt. v. 15. März 2011 (II ZR 204/09), Rn. 22; BGH, Urt. v. 27. März 2012 (II ZR 171/10), Rn. 12

Für die Überschuldung ist aus der Ex-ante-Perspektive des behaupteten Stichtags darzulegen, dass eine positive Fortbestehensprognose nicht bestand. Maßgeblich sind ausschließlich die dem Geschäftsführer zum Stichtag bekannten oder erkennbaren Umstände; nachträgliche Erkenntnisse bleiben außer Betracht.

Anmerkung: Prozessual bedeutet das, dass sich der Anspruchsteller mit dem zum Stichtag bestehenden Unternehmenskonzept, der damaligen Ertrags- und Finanzplanung sowie mit Fortführungswille und objektiver Überlebensfähigkeit auseinandersetzen muss. Fehlt dazu jeder Vortrag, ist die Insolvenzzreife nicht schlüssig dargelegt.

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Emittent | neu

J. Prozessuales

Anwaltsvertrag, Nichtigkeit, Wirksamkeit der Prozesshandlungen

BGH, Urt. v. 14. Mai 2009 (IX ZR 60/08), Rn. 8 und 9

Es entspricht anerkannter höchstichterlicher Rechtsprechung, dass die Wirksamkeit der einem Rechtsanwalt erteilten Vollmacht und der von ihm namens der Partei vorgenommenen Rechtshandlungen unabhängig vom Zustandekommen oder von der Wirksamkeit des Anwaltsvertrages ist (BGHZ 56, 355, 358; BGH, Urt. v. 24. Januar 1978 (VI ZR 220/76), NJW 1978, 1003, 1004; v. 19. März 1993 - V ZR 36/92, NJW 1993, 1926; vgl. ferner OLG Hamm NJW 1992, 1174, 1175 f.). Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen eines Rechtsanwalts wird nicht durch einen Verstoß gegen ein berufsrechtliches Tätigkeitsverbot berührt. Selbst bei Zuwiderhandlung gegen umfassende und generelle Tätigkeitsverbote bleiben die Handlungen des Rechtsanwalts wirksam, um die Beteiligten im Interesse der Rechtssicherheit zu schützen (BGH, Urt. v. 19. März 1993 (V ZR 36/92), a.a.O.).

Relevanz: Anwalt

Entgangener Gewinn ist eine Nebenforderung und keine (streitwerterhöhende) Hauptforderung

BGH, Beschl. v. 27. Juni 2013 (III ZR 143/12)

Entgangener Gewinn ist eine Nebenforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO der ebenfalls eingeklagten Hauptforderung und erhöht den Streitwert nicht. Die Forderung auf Ersatz der wegen einer hypothetischen Alternativanlage entgangenen Anlagezinsen setzt notwendig voraus, dass die Forderung auf Ersatz des verloren gegangenen Kapitals tatsächlich besteht. Nur wenn und soweit das tatsächlich getätigte Anlagegeschäft der Rückabwicklung unterliegt, ist ein ersatzfähiger Gewinn wegen einer dadurch entgangenen anderweitigen Anlagemöglichkeit denkbar; vgl. BGH, Beschl. v. 27. Juni 2013 (III ZR 143/12), Leitsatz, Gründe I. 1.; BGH, Beschl. v. 27. November 2013 (III ZR 423/12).

Relevanz: Anwalt

Gerichtsstand nach § 32b ZPO, Anknüpfung an eine bestimmte öffentliche Kapitalmarktinformation

BGH, Beschl. v. 21. Juli 2020 (II ZB 19/19), Rn. 41; BGH, Beschl. v. 30. Juli 2013 (X ARZ 320/12), Rn. 15

§ 32b ZPO knüpft als deliktsähnliche Zuständigkeit am Ort des Publizitätsverstosses allein an die Beurteilung einer bestimmten Kapitalmarktinformation an. Der Zweck der Norm erschöpft sich darin zu verhindern, dass die Zuständigkeit für die Prüfung einer bestimmten öffentlichen Kapitalmarktinformation auf verschiedene Gerichte zersplittert.

Anmerkung: Wo keine bestimmte Kapitalmarktinformation den Prüfungsgegenstand bildet, sondern selbständig abgrenzbare Pflicht- oder Deliktswürfe, fehlt der von der Norm vorausgesetzte Anknüpfungspunkt. Ansprüche, die auf Aufklärungs- oder Pflichtverletzungen ohne Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation gestützt werden, unterfallen § 32b ZPO nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht (BT-Drs. 17/8799, S. 17).

Relevanz: Anwalt | neu

Gerichtsstand, § 32b ZPO, Neuregelung, gemeinschaftlicher Gerichtsstand

BGH, Beschl. v. 30. Juli 2013 (X ARZ 320/13)

Wird die Klage zumindest gegen einen Beklagten auf eine der in § 32b Abs. 1 Nr. 1 ZPO aufgeführten Handlungen gestützt, so ist der besondere Gerichtsstand des § 32b Abs. 1 ZPO zwar auch nach der seit 1. Dezember 2012 geltenden Fassung der Vorschrift unabhängig davon begründet, ob zu den Beklagten auch der Emittent, der Anbieter oder die Zielgesellschaft gehören. Doch auch nach der Neuregelung ist der Anwendungsbereich der Vorschrift nur dann eröffnet, wenn ein Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation besteht.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Höchststrichterliche Entscheidung ist stets zu berücksichtigen, keine Präklusion nach § 296a ZPO

BGH, Urt. v. 7. Februar 2019 (III ZR 498/16), Rn. 33

Eine höchstrichterliche Entscheidung zu der streitentscheidenden Rechtsfrage ist stets zu berücksichtigen; sie ist Rechtsausführung und unterfällt nicht den Beschränkungen des § 296a ZPO. Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet die Gerichte, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidung in Erwägung zu ziehen.

Anmerkung: Wird eine nach Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. im schriftlichen Verfahren eingeführte BGH-Entscheidung in den Entscheidungsgründen mit keinem Wort behandelt, ist das ein tragfähiger Berufungs- bzw. Gehörsrügegrund.

Relevanz: Anwalt | neu

Kapitalanleger-Musterverfahren, Neufassung des KapMuG 2024, Übergangsrecht

Gesetzeslage: KapMuG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des KapMuG v. 16. Juli 2024, in Kraft seit 20. Juli 2024

Das KapMuG ist neu gefasst und entfristet worden. Wesentliche Änderungen: Das Oberlandesgericht formuliert die Feststellungsziele nunmehr selbst; die zwingende Aussetzung aller vom Musterverfahren betroffenen Ausgangsverfahren nach § 8 KapMuG a.F. entfällt; die Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs erfolgt bereits nach drei statt nach sechs Monaten; die Anspruchsanmeldung im Musterverfahren hemmt die Verjährung rückwirkend auf den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses (§ 13 KapMuG n.F. i.V.m. § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB n.F.). Der Begriff der öffentlichen Kapitalmarktinformation ist erweitert worden und erfasst nunmehr ausdrücklich auch Angaben in Ratings und in Bestätigungsvermerken von Abschlussprüfern zu offenzulegenden Jahres- und Konzernabschlüssen des Emittenten sowie Angaben in Kryptowerte-Whitepapers und in Anlagebasisinformationsblättern von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (§ 1 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 9 KapMuG n.F.).

Anmerkung: Dies ist kein Entscheidungseintrag, sondern der Rahmen, ohne den die KapMuG-Beschlüsse des XI. Zivilsenats nicht einzuordnen sind. Zentral ist das Übergangsrecht: Auf Musterverfahren, die aus einem vor dem 20. Juli 2024 gestellten Musterverfahrensanspruch herrühren, ist das KapMuG in der bis zum 19. Juli 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Sämtliche in dieser Sammlung nachgewiesenen XI-ZB-Beschlüsse sind zum alten Recht ergangen. Die Erstreckung auf Bestätigungsvermerke von Abschlussprüfern war zuvor umstritten und ist die zentrale Frage des Wirecard-Musterverfahrens vor dem BayObLG.

Relevanz: Anwalt | neu

Keine Aussetzung nach § 148 ZPO wegen bloßer Musterprozessbedeutung

BGH, Beschl. v. 30. März 2005 (X ZB 26/04)

Kommt einem Verfahren allenfalls die Bedeutung eines Musterprozesses zu, sind die Voraussetzungen des § 148 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt.

Anmerkung: Praktisch relevant, wenn die Gegenseite auf ein anhängiges Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren beim Bundesgerichtshof verweist und Aussetzung beantragt.

Relevanz: Anwalt | neu

Substantiierungslast, abgestufte Darlegungslast, einfaches Bestreiten

BGH, Urt. v. 19. Dezember 2017 (II ZR 88/16), Rn. 19; BGH, Urt. v. 4. April 2014 (V ZR 275/12), BGHZ 200, 350, Rn. 11

Gegenüber einer Tatsachenbehauptung des Darlegungspflichtigen genügt in der Regel das einfache Bestreiten nach § 138 Abs. 2 ZPO. Je detaillierter der Vortrag der darlegungsbelasteten Partei ist, desto höher ist die Erklärungslast des Gegners. Liegt hinreichender Gegenvortrag der nicht darlegungsbelasteten Partei vor, ist es wiederum Sache der darlegungs- und beweisbelasteten Partei, ihren Sachvortrag zu ergänzen und näher aufzugliedern.

Relevanz: Anwalt | neu

Verwertung von Ermittlungsakten nur bei konkretem Parteivortrag

BGH, Urt. v. 12. November 2003 (VII ZR 109/01), S. 9

In Bezug genommene Ermittlungsakten dürfen nur insoweit verwertet werden, als die Partei den betreffenden Akteninhalt konkret vorgetragen hat. Eine Verwertung des übrigen Inhalts der Ermittlungsakte scheidet aus.

Anmerkung: Der pauschale Verweis auf eine Ermittlungs- oder Strafsakte ersetzt keinen Sachvortrag.

Relevanz: Anwalt | neu

Übergehen erheblicher Beweisangebote, Art. 103 Abs. 1 GG, vorweggenommene Beweiswürdigung

BGH, Beschl. v. 22. Juni 2009 (II ZR 143/08), NJW 2009, 2598, Rn. 2; BGH, Beschl. v. 16. August 2022 (VI ZR 1151/20), Rn. 10

Nach § 286 Abs. 1 ZPO hat das Gericht den gesamten Streitstoff zu würdigen; erhebliche Beweisangebote zu streitigen, entscheidungserheblichen Tatsachen dürfen nicht übergangen werden. Das Übergehen eines erheblichen Beweisangebots verletzt zugleich den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn es im Prozessrecht keine Stütze findet. Ein solcher Fall liegt insbesondere bei einer unzulässigen vorweggenommenen Beweiswürdigung vor, wenn das Gericht dem unter Beweis gestellten Vorbringen wegen bereits gewonnener Überzeugung kein Gewicht mehr beimisst.

Relevanz: Anwalt | neu

K. Vertrieb, Handelsvertreter, Versicherung

Handelsvertreter, Buchauszug 1

BGH, Urt. v. 21. März 2001 (VIII ZR 149/99)

In den einem Handelsvertreter (hier: Versicherungsvertreter) zu erteilenden Buchauszug sind alle Angaben über die vermittelten Geschäfte und ihre Ausführung aufzunehmen, die nach der zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer getroffenen Provisionsvereinbarung für die Provision von Bedeutung sind. Die Angaben sind aus allen dem Unternehmer verfügbaren schriftlichen Unterlagen über die vermittelten Geschäfte zusammenzustellen. Der Buchauszug ist in Form einer geordneten Zusammenstellung der geschuldeten Angaben zu erteilen. Anspruch auf eine bestimmte (hier: tabellarische) Darstellungsweise besteht nicht. Im Hinblick auf vermittelte Versicherungsverträge, bei welchen Abschluss-, Bestandspflege und sonstige Provisionen enthalten sind, muss der Buchauszug für die einzelnen Verträge folgende Angaben enthalten: 1. Name des Versicherungsnehmers, 2. Versicherungsscheinnummer, 3. Art und Inhalt des Versicherungsvertrages (Sparte, Tarifart, prämien- oder provisionsrelevante Sondervereinbarungen), 4. Jahresprämie, 5. Versicherungsbeginn, 6. bei Lebensversicherungsverträgen: Versicherungssumme, Eintrittsalter des Versicherungsnehmers und Laufzeit des Vertrages, 7. bei Lebensversicherungsverträgen mit Dynamisierung zusätzlich: Erhöhung der Versicherungssumme, Zeitpunkt der Erhöhung und Erhöhung der Jahresprämie, 8. im Falle von Stornierungen: Datum der Stornierung, Gründe der Stornierung und Art der ergriffenen Bestandserhaltungsmaßnahmen.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Handelsvertreter, Buchauszug 2

BGH, Beschl. v. 20. Januar 2011 (I ZB 67/09)

Eine klare, geordnete und übersichtliche Form der Darstellung sämtlicher relevanten Geschäftsvorfälle in einem Buchauszug im Sinne von § 87c Abs. 2 HGB kann dadurch erreicht werden, dass einer Aufstellung Abdrucke von Auftrags- und Rechnungsunterlagen beigelegt werden, die ohne Schwierigkeiten zugeordnet werden können. Hat der Unternehmer in einem Buchauszug auf einen Aktenordner Bezug genommen, wird sein Inhalt Teil des Buchauszugs und unterliegt ebenfalls den Anforderungen, die hinsichtlich Klarheit, Ordnung und Übersichtlichkeit an einen Buchauszug zu stellen sind.

Der Zweck des Anspruchs aus § 87c Abs. 2 HGB, dem Handelsvertreter eine Nachprüfung der vom Unternehmer erteilten oder zu erteilenden Provisionsabrechnung zu ermöglichen, erfordert nicht nur eine vollständige Darstellung der geschäftlichen Vorgänge in dem Buchauszug, sondern auch ihre Angabe in klarer, geordneter und übersichtlicher Form. In welcher Weise dies zu erreichen ist, hängt von Art und Umfang der im Einzelfall anzugebenden Tatsachen ab. Der Unternehmer ist grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Form der Darstellung festgelegt; es steht ihm vielmehr frei, unter mehreren gleich geeigneten Darstellungsweisen eine Auswahl zu treffen, etwa die kostengünstigere oder weniger lästige Darstellungsform zu wählen (vgl. BGH, Urt. v. 21. März 2001 (VIII ZR 149/99), NJW 2001, 2333, 2335 f.; BGH, Urt. v. 20. September 2006 (VIII ZR 100/05), NJW-RR 2007, 246 Rn. 17; BGH, Urt. v. 29. Oktober 2008 (VIII ZR 205/05), NJW-RR 2009, 821 Rn. 14). Erforderlich ist, dass der Buchauszug aus sich heraus verständlich ist (vgl. BGH, Urt. v. 23. Oktober 1981 (I ZR 171/79), MDR 1982, 378 f.). Das schließt es nicht aus, dass die Anforderungen, die an eine klare, geordnete und übersichtliche Form der Darstellung sämtlicher relevanten Geschäftsvorfälle zu stellen sind, auch dadurch erreicht werden können, dass einer Aufstellung Abdrucke von Auftrags- und Rechnungsunterlagen beigelegt werden, die ohne Schwierigkeiten zugeordnet werden können.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Handelsvertreter, kein Behalten von Kundendaten

BGH, Urt. v. 26. Februar 2009 (I ZR 28/06)

Versicherungsvertreter als selbständige Handelsvertreter, selbständige Untervertreter oder angestellte Handelsvertreter machen sich nach § 17 Abs. 2 UWG strafbar, wenn sie nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses Kundendaten verwenden, die ein Geschäftsgeheimnis des früheren Dienstherrn (Vertragspartner des Handelsvertretervertrages) darstellen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsvertreter während des Bestehens des Handelsvertreterverhältnisses die Kunden selbst geworben hat. § 90 HGB und § 667 BGB sind zu beachten. Die Kundendaten können ein Geschäftsgeheimnis darstellen, wenn sie Kunden betreffen, zu denen bereits eine Geschäftsbeziehung besteht und die daher auch in Zukunft als Abnehmer der angebotenen Produkte in Frage kommen. Dabei darf es sich nicht lediglich um Angaben handeln, die jederzeit ohne großen Aufwand aus allgemein zugänglichen Quellen erstellt werden können (vgl. BGH, Urt. v. 27. April 2006 (I ZR 126/03), GRUR 2006, 1044 Tz. 19 = WRP 2006, 1511 - Kundendatenprogramm).

Anmerkung: Im zugrunde liegenden Fall ging es um einen selbständigen Versicherungsmakler als Untervertreter, der über die Agentur seines Vaters bei der Vertragspartnerin der Agentur Versicherungsverträge von selbst angeworbenen Kunden eingereicht hat. Nach Kündigung des Generalagenturverhältnisses schrieb der Versicherungsmakler die in der Vergangenheit von ihm betreuten Kunden der Agentur seines Vaters an (450) mit dem Ziel, neue Versicherungsverträge zu vermitteln. Dass er die Kunden selbst geworben hat, half ihm nicht; seine Handlung war unzulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist für eine Abwägung mit einem Verwertungsinteresse des Handelsvertreters im Rahmen des § 90 HGB schon von vornherein kein Raum. Vielmehr ist der Handelsvertreter nach § 667 BGB, der auf die Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Handelsvertreter als einem Auftragsverhältnis ergänzend anzuwenden ist, verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle Kundenanschriften an den Unternehmer herauszugeben. Die Herausgabepflicht bezieht sich auf alles, was der Handelsvertreter aus der Tätigkeit für den Unternehmer erlangt; sie umfasst demnach auch die Daten solcher Kunden, die der Handelsvertreter selbst geworben hat (vgl. BGH, Urt. v. 28. Januar 1993 (I ZR 294/90), NJW 1993, 1786, 1787; BGH, Urt. v. 10. Mai 1995 (VIII ZR 144/94), NJW-RR 1995, 1243 f.).

Der Umstand, dass der Versicherungsvertreter schon während der Zeit seiner Tätigkeit für die Agentur seines Vaters Kenntnis von den Kundendaten erlangt hat, schließt nicht aus, dass er sich das in diesen Daten verkörperte Geschäftsgeheimnis der Klägerin unbefugt verschafft hat i.S.v. § 17 Abs. 2 Ziff. 2 UWG. Ein ausgeschiedener Mitarbeiter darf zwar die während der Beschäftigungszeit erworbenen Kenntnisse auch später unbeschränkt verwenden, wenn er keinem Wettbewerbsverbot unterliegt (vgl. BGHZ 38, 391, 396 - Industrieböden; BGH, Urt. v. 3. Mai 2001 (I ZR 153/99), GRUR 2002, 91, 92 = WRP 2001, 1174 - Spritzgießwerkzeuge). Dies gilt allerdings nur für Informationen, die er in seinem Gedächtnis bewahrt (BGH, Urt. v. 14. Januar 1999 (I ZR 2/97), GRUR 1999, 934, 935 = WRP 1999, 912 - Weinberater) oder auf die er aufgrund anderer Quellen zugreifen kann, zu denen er befugtermaßen Zugang hat. Die Berechtigung, erworbene Kenntnisse nach Beendigung des Dienstverhältnisses auch zum Nachteil des früheren Dienstherrn einzusetzen, bezieht sich dagegen nicht auf Informationen, die dem ausgeschiedenen Mitarbeiter nur deswegen noch bekannt sind, weil er auf schriftliche Unterlagen zurückgreifen kann, die er während der Beschäftigungszeit angefertigt hat (BGH, Urt. v. 19. Dezember 2002 (I ZR 119/00), GRUR 2003, 453, 454 = WRP 2003, 642 - Verwertung von Kundenlisten). Liegen dem ausgeschiedenen Mitarbeiter derartige schriftliche Unterlagen - beispielsweise in Form privater Aufzeichnungen oder in Form einer auf dem privaten Notebook abgespeicherten Datei - vor und entnimmt er ihnen ein Geschäftsgeheimnis seines früheren Arbeitgebers, verschafft er sich damit dieses Geschäftsgeheimnis unbefugt i.S.v. § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG (BGH GRUR 2006, 1004 Tz. 14 - Kundendatenprogramm, mwN).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Handelsvertreter, Nachfordern von Provision

BGH, Urt. v. 21. Oktober 2009 (VIII ZR 286/07)

Eine Klausel eines Handelsvertretervertrages, nach welcher der Anspruch auf Provision mit der Beendigung des Handelsvertretervertrags endet, verstößt gegen § 87a Abs. 3, 5 HGB. Der Handelsvertreter – und wegen § 84 Abs. 3 HGB auch dessen Untervertreter – hat Anspruch auf Provision für alle während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenen Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind. Der Provisionsanspruch entsteht dabei aufschiebend bedingt (vgl. § 87a Abs. 1 Satz 1 HGB) bereits mit dem Abschluss des vermittelten Vertrages zwischen dem Unternehmer und dem Kunden. Eine anschließende Beendigung des Handelsvertretervertrages beeinträchtigt diese Forderung nicht mehr. Vielmehr billigt § 87 Abs. 1 HGB dem Handelsvertreter auch für solche Geschäfte Provisionen zu, die zwar vor Beendigung des Handelsvertretervertrages abgeschlossen, aber erst nach diesem Zeitpunkt ausgeführt worden sind. Es ist daher unschädlich, dass die aufschiebende Bedingung für das Entstehen des Provisionsanspruches in diesen Fällen erst nach Ablauf des Handelsvertreterverhältnisses eintritt. Auch für die Fälle, dass der Unternehmer das vermittelte Geschäft nicht oder anders als abgeschlossen ausführt, hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen. Nach der zwingenden (vgl. § 87a Abs. 5 HGB) Regelung des § 87a Abs. 3 HGB hat ein Handelsvertreter Anspruch auf Provision auch dann, wenn die aufschiebende Bedingung für dessen Entstehung nicht eintreten kann, weil der Unternehmer das Geschäft vertragswidrig nicht oder abweichend ausführt. Der Provisionsanspruch entfällt lediglich dann, wenn sich der Unternehmer für die unterbliebene Ausführung entlasten kann.

Anmerkung: Dies ist z.B. für diejenigen Fälle von Bedeutung, in denen der Handelsvertreter seine Provision ratierlich in Abhängigkeit von Ratenzahlungen des Anlegers, Versicherten oder Käufers erhält. Wird der Handelsvertretervertrag beendet, bevor der Provisionsanspruch erfüllt ist, sollte der Handelsvertreter (wie auch sein Untervertreter) überprüfen, ob ein möglicher vertraglicher Ausschluss der Provision ab Beendigung des Vertragsverhältnisses wirksam ist.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Handelsvertreter, Versicherungsvertreter, Stornogefahrmitteilung notleidender Verträge, Provisionsrückforderung

BGH, Urt. v. 28. Juni 2012 (VII ZR 130/11)

Gemäß § 87 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 92 Abs. 2 HGB entfällt der Anspruch des Handels- bzw. Versicherungsvertreters auf Provision im Falle der Nichtausführung des Geschäfts durch den Unternehmer, wenn und soweit die Nichtausführung auf Umständen beruht, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind. Die Nichtausführung (Stornierung) des Vertrags ist schon dann von dem Versicherungsunternehmen nicht zu vertreten, wenn es notleidende Verträge in gebotenum Umfang nachbearbeitet hat. Das Versicherungsunternehmen kann entweder eigene Maßnahmen zur Stornoabwehr ergreifen oder sich darauf beschränken, dem Versicherungsvertreter durch eine Stornogefahr Mitteilung zu geben, den notleidend gewordenen Vertrag selbst nachzuarbeiten. Erst wenn der Versicherer oder das Unternehmen dem Handelsvertreter bzw. dem Nachfolger des ausgeschiedenen Handelsvertreters rechtzeitig die Gelegenheit einräumen, notleidende Verträge zu retten, besteht ein Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung von zu viel gezahlten Provisionen, wenn die Bemühungen des Handelsvertreters bzw. Versicherungsvertreters zur Rettung des notleidenden Vertrags fruchtlos geblieben sind.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Rückkaufswert, Versicherung, Berechnung, Abschlusskosten

BGH, Urt. v. 26. Juni 2013 (IV ZR 39/10), Gründe II. 2. b) aa) (3)

Der Rückkaufswert entspricht dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechneten Deckungskapital der Versicherung, bei einer Kündigung mindestens jedoch der Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals. Ungezillmert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Deckungskapital ohne jede Berücksichtigung von Abschlusskosten zu ermitteln ist.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Stornogefahrabwehr durch Versicherungsunternehmen, Stornogefahrmitteilung an Handelsvertreter

BGH, Urt. v. 1. Dezember 2010 (VIII ZR 310/08), Leitsatz

Ergreift ein Versicherungsunternehmen im Rahmen der Nachbearbeitung notleidender Versicherungsverträge (§ 92 Abs. 2, § 87a Abs. 3 Satz 2 HGB) eigene Maßnahmen der Stornogefahrabwehr, müssen diese nach Art und Umfang ausreichend sein (Bestätigung der Senatsurteile vom 25. Mai 2005 - VIII ZR 279/04 und VIII ZR 237/04). Hierzu ist es erforderlich, dass das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Vertragspflicht ernsthaft und nachdrücklich anhält. Die bloße Übersendung eines Mahnschreibens reicht hierzu im Regelfall nicht aus. Im Falle einer Stornogefahrabwehr mittels Stornogefahrmitteilung an den Versicherungsvertreter genügt das Versicherungsunternehmen seiner Nachbearbeitungspflicht, wenn es die Stornogefahrmitteilung auf eine Weise versendet, dass bei normalem Verlauf mit deren rechtzeitigem Eingang bei dem Versicherungsvertreter zu rechnen ist. Bei einer Übersendung der Stornogefahrmitteilung auf dem Postweg darf das Versicherungsunternehmen grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Postsendung ordnungsgemäß befördert wird. Deshalb führt ein ausnahmsweise eintretender Postverlust nicht dazu, dass die Stornierung des Versicherungsvertrages auf Umständen beruht, die das Versicherungsunternehmen zu vertreten hat (§ 92 Abs. 2, § 87a Abs. 3 Satz 2 HGB).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Telefonwerbung, Opt-in, Double-opt-in, Darlegungslast

BGH, Urt. v. 10. Februar 2011 (I ZR 164/09)

Die Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG, wonach Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern generell nur nach deren vorheriger ausdrücklicher Einwilligung zulässig ist (sog. opt-in), steht mit dem Unionsrecht im Einklang. Für den Nachweis des Einverständnisses ist es erforderlich, dass der Werbende die konkrete Einverständniserklärung jedes einzelnen Verbrauchers vollständig dokumentiert, was im Fall einer elektronisch übermittelten Einverständniserklärung deren Speicherung und die jederzeitige Möglichkeit eines Ausdrucks voraussetzt. Durch eine Bestätigungsmail im elektronischen Double-opt-in-Verfahren wird weder ein Einverständnis des Verbrauchers mit Werbeanrufen belegt, noch führt sie für sich allein zu einer Beweiserleichterung zugunsten des Werbenden. Will sich der Verbraucher auch nach Bestätigung seiner E-Mail-Adresse im Double-opt-in-Verfahren darauf berufen, dass er die unter dieser Adresse abgesandte Einwilligung in E-Mail-Werbung nicht abgegeben hat, trägt er dafür die Darlegungslast. Kann der Verbraucher darlegen, dass die per E-Mail übermittelte Bestätigung nicht von ihm stammt, war die Werbezusendung auch dann wettbewerbswidrig, wenn die E-Mail-Adresse im Double-opt-in-Verfahren gewonnen wurde (im Anschluss an BGH, Urt. v. 11. März 2004 (I ZR 81/01), GRUR 2004, 517 - E-Mail-Werbung I).

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Tippgeber, Abgrenzung vom Versicherungsvermittler

BGH, Urt. v. 28. November 2013 (I ZR 7/13), Leitsatz a)

Die Abgrenzung der Versicherungsvermittlung von einer Tätigkeit, die ausschließlich darauf gerichtet ist, Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler herzustellen, richtet sich nach dem objektiven Erscheinungsbild der ausgeübten Tätigkeit.

Anmerkung zur Beschreibung des Tippgebers durch BaFin und der Bundestag: Die Tätigkeit eines Tippgebers, die darauf beschränkt ist, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler oder einem Versicherungsunternehmen herzustellen, stellt jedoch keine Vermittlung im Sinne des § 34d dar [...] weil sie als vorbereitende Handlung [...] nicht auf eine konkrete Willenserklärung des Interessenten zum Abschluss eines Vertrages, der Gegenstand der Vermittlung ist, abzielt. [...]; vgl. Bundestagsdrucksache 16/1935, Seite 17.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Versicherung, Widerspruch, Rückabwicklung, Anrechnung des Versicherungsschutzes

BGH, Urt. v. 7. Mai 2014 (IV ZR 76/11), Gründe C. II. mwN.

Im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung muss sich der Widersprechende die angemessene Vergütung für den Versicherungsschutz anrechnen lassen, den er jedenfalls bis zur Kündigung des Vertrages genossen hat. Der Wert des Versicherungsschutzes kann unter Berücksichtigung der Prämienkalkulation bemessen werden. Bei Lebensversicherungen kann etwa dem Risikoanteil Bedeutung zukommen.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Versicherungsmakler, eigenes Widerspruchsrecht nach § 5a VVG a.F.

BGH, Beschl. v. 13. Juli 2016 (IV ZR 329/15)

Auch wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer um einen gewerbsmäßigen Versicherungsmakler handelt, kann dieser einem Versicherungsvertrag mit fehlerhafter oder unterbliebener Widerspruchsbelehrung nachträglich widersprechen. Der Versicherer verweist ohne Erfolg darauf, er habe im Gegenzug für die Provisionszahlungen erwarten dürfen, dass die Versicherungsinteressenten (auch) durch d. VN als Makler ordnungsgemäß über das Widerspruchsrecht aufgeklärt würden. Dabei verkennt er, dass er - und nicht der Versicherungsmakler - für die ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung verantwortlich war. Dies gilt auch dann, wenn sich - wie hier - ein Versicherungsmakler selbst eine Versicherung vermittelte und nicht wusste, wann die Widerspruchsfrist begann.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Versicherungsmakler, keine Schadensregulierung für Versicherer

BGH, Urt. v. 14. Januar 2016 (I ZR 107/14)

Zusammenfassung: Versicherungsmakler dürfen grundsätzlich nicht im Auftrag von Versicherern die Schadensregulierung betreiben. Es handelt sich dabei nicht um eine nach § 5 Abs. 1 RDG zulässige Nebenleistung, sondern um eine unlautere Rechtsdienstleistung. Die Schadensregulierung für den Versicherer gehört nicht in das Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers, der grundsätzlich Sachwalter des Versicherungsnehmers ist. Zudem ergibt sich eine Interessenkollision: Der Versicherer ist interessiert an niedriger Schadensregulierung, der Versicherungsnehmer jedoch an rascher und unproblematischer Schadensabwicklung.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Versicherungsvermittler, fehlende Dokumentation, Beweislastumkehr

BGH, Urt. v. 13. November 2014 (III ZR 544/13), Gründe II. 1. d)

Die Nichtbeachtung der Dokumentationspflicht des Versicherungsvermittlers nach § 61 Abs. 1 Satz 2, § 62 VVG kann Beweiserleichterungen zugunsten des Versicherungsnehmers bis hin zu einer Beweislastumkehr nach sich ziehen (Senatsurteil vom 25. September 2014 aaO mwN; s. auch BT-Drucks. 16/1935 S. 26). Die Funktion der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Dokumentationspflicht liegt vornehmlich darin, dass der Versicherungsnehmer mit einer Beratungsdokumentation die wesentlichen Inhalte der Beratung vor Augen geführt und an die Hand bekommt; hierdurch wird er in die Lage versetzt, seine Entscheidung des Näheren zu überprüfen und den ihm sonst kaum möglichen Nachweis über den Inhalt der Beratung zu führen. Wird ihm diese Nachweismöglichkeit durch das Fehlen einer Dokumentation abgeschnitten, so hat dies zu seinen Gunsten Auswirkungen auf die Verteilung der Beweislast. Ist ein erforderlicher Hinweis von wesentlicher Bedeutung - wie er auch hier in Rede steht - nicht, auch nicht im Ansatz, dokumentiert worden, so muss grundsätzlich der Versicherungsvermittler beweisen, dass dieser Hinweis erteilt worden ist (vgl. OLG München, VersR 2012, 1292, 1293; OLG Saarbrücken, VersR 2011, 1441, 1443 und VersR 2010, 1181, 1182; MünchKommVVG/Reiff, § 63 Rn. 49). Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so ist zugunsten des Versicherungsnehmers davon auszugehen, dass der betreffende Hinweis nicht erteilt worden ist, der Versicherungsvermittler mithin pflichtwidrig gehandelt hat.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Versicherungsvertrag, Anfechtung, Loslösen des Versicherers insgesamt

BGH, Urt. v. 28. Oktober 2009 (IV ZR 140/08), Leitsatz

Der anlässlich der Beantwortung von Gesundheitsfragen bei Anbahnung des Versicherungsvertrages arglistig getäuschte Versicherer ist bei einer Anfechtung nach § 123 BGB, § 22 VVG a.F. nicht darauf beschränkt, den abgeschlossenen Versicherungsvertrag insoweit bestehen zu lassen, als er ihn auch ohne die Täuschung abgeschlossen hätte. Vielmehr kann er sich insgesamt vom Vertrag lösen, ohne dass es etwa auf eine Kausalität i.S. des § 21 VVG a.F. ankäme (Fortführung von BGHZ 163, 148).

Relevanz: Anwalt · Insolvenzverwalter · Finanzanlagenvermittler

Vertragsstrafe, Handlungseinheit, angemessene Höhe

BGH, Urt. v. 17. Juli 2008 (I ZR 168/05)

Eine Zusammenfassung mehrerer oder aller Verstöße zu einer einzigen Zuwiderhandlung gegen ein Unterlassungsgebot nach den Grundsätzen der natürlichen Handlungseinheit oder einer Handlung im Rechtssinne scheidet aus, wenn die Parteien eine Vertragsstrafe für jedes einzelne verkaufte Produkt vereinbart haben. Steht eine vereinbarte Vertragsstrafe in einem außerordentlichen Missverhältnis zur Bedeutung der Zuwiderhandlung, ist ihre Herabsetzung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB geboten, auch wenn eine Verringerung der Vertragsstrafe wegen unverhältnismäßiger Höhe nach § 343 BGB gemäß § 348 HGB ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe nicht auf die nach § 343 BGB angemessene Höhe, sondern nur auf das Maß zu reduzieren, das ein Eingreifen des Gerichts nach § 242 BGB noch nicht rechtfertigen würde.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Vertragsstrafe, Wettbewerb, Streitgegenstände

BGH, Urt. v. 10. Juni 2009 (I ZR 37/07)

Hat sich der Schuldner gegenüber einem Gläubiger strafbewehrt unterworfen, setzt die Erwirkung der Vertragsstrafe ohne eine ausdrückliche oder konkludente Einschränkung der Unterwerfungserklärung nicht voraus, dass der Verstoß gegen das Unterlassungsgebot i.S. von § 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG (a.F.) geeignet ist, den Wettbewerb auf dem relevanten Markt wesentlich zu beeinträchtigen. Mehrere Vertragsstrafen, die auf jeweils gesonderte Verstöße gegen eine Unterlassungsvereinbarung gestützt werden, sind im Regelfall unterschiedliche Streitgegenstände.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

Wissentliche Pflichtverletzung, Risikoausschluss, Versicherung

BGH, Urt. v. 28. September 2005 (IV ZR 255/04), Gründe II. 2. b)

Wissentlich handelt nur derjenige Versicherte, der die verletzten Pflichten positiv kennt. Bedingter Vorsatz, bei dem er die in Rede stehende Verpflichtung nur für möglich hält, reicht dafür ebenso wenig aus wie eine fahrlässige Unkenntnis. Es muss vielmehr feststehen, dass der Versicherte die Pflichten zutreffend gesehen hat und - so im Anschluss das OLG München (3 U 4332/13, U. v. 10. Februar 2016, Gründe II. 4. a)) - das Bewusstsein hatte, pflichtwidrig zu handeln. Voraussetzung für den Haftungsausschluss ist also die Feststellung, dass sich der Versicherungsnehmer bewusst über die ihm bekannten Pflichten hinweggesetzt hat.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler

L. AGB, Widerruf und Vertragsgestaltung

AGB, Aushandeln

BGH, Urt. v. 19. Mai 2005 (III ZR 437/04)

Für die Beurteilung, eine Vereinbarung sei im Einzelnen ausgehandelt (§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB), reicht nicht die Feststellung, dass der Verwender der anderen Vertragspartei die Unterzeichnung freigestellt habe. Voraussetzung für ein Aushandeln ist – jedenfalls bei einem nicht ganz leicht verständlichen Text –, dass der Verwender die andere Vertragspartei über den Inhalt und die Tragweite der Vereinbarung belehrt hat oder sonst wie erkennbar geworden ist, dass der andere deren Sinn wirklich erfasst hat. Nur so ist auch gewährleistet, dass der Vertragsinhalt, den der vorformulierte Text ergibt, nicht nur vom Verwender, sondern ebenso vom Kunden in seinen rechtsgeschäftlichen Gestaltungswillen aufgenommen worden ist, also als Ausdruck seiner rechtsgeschäftlichen Selbstbestimmung und Selbstverantwortung gewertet werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 27. März 1991 (IV ZR 90/90) – NJW 1991, 1678, 1679).

Relevanz: Anwalt · Emittent

AGB, handschriftlicher Zusatz

BGH, Urt. v. 19. Mai 2005 (III ZR 437/04)

Der BGH entschied, dass auch handschriftliche Zusätze in Vertragsformularen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) darstellen können. AGB i.S.v. § 305 Abs. 1 BGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt, wobei gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Der BGH führt demgemäß aus, dass es in der Rechtsprechung anerkannt ist, dass auch noch nicht schriftlich niedergelegte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB sein können, wenn sie zu diesem Zweck im Kopf des Verwenders oder seiner Abschlussgehilfen gespeichert sind (BGH, Urt. v. 10. März 1999 (VIII ZR 204/98) – NJW 1999, 2180, 2181 mwN aus der BGH-Rspr.; OLG Hamm NJW-RR 1987, 243, 244). Im konkreten Fall ging es um handschriftlich eingetragene, aber durch den Verwender gedanklich vorformulierte Ausschlüsse eines Kündigungsrechts.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Auslegung und Inhaltskontrolle von Anlageverträgen

BGH, Beschl. v. 22. September 2015 (II ZR 310/14), Gründe II. 1. a) mwN

Gesellschaftsverträge von Publikumsgesellschaften unterliegen einer ähnlichen Auslegung und Inhaltskontrolle (gemäß § 242 BGB) wie allgemeine Geschäftsbedingungen (vgl. bereits BGH, Urt. v. 27. November 2000 (II ZR 218/00), ZIP 2001, 243, 244 mwN; BGH, Urt. v. 13. September 2004 (II ZR 276/02), ZIP 2004, 2095, 2097 f.).

Relevanz: Anwalt · Emittent

Darlehen, Restschuldversicherung, Möglichkeit zum Widerruf

BGH, Urt. v. 15. Dezember 2009 (XI ZR 45/09)

Eine Restschuldversicherung zu einem Verbraucherdarlehensvertrag ist eine andere Leistung im Sinne des § 358 Abs. 3 S. 1 BGB. Sind beide Verträge miteinander verbunden bzw. stellen sie eine wirtschaftliche Einheit dar (dies ist u.a. anzunehmen, wenn das Darlehen teilweise zur Finanzierung der Restschuldversicherung dient), so muss der Darlehensvertrag auf die für verbundene Verträge geltenden Rechtsfolgen hinweisen, § 358 Abs. 5 BGB. Erfolgt dies nicht, so ist die Widerrufsbelehrung fehlerhaft und der Darlehensnehmer kann unabhängig von der zweiwöchigen Widerrufsfrist, die mangels korrekter Belehrung nicht zu laufen beginnt, widerrufen.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Grundsätze zu unternehmensbezogenen Geschäften

BGH, Urt. v. 27. Oktober 2005 (III ZR 71/05); BGH, Urt. v. 18. Dezember 2007 (X ZR 137/04), Rn. 11

Tritt jemand (Vermittler oder Berater) erkennbar nur für ein anderes Unternehmen auf, so ist er nicht selbst als Rechtsträger der Vermittlung oder Beratung anzusehen. Das folgt aus den sog. Grundsätzen zu unternehmensbezogenen Geschäften.

Bei diesen geht der Wille der Beteiligten im Zweifel dahin, dass Vertragspartei der Inhaber des Unternehmens und nicht der für das Unternehmen Handelnde werden soll. Das gilt dann, wenn der Handelnde sein Auftreten für ein Unternehmen hinreichend deutlich macht. Entscheidend ist die objektivierte Empfängersicht; ferner sind alle Umstände zu berücksichtigen, die zum Vertragsschluss geführt haben; BGH, *Urt. v. 27. Oktober 2005 (III ZR 71/05)*, Gründe II. 2. a). Die Anwendung der Grundsätze über das unternehmensbezogene Geschäft hängt allein von dem erkennbaren Unternehmensbezug des Geschäfts, nicht aber von einer firmenrechtlich korrekten Bezeichnung des Unternehmens ab; BGH, *Urt. v. 15. Januar 1990 (II ZR 311/88)*, juris Rn. 12; OLG Schleswig (5 U 203/14), B. v. 9. März 2015; OLG Düsseldorf (I-6 U 87/15), U. v. 10. Dezember 2015.

Rechtsgeschäfte im Rahmen eines Unternehmens oder einer freiberuflichen Tätigkeit deuten regelmäßig auf ein Handeln im Namen des Inhabers. Die Tatsache, dass ein Geschäft unternehmensbezogen ist, spricht im Zweifel dafür, dass das Geschäft mit dem Inhaber des jeweiligen Unternehmens abgeschlossen wird; BGH X ZR 137/04, 18. Dezember 2007, Gründe II. 2. a).

Hinsichtlich eines Anlage- oder Beratungsvertrages vor Abschluss eines Kapitalanlagevertrages wurde die Grundsätze zu unternehmensbezogenen Geschäften im sog. INFINUS-Komplex in der obergerichtlichen Rechtsprechung bis hin zum Bundesgerichtshof entsprechend angewendet, beispielsweise OLG Frankfurt am Main (4 U 50/16), B. v. 12. Januar 2017; OLG Karlsruhe (13 U 154/15), U. v. 10. Juni 2016; OLG München (7 U 3756/15), B. v. 28. Januar 2016 (gehalten von BGH, *Beschl. v. 22. Dezember 2016 (III ZR 104/16)*); OLG Köln (24 U 152/15), U. v. 10. März 2016; OLG Düsseldorf (I-6 U 87/15), U. v. 12. Dezember 2015; OLG Hamm (34 I-U 177/14), U. v. 22. September 2015

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Policenmodell, ewiges Widerspruchsrecht, § 5a VVG a.F.

BGH, *Urt. v. 7. Mai 2014 (IV ZR 76/11)*, Gründe C. I. 1. b)

Wird ein Versicherungsnehmer nicht in drucktechnisch deutlicher Form i.S. von § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. über sein Widerspruchsrecht belehrt, so besteht sein Widerspruchsrecht entgegen der Jahresfrist des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. fort. Das ergibt sich aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. auf der Grundlage der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2013 (EuGH C-209/12).

Anmerkung: das VVG galt in seiner alten Fassung für Versicherungsverträge, die bis einschließlich 31. Dezember 2007 abgeschlossen wurden.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Transparenzkontrolle, objektive Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

BGH, *Urt. v. 29. April 2015 (VIII ZR 104/14)*, WM 2015, 1487, Rn. 16 f. mwN; BGH, *Urt. v. 22. März 2018 (IX ZR 99/17)*, Rn. 33 f.

Bei der Bewertung der Transparenz einer Vertragsklausel ist auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden.

Anmerkung: Entscheidend ist, ob der Vertragspartner durch die Klausel von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird – nicht, ob er jeden Rechtsbegriff im juristischen Sinne durchdringt.

Relevanz: Anwalt · Emittent | neu

Widerrufsbelehrung, Abweichen von der Musterwiderrufsbelehrung

BGH, *Urt. v. 10. Februar 2015 (II ZR 163/14)*

Der BGH hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass sich ein Unternehmen auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 u. 3 BGB-InfoV a.F. lediglich dann berufen kann, wenn das Unternehmen ein Formular verwendet, das der Musterwiderrufsbelehrung sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestalt vollständig entspricht, nicht aber dann, wenn das Unternehmen den Text der Musterbelehrung einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen hat. Dies gelte selbst dann, wenn die Abweichungen von der Musterbelehrung nur in der Aufnahme von insoweit zutreffenden Zusatzinformationen zugunsten des Belehrungsempfängers bestehen (Fortsetzung der Rechtsprechung des BGH im Urteil v. 18. März 2014, BGH II ZR 109/13).

Anmerkung: Viele Banken und Unternehmen haben die vom Gesetzgeber zur Rechtssicherheit zur Verfügung gestellte Musterwiderrufsbelehrung einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen. Für diesen Fall besteht für den Anleger bzw. Darlehensnehmer die Möglichkeit, sich durch einen Widerruf von der Kapitalanlage bzw. dem Darlehen zu lösen.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Widerrufsbelehrung, freiwillige Belehrung, gesetzliche Form nicht zwingend

BGH, Urt. v. 22. Mai 2012 (II ZR 148/11)

Wenn ein Unternehmer einem Verbraucher ein Widerrufsrecht einräumt, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, so ist die Widerrufsfrist nicht ohne Weiteres von der Einhaltung der gesetzlichen Belehrung abhängig. Vielmehr bedarf es konkreter Anhaltspunkte in der getroffenen Vereinbarung dafür, dass zwar das Widerrufsrecht als solches von den gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. einer Haustürsituation) unabhängig sein soll, gleichwohl die für die Ausübung des Widerrufsrechts vereinbarte Frist aber nur dann in Gang gesetzt werden soll, wenn der Unternehmer dem Anleger zusätzlich eine Belehrung erteilt hat, die den Anforderungen für ein gesetzliches Widerrufsrecht entspricht, vgl. ebenda, Rn. 16. Nach herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum kann ein Widerrufsrecht nicht nur von Gesetzes wegen bestehen, sondern grundsätzlich auch im Vereinbarungswege festgelegt werden. Danach können Vertragspartner – als Ausprägung der Vertragsfreiheit – ein Widerrufsrecht vertraglich vereinbaren und für die nähere Ausgestaltung sowie die Rechtsfolgen auf die §§ 355, 357 BGB verweisen; BGH, Urt. v. 22. Mai 2012 (II ZR 148/11), Rn. 10. Die Fälle des gesetzlichen Widerrufsrechts, die eine Durchbrechung des Grundsatzes pacta sunt servanda darstellen, sind enumerativ und abschließend geregelt (§ 355 Abs. 1 Satz 1 BGB) und knüpfen an bestimmte gesetzliche Merkmale an (siehe insoweit auch BGH, Urt. v. 6. Dezember 2011 (XI ZR 401/10), ZIP 2012, 262 Rn. 17 und XI ZR 442/10, Rn. 24.). Wird einem Vertragspartner vertraglich ein Widerrufsrecht eingeräumt, das ihm nach dem Gesetz nicht zusteht, z.B. weil der Vertragsschluss außerhalb einer Haustürsituation erfolgt und es daher an der vom Gesetz typisierten Situation eines strukturellen Ungleichgewichts fehlt, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner gleichwohl in einer solchen Situation begegnen. Sie sind vielmehr grundsätzlich als vom Gesetz gleichgewichtig eingeschätzte Vertragspartner anzusehen. Dann bestimmt sich der Inhalt des Widerrufsrechts aber auch ausschließlich durch Auslegung ihrer vertraglichen Vereinbarung; BGH, Urt. v. 22. Mai 2012 (II ZR 148/11), Rn. 15..

Relevanz: Anwalt · Emittent

Widerrufsbelehrung, Hinweis auf Rechte des Verbrauchers, Grundsätze zur fehlerhaften Gesellschaft

BGH, Urt. v. 22. Mai 2012 (II ZR 1/11)

Der BGH entschied, dass eine Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist, welche nicht darauf hinweist, wie sich der Widerruf auf die (etwaigen) Rechte des Verbrauchers auswirkt bzw. nicht den Anforderungen des Gesetzes genügt. Demgemäß wird bei einem Haustürgeschäft durch eine Widerrufsbelehrung, die nur auf die aus der Erklärung des Widerrufs folgenden Pflichten des Verbrauchers hinweist, die Frist zur Erklärung des Widerrufs nicht in Gang gesetzt; vgl. § 355 Abs. 2 S. 2 BGB. Der Verbraucher kann dann – wie auch in anderen Fällen fehlerhafter Widerrufsbelehrungen – sich jederzeit von seiner Vertragserklärung nachträglich lösen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte sich ein Anleger an einem geschlossenen Fonds beteiligt und fällige Zahlungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist an die Fondsgesellschaft geleistet. Die Vorschriften über das Widerrufsrecht (§§ 312 ff, 355, 360 BGB) finden auf Verträge über den Beitritt zu einer Kapitalanlagegesellschaft nach der vom Gerichtshof der Europäischen Union bestätigten (Urteil vom 15. April 2010 - C 215/08, ZIP 2010, 772) ständigen Rechtsprechung des BGH Anwendung; vgl. nur BGH, Urt. v. 22. Mai 2012 (II ZR 1/11), Rn. 13; BGH II ZR 202/06. Der Schutz des Verbrauchers erfordert nach der ständigen Rechtsprechung des BGH eine möglichst umfassende, unmissverständliche und aus dem Verständnis der Verbraucher eindeutige Belehrung, vgl. BGH, Urt. v. 22. Mai 2012 (II ZR 1/11), Rn. 19; BGH, Urt. v. 4. Juli 2002 (I ZR 55/00); BGH, Urt. v. 12. April 2007 (VII ZR 122/06); siehe nunmehr § 360 Abs. 1 BGB). Die Widerrufsbelehrung hat dem Verbraucher die ihm durch den Widerruf eröffneten wesentlichen Rechte und Pflichten bewusst zu machen; in ihr sind die tatsächlichen materiellen Rechtsfolgen der Erklärung des Widerrufs abzubilden; vgl. BGH, Urt. v. 22. Mai 2012 (II ZR 1/11), Rn. 19; (vgl. BGH, Urt. v. 12. April 2007 (VII ZR 122/06); BGH, Urt. v. 2. Februar 2011 (VIII ZR 103/11). Nach ständiger Rechtsprechung des BGH führt der Widerruf der Beitrittserklärung zur Anwendung der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft und zur Ermittlung des Wertes des Gesellschaftsanteils des

fehlerhaft beigetretenen Gesellschafters im Zeitpunkt seines Ausscheidens; vgl. BGH, Urt. v. 22. Mai 2012 (II ZR 1/11), Rn. 22; BGH, Urt. v. 2. Juli 2001 (II ZR 304/00); BGH, Urt. v. 12. Juli 2010 (II ZR 492/06); BGH, Urt. v. 17. Mai 2011 (II ZR 285/09). Der betreffende Gesellschafter bzw. Anleger scheidet mit Zugang des Widerrufs bei der Gesellschaft mit Wirkung ex nunc aus dieser aus, und dies u.a. mit den Folgen, dass rückständige, noch nicht erbrachte (Einlage-)Leistungen an die Gesellschaft geleistet werden müssen und dass der Wert des Auseinandersetzungsguthabens ermittelt werden muss. In diese Auseinandersetzungsberechnung werden die gegenseitigen Ansprüche (des Gesellschafters bzw. der Gesellschaft) als unselbständige Rechnungsposten eingestellt zum Stichtag des Ausscheidens, weshalb die gegenseitigen Ansprüche auch einer Durchsetzungssperre unterliegen; vgl. BGH, Urt. v. 22. Mai 2012 (II ZR 1/11), Rn. 22; BGH, Urt. v. 15. Mai 2000 (II ZR 6/99); BGH, Urt. v. 2. Juli 2001 (II ZR 304/00); BGH II ZR 492/06, BGH, Urt. v. 12. Juli 2010 (II ZR 492/06); BGH, Urt. v. 17. Mai 2011 (II ZR 285/09).

Anmerkung: Entscheidend für den Gesellschafter bzw. Anleger ist dabei, dass er seine bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens geleisteten Einlagen nicht zurück erhält, sondern die Auszahlung eines etwaigen Auseinandersetzungsguthabens. Es findet also keine Rückabwicklung statt.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Widerrufsbelehrung, Verwendung der Formulierung frühestens

BGH, Urt. v. 1. März 2012 (III ZR 83/11)

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist eine Widerrufsbelehrung, die das Wort frühestens verwendet, irreführend, da sie den Verbraucher nicht eindeutig über den Beginn der Widerrufsfrist belehrt. Eine – quasi legalisierende – Berufung des Verwenders auf § 14 Abs. 1 und Abs. 3 BGB-InfoVO (die VO galt bis zum 11. Juni 2010) und das Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoVO ist nur dann möglich, wenn das verwendete Formular dem gesetzlichen Muster vollständig entspricht.

Anmerkung: Wie entschieden, erstreckt sich das Vollständigkeitserfordernis nicht nur auf das Widerrufsrecht, sondern auch die Belehrung über die Widerrufsfolgen. Das Widerrufsrecht selbst kann also korrekt übernommen sein – ergibt sich eine Unvollständigkeit in den Widerrufsfolgen, so wird die fehlerhafte Widerrufsbelehrung insgesamt unwirksam.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Widerrufsrecht auch bei nichtigem Fernabsatzvertrag

BGH, Urt. v. 25. November 2009 (VIII ZR 318/08)

Dem Verbraucher steht, sofern nicht Treu und Glauben (§ 242 BGB) etwas anderes gebieten, ein Widerrufsrecht nach § 312d BGB auch dann zu, wenn der Fernabsatzvertrag nichtig ist. Der Sinn des Widerrufsrechts beim Fernabsatzvertrag besteht darin, dem Verbraucher ein an keine materiellen Voraussetzungen gebundenes, einfach auszuübendes Recht zur einseitigen Loslösung vom Vertrag in die Hand zu geben, das neben und unabhängig von den allgemeinen Rechten besteht, die jedem zustehen, der einen Vertrag schließt. Dies kommt etwa im Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz zum Ausdruck, wonach das Widerrufsrecht nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Rechte des Verbrauchers berührt. Dementsprechend hat der Verbraucher etwa ein Wahlrecht, ob er einen Fernabsatzvertrag nach §§ 312d, 355 BGB mit der Rechtsfolge einer Rückabwicklung nach §§ 346 ff. BGB widerruft oder ob er den Vertrag – gegebenenfalls – wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung gemäß §§ 119 ff., 142 BGB anfechtet und sich damit für eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach §§ 812 ff. BGB entscheidet. Es besteht unter dem Gesichtspunkt des bei einem Fernabsatzvertrag gebotenen Verbraucherschutzes kein Grund, den Verbraucher schlechter zu stellen, wenn der Fernabsatzvertrag nicht anfechtbar, sondern nach §§ 134, 138 BGB nichtig ist. Auch in einem solchen Fall rechtfertigt es der Schutzzweck des Widerrufsrechts, dem Verbraucher die Möglichkeit zu erhalten, sich von dem geschlossenen Vertrag auf einfache Weise durch Ausübung des Widerrufsrechts zu lösen, ohne mit dem Unternehmer in eine rechtliche Auseinandersetzung über die Nichtigkeit des Vertrages eintreten zu müssen. Auch bei einer etwaigen Nichtigkeit des Vertrages hat der Verbraucher deshalb grundsätzlich die Wahl, seine auf den Abschluss des Fernabsatzvertrags gerichtete Willenserklärung zu widerrufen oder sich auf die Nichtigkeit des geschlossenen Vertrags zu berufen.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Widerrufsrecht bei Fernabsatz, Beweggründe ohne Belang, Einwand des Rechtsmissbrauchs nur ausnahmsweise

BGH, Urt. v. 16. März 2016 (VIII ZR 146/15)

Die Vorschriften über den Widerruf sollen dem Verbraucher ein effektives und einfach zu handhabendes Recht zur Lösung vom Vertrag geben. Einer Begründung des Widerrufs bedarf es nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht. Deshalb ist es grundsätzlich ohne Belang, aus welchen Gründen der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht. Ein Ausschluss dieses von keinen weiteren Voraussetzungen abhängenden Widerrufsrechts wegen eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Verbrauchers kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, in denen der Unternehmer besonders schutzbedürftig ist. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verbraucher arglistig handelt, etwa indem er eine Schädigung des Verkäufers beabsichtigt oder schikanös handelt.

Relevanz: Anwalt · Emittent

Widerrufsrecht, Fernabsatz nicht bei Vermittlerhandeln

BGH, Urt. v. 21. Oktober 2004 (III ZR 380/03), Gründe II. 3. b)

Fernabsatz liegt nicht vor, im Einklang mit der dem ursprünglichen Fernabsatzgesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinie, wenn eine in den Vertragsschluss eingeschaltete Person in der Lage und damit beauftragt ist, dem Verbraucher in einem persönlichen Gespräch nähere Auskünfte über die angebotene Ware oder Dienstleistung zu geben.

Relevanz: Anwalt · Finanzanlagenvermittler · Emittent

Register der Aktenzeichen

Geordnet nach Senat und laufender Nummer. Angegeben ist die Seite des Eintrags, in dem die Entscheidung nachgewiesen ist.

I. Zivilsenat

I ZB 67/09 60
I ZR 55/00 68
I ZR 119/00 61
I ZR 81/01 63
I ZR 126/03 61
I ZR 168/05 65
I ZR 28/06 61
I ZR 37/07 65
I ZR 164/09 63
I ZR 7/13 63
I ZR 107/14 64
I ZR 110/15 30
I ZR 27/70 30
I ZR 171/79 60
I ZR 294/90 61
I ZR 2/97 61
I ZR 153/99 61

II. Zivilsenat

II ZB 19/19 57
II ZR 218/00 7, 43, 66
II ZR 304/00 68
II ZR 374/00 29
II ZR 109/01 39
II ZR 160/02 12
II ZR 202/02 12
II ZR 254/02 44
II ZR 276/02 35, 66
II ZR 287/02 34
II ZR 354/02 38, 44
II ZR 402/02 34
II ZR 6/03 37, 38
II ZR 140/03 21, 33
II ZR 149/03 42
II ZR 217/03 34, 35
II ZR 310/03 7, 33
II ZR 314/03 42
II ZR 390/03 53
II ZR 234/04 42
II ZR 266/04 16
II ZR 329/04 8
II ZR 234/05 53
II ZR 21/06 12
II ZR 202/06 68
II ZR 292/06 38, 39
II ZR 310/06 32
II ZR 492/06 68
II ZR 121/07 16
II ZR 15/08 11, 12, 33, 46, 47, 50
II ZR 66/08 12, 15
II ZR 77/08 16
II ZR 138/08 38, 39
II ZR 143/08 59
II ZR 186/08 38
II ZR 224/08 24, 40, 52
II ZR 229/08 16
II ZR 240/08 41
II ZR 264/08 39
II ZR 30/09 8, 11, 23, 46
II ZR 69/09 37
II ZR 123/09 46
II ZR 151/09 56

II ZR 187/09 39, 40
II ZR 202/09 23
II ZR 204/09 56
II ZR 211/09 23
II ZR 285/09 68
II ZR 75/10 8, 12
II ZR 130/10 52, 53
II ZR 171/10 56
II ZR 201/10 41
II ZR 1/11 68
II ZR 73/11 40, 41
II ZR 134/11 40
II ZR 136/11 40
II ZR 148/11 68
II ZR 216/11 38
II ZR 9/12 9, 23
II ZR 69/12 23
II ZR 143/12 43
II ZR 320/12 42
II ZR 371/12 29
II ZR 383/12 38, 42, 43, 44
II ZR 104/13 12, 41
II ZR 109/13 67
II ZR 113/13 52
II ZR 214/13 39
II ZR 319/13 8
II ZR 335/13 42
II ZR 444/13 41
II ZR 163/14 67
II ZR 310/14 43, 44, 66
II ZR 331/14 8, 10
II ZR 333/14 42
II ZR 348/14 41
II ZR 88/16 56, 58
II ZR 340/18 49
II ZR 84/20 52
II ZR 112/21 56
II ZR 206/22 53
II ZR 167/53 42
II ZR 210/56 37
II ZR 204/60 39
II ZR 158/69 43
II ZR 82/70 37
II ZR 122/70 37
II ZR 127/74 39
II ZR 60/80 12
II ZR 94/80 42
II ZR 193/80 9
II ZR 175/81 8, 11, 12
II ZR 72/83 15
II ZR 83/84 9
II ZR 163/86 23
II ZR 311/88 66
II ZR 247/89 42
II ZR 48/90 42
II ZR 171/90 28
II ZR 178/90 27
II ZR 204/90 12
II ZR 89/91 8
II ZR 284/91 38, 42
II ZR 292/91 28
II ZR 136/92 38
II ZR 138/92 28

II ZR 95/93 12
II ZR 32/94 43
II ZR 6/99 68

III. Zivilsenat

III ZR 359/02 10, 14
III ZR 390/02 24
III ZR 238/03 31
III ZR 380/03 70
III ZR 256/04 25
III ZR 361/04 23, 24
III ZR 413/04 14
III ZR 437/04 66
III ZR 20/05 10, 15
III ZR 71/05 27, 66
III ZR 185/05 9
III ZR 193/05 27
III ZR 44/06 16, 22
III ZR 83/06 11
III ZR 98/06 24
III ZR 125/06 9, 47
III ZR 59/07 24
III ZR 149/07 12
III ZR 159/07 11, 17, 19, 21
III ZR 230/07 14
III ZR 302/07 18, 19, 20
III ZR 4/08 24
III ZR 17/08 14, 20
III ZR 28/08 45, 47
III ZR 74/08 9
III ZR 90/08 24
III ZR 109/08 24, 46
III ZR 169/08 16, 17, 50
III ZR 222/08 9
III ZR 277/08 25
III ZR 302/08 18, 19
III ZR 321/08 31
III ZR 336/08 46
III ZR 92/09 46
III ZR 196/09 19
III ZR 200/09 14
III ZR 203/09 48
III ZR 249/09 17, 19, 21, 48
III ZR 10/10 32
III ZR 14/10 18, 19
III ZR 103/10 10
III ZR 140/10 14
III ZR 144/10 12, 14
III ZR 170/10 18
III ZR 56/11 18, 30, 36
III ZR 81/11 16
III ZR 83/11 69
III ZR 260/11 24
III ZR 55/12 13
III ZR 66/12 16, 17, 19
III ZR 80/12 24
III ZR 143/12 46, 57
III ZR 293/12 13, 17
III ZR 389/12 11, 13, 17, 21
III ZR 404/12 8, 10
III ZR 423/12 57
III ZR 156/13 25
III ZR 365/13 12, 13, 17

III ZR 544/13 64
 III ZR 547/13 10
 III ZR 82/14 13, 15
 III ZR 198/14 47
 III ZR 14/15 12, 20
 III ZR 139/15 8, 13
 III ZR 308/15 7, 10
 III ZR 93/16 48
 III ZR 104/16 66
 III ZR 498/16 58
 III ZR 7/20 28
 III ZR 261/23 36
 III ZR 137/24 29, 49
 III ZR 136/76 15
 III ZR 245/96 25

IV. Zivilsenat

IV ZR 255/04 65
 IV ZR 140/08 65
 IV ZR 39/10 62
 IV ZR 76/11 64, 67
 IV ZR 164/11 21
 IV ZR 108/14 32
 IV ZR 448/14 51
 IV ZR 484/14 23
 IV ZR 526/14 47
 IV ZR 329/15 64
 IV ZR 190/83 15
 IV ZR 90/90 66

V. Zivilsenat

V ZB 4/94 22
 V ZR 71/07 8
 V ZR 275/12 58
 V ZR 246/87 29
 V ZR 36/92 57

VI. Zivilsenat

VI ZR 136/03 27
 VI ZR 340/04 33
 VI ZR 231/06 53
 VI ZR 229/09 29
 VI ZR 367/09 34
 VI ZR 309/10 35
 VI ZR 166/11 36
 VI ZR 386/11 31
 VI ZR 56/12 30
 VI ZR 124/12 35
 VI ZR 288/12 32
 VI ZR 569/13 35
 VI ZR 11/14 28
 VI ZR 372/14 31
 VI ZR 441/14 30
 VI ZR 463/14 28
 VI ZR 536/15 35
 VI ZR 512/17 35
 VI ZR 13/18 34
 VI ZR 208/19 31
 VI ZR 252/19 35
 VI ZR 505/19 35
 VI ZR 1151/20 59
 VI ZR 65/57 34
 VI ZR 220/76 57
 VI ZR 222/82 32
 VI ZR 233/87 29

VII. Zivilsenat

VII ZR 109/01 59
 VII ZR 122/06 68
 VII ZR 130/11 62
 VII ZR 155/11 47
 VII ZR 236/19 30, 31

VII ZR 12/73 15

VIII. Zivilsenat

VIII ZR 32/00 45
 VIII ZR 279/00 22
 VIII ZR 237/04 63
 VIII ZR 279/04 63
 VIII ZR 100/05 60
 VIII ZR 205/05 60
 VIII ZR 212/07 16
 VIII ZR 286/07 62
 VIII ZR 310/08 63
 VIII ZR 318/08 69
 VIII ZR 103/11 68
 VIII ZR 157/11 47
 VIII ZR 104/14 67
 VIII ZR 146/15 70
 VIII ZR 238/18 34
 VIII ZR 144/73 15
 VIII ZR 255/82 22
 VIII ZR 144/94 61
 VIII ZR 356/95 27
 VIII ZR 204/98 66
 VIII ZR 149/99 60
 VIII ZR 218/99 29

IX. Zivilsenat

IX ZB 33/14 34
 IX ZR 114/01 27
 IX ZR 147/03 52
 IX ZR 195/03 51
 IX ZR 285/03 54
 IX ZR 6/04 21
 IX ZR 123/04 56
 IX ZR 7/06 52
 IX ZR 195/07 51
 IX ZR 60/08 57
 IX ZR 16/09 51
 IX ZR 163/09 51
 IX ZR 60/10 51
 IX ZR 113/10 56
 IX ZR 198/10 51
 IX ZR 199/10 52
 IX ZR 209/10 52, 54
 IX ZR 146/11 51
 IX ZR 207/11 49
 IX ZR 164/13 52
 IX ZR 176/13 53
 IX ZR 133/14 54
 IX ZR 132/15 52
 IX ZR 252/16 54
 IX ZR 73/17 53
 IX ZR 99/17 53, 67
 IX ZR 143/17 55
 IX ZR 53/19 56
 IX ZR 247/19 54
 IX ZR 26/20 54
 IX ZR 72/20 55, 56
 IX ZR 78/20 55
 IX ZR 110/20 54
 IX ZR 197/20 53
 IX ZR 48/21 56
 IX ZR 67/21 41
 IX ZR 71/22 55
 IX ZR 112/22 55
 IX ZR 129/22 56
 IX ZR 239/22 55
 IX ZR 244/22 55
 IX ZR 10/23 54
 IX ZR 29/90 51

X. Zivilsenat

X ARZ 320/12 57
 X ARZ 320/13 57
 X ZB 26/04 58
 X ZR 250/02 25
 X ZR 137/04 66
 X ZR 104/94 25
 X ZR 94/98 25, 31

XI. Zivilsenat

XI ZB 12/12 8, 9, 47
 XI ZB 9/13 8
 XI ZB 3/16 9
 XI ZB 35/18 9, 10
 XI ZB 22/19 8
 XI ZB 28/19 8
 XI ZB 16/21 9
 XI ZR 355/02 45
 XI ZR 63/05 11
 XI ZR 56/07 36
 XI ZR 89/07 13, 19
 XI ZR 170/07 27, 28, 30
 XI ZR 466/07 47
 XI ZR 468/07 44
 XI ZR 586/07 15, 22
 XI ZR 66/08 49
 XI ZR 104/08 20, 21
 XI ZR 337/08 7, 8, 11, 18
 XI ZR 338/08 20
 XI ZR 45/09 66
 XI ZR 70/09 15
 XI ZR 232/09 27
 XI ZR 376/09 37
 XI ZR 33/10 15
 XI ZR 51/10 35
 XI ZR 191/10 15
 XI ZR 262/10 15, 46
 XI ZR 401/10 68
 XI ZR 421/10 46
 XI ZR 442/10 68
 XI ZR 191/11 22
 XI ZR 344/11 10
 XI ZR 360/11 45
 XI ZR 405/11 21
 XI ZR 42/12 47, 49
 XI ZR 247/12 20
 XI ZR 508/12 21
 XI ZR 536/14 45
 XI ZR 395/21 9, 10
 XI ZR 232/23 36
 XI ZR 70/88 28
 XI ZR 206/88 27
 XI ZR 214/92 15
 XI ZR 210/93 22
 XI ZR 105/96 29

3. Strafsenat

3 StR 470/04 35

Schlagwortregister

Jedes Schlagwort eines Eintrags ist einzeln erfasst und alphabetisch eingeordnet.

(
(keine) Rückzahlung von Liquiditätsüberschüssen als
Darlehen 41

3
3-Tages-Frist 19

A
Abgestufte Darlegungslast 58
Abgrenzung vom Versicherungsvermittler 63
Abgrenzung zur Fahrlässigkeit 35
Abgrenzung zwei-/mehrgliedrig 42
Abschlusskosten 62
Abschlussprüfer 30
Abweichen von der Musterwiderrufsbelehrung 67
Abwicklung 42
Actio pro socio 37
Adäquanz 30
AGB 66
Altersvorsorge 21
Anbieterin 23
Anfechtbarkeit von Auszahlungen 54
Anfechtung 65
Anforderungen 31
Anforderungen an das Wissen der handelnden
Personen 53
Anforderungen an die substantiierte
Geltendmachung 8
Angaben im Prospekt 25
Angebot Zug um Zug 45
Angemessene Höhe 65
Anknüpfung an eine bestimmte öffentliche
Kapitalmarktinformation 57
Anlageberatung 7, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 30, 47
Anlageberatungsvertrag 20
Anlagegesellschaft 23, 30
Anlageobjekt 13
Anlagevermittlung 13, 14, 15
Anleger 11
Anlegerperspektive 8
Anrechnung 43
Anrechnung abgeführter Steuern 51
Anrechnung des Versicherungsschutzes 64
Anrechnung im Schadenersatzprozess 46
Anrechnung trotz Versteuerung der Ersatzleistung 46
Anscheinsbeweis bei Verfahrenseröffnung wegen
Zahlungsunfähigkeit 52
Anwaltlicher Treuhänder 35
Anwaltsvertrag 57
Anwendbarkeit auf Genossenschaften 39
Arglistige Täuschung 37
Arglistiger Täuschung 38
Argloser Untervertreter 29
Art und Entstehungsweise des Schadens 34
Art. 103 Abs. 1 GG 59
Atypisch stille Gesellschaft 37
Auch bei kapitalbildender Lebensversicherung 21
Aufklärung 23
Aufklärung durch Prospektüberlassung 7
Aufklärung über das Risiko einer wiederauflebenden
Kommanditistenhaftung 15
Aufklärung über Unterlassen 19

Aufklärung über wesentliche Investition in ein
Unternehmen 11
Aufklärungspflicht 7, 10, 16
Aufklärungsverpflichtung 23
Aufrechnung 52
Aufrechnungsverbot 51
Aufschiebend bedingter Anspruch bereits mit
Beitritt 37
Auseinandersetzung 42
Auseinandersetzung nach § 73 GenG 37
Aushandeln 66
Auslegung des Gesellschaftsvertrags 43
Auslegung und Inhaltskontrolle von
Anlageverträgen 66
Ausnahme § 826 BGB 27
Auszahlung auf die Einlage 51

B
Bank 20
Bankenhaftung 21, 27
Bankgeschäft ohne KWG-Erlaubnis 30
Bei Überschreiten von 15 % Aufklärungspflicht 10
Beratungsfehler 45
Berechnung 62
Berechnung des Rückgewähranspruchs 54
Besondere Verwerflichkeit 35
Beteiligungsvertrag 41
Beweggründe ohne Belang 70
Beweis des Gegenteils bei vermuteter Kenntnis 55
Beweislast 13, 15
Beweislastumkehr 64
Bewusste Erfüllung einer nicht bestehenden
Forderung 51
BGB-Gesellschaft 39
Buchauszug 1 60
Buchauszug 2 60

D
Darlegung 16, 45
Darlegungslast 63
Darlegungslast des Verwalters 56
Darlehen 66
Defizite 13
Deliktische Haftung 31
Double-opt-in 63
Durchsetzungssperre hinsichtlich einzelner
Rechnungsposten 39

E
Eigene Aufklärungsverpflichtung 23
Eigene Prüfpflicht 30
Eigenes Widerspruchsrecht nach § 5a VVG a.F. 64
Eigenhaftung des Vertreters bzw. Gehilfen 27
Eigenhaftung nur bei Inanspruchnahme besonderen
Vertrauens oder eigenem wirtschaftlichen Interesse 28
Einfaches Bestreiten 58
Einheitliche Verteilung der Vermögensverluste 37
Einlagepflicht trotz arglistiger Täuschung 37
Einwand des Rechtsmissbrauchs nur
ausnahmsweise 70
Einziehung des Geschäftsanteils eines
GmbH-Gesellschafters 38
Emissionsprospekt 7, 48
Emittentin 23

Endgültig keine Aufklärungspflicht für freie Berater 18
 Entgangener Gewinn 45
 Entgangener Gewinn ist eine Nebenforderung und keine (streitwerterhöhende) Hauptforderung 57
 Entreichungseinwand des Anfechtungsgegners 51
 Erfahrungswerte 11
 Ergänzende Altersvorsorge 17
 Erkannte Zahlungsunfähigkeit 56
 Ermittlungsverfahren gegen Fondsverantwortliche 16
 Ersatz des vollen negativen Interesses 53
 Ewiges Widerspruchsrecht 67
 Expertenhaftung nach § 826 BGB 31

F

Faktische Gesellschaft 37, 38
 Faktischer Geschäftsleiter 28
 Fehlende Dokumentation 64
 Fehlende Erlaubnis nach § 34c GewO oder § 32 KWG schützt nicht vor verlustbringenden Anlagegeschäften 31
 Fehlende KWG-Genehmigung 37
 Fehlender Abfindungsanspruch 51
 Fehler 12
 Fehlerhafte Gesellschaft 38, 43
 Fehlerhafter Beitritt 39
 Fehlerhafter Gesellschaftsbeitritt 39
 Fernabsatz nicht bei Vermittlerhandeln 70
 Finanzdienstleistung ohne KWG-Erlaubnis 31
 Finanzkommissionsgeschäft 33
 Fondsgesellschaft 37
 Formnichtigkeit 38
 Fortbestehensprognose aus Ex-ante-Sicht des Stichtags 56
 Fortgeltung im Insolvenzverfahren 38
 Freistellung gegenüber Anlegern für Nachschüsse 24
 Freiwillige Belehrung 68
 Fungibilität 17

G

Geldwäschegesetz kein Schutzgesetz 36
 Gemeinschaftlicher Gerichtsstand 57
 Gerichtsstand 57
 Gerichtsstand nach § 32b ZPO 57
 Gesamtabrechnung 39
 Gesamtbetrachtung 35
 Gesamtbild 12
 Gesamtschuld 29
 Geschlossene Immobilienfonds nicht grundsätzlich ungeeignet zur Altersvorsorge 21
 Geschäftsführer 28
 Gesetzliche Form nicht zwingend 68
 Gewinnvorauszahlungen und Scheinauseinandersetzungsguthaben 51
 Gläubigerbenachteiligung 52
 Grenzen der Ausübung 37
 Grob fahrlässige Unkenntnis 48, 49
 Großer Schadensersatz 45
 Grundsatz 27
 Grundsätze zu unternehmensbezogenen Geschäften 66
 Grundsätze zur fehlerhaften Gesellschaft 68
 Grundsätze zur fehlerhaften Gesellschaft auch bei betrügerischem Verhalten des Inhabers 42
 Gründungsgesellschafter 23
 Güteantrag 47

H

Haftung 23, 25
 Haftung bei Nichteintritt 8
 Haftung für Gesellschaftsschulden 44
 Haftung Gründungskommanditist 12
 Haftung nach § 54 KWG 33
 Haftung nach § 826 BGB 28

Haftung wegen arglistiger Täuschung 20
 Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss 24
 Haftungsausfüllende Kausalität 34
 Handelsvertreter 60, 61, 62
 Handlungseinheit 65
 Handschriftlicher Zusatz 66
 Hemmung der Verjährung 47
 Herausgabe von Anlegerdaten 39
 Herausgabe von Daten mittelbarer und unmittelbarer Kommanditisten 40
 Hintermann 9, 10
 Hintermannhaftung 47
 Hinweis auf Rechte des Verbrauchers 68
 Höchststrichterliche Entscheidung ist stets zu berücksichtigen 58

I

Immobilien 7
 Immobilienfonds 17
 Individualisierung 47
 Indizien 42
 Inhalt 20
 Inhalt und Umfang der Hinweispflicht auf das Totalverlustrisiko (hier Immobi-lienfonds) 18
 Insolvenzverschleppung 52
 Insolvenzverwaltung 52, 53
 Investmentgeschäft 33
 Irrtum des Empfängers unerheblich 51

J

Juristische Person 29

K

Kapitalanlage 7, 10, 21
 Kapitalanlagebetrug 31, 32
 Kapitalanleger-Musterverfahren 58
 Kapitalmarktinformationen 32
 Kausalität 32
 Kein Behalten von Kundendaten 61
 Keine allgemeine Durchgriffshaftung für vorvertragliche Pflichtverletzungen der Gesellschaft 28
 Keine Aufklärungs-pflicht 13
 Keine Aufklärungspflicht für freie Berater (frühere Entscheidung) 19
 Keine Aufklärungspflicht über wesentliche Gesetzesänderungen (hier KWG) ohne entsprechende Anhaltspunkte 18
 Keine Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen 52
 Keine Aussetzung nach § 148 ZPO wegen bloßer Musterprozessbedeutung 58
 Keine Hemmung der Verjährung 47
 Keine Präklusion nach § 296a ZPO 58
 Keine Saldierung mit der Einlage 51
 Keine Schadensregulierung für Versicherer 64
 Keine Schuld bei Beauftragung fachkundiger Rechtsanwälte 32
 Keine Verdrängung bei sonstigen vorvertraglichen Aufklärungspflichtverletzungen 9
 Keine Verjährungshemmung bei bewusst falscher Erklärung 47
 Keine überspannten Anforderungen 16
 Kenntnis der Nichtschuld 54
 Kenntnis der Unentgeltlichkeit 53
 Kenntnisunabhängige Höchstfrist bei Gesellschaftsbeitritt 49
 Kick-back 18, 19
 Kollusives Zusammenwirken 29
 Kollusives Zusammenwirken zwischen Bank und Verkäufer der finanzierten Kapitalanlage 27
 Kommanditgesellschaft 33
 Kongruente Deckung als Indiz 55
 KWG 30, 33

KWG-Verstoß 33
 Kündigungsgrund 37
 Künftige Nichtbefriedigung der übrigen Gläubiger als Vorsatzelement 55

L

Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit 31
 Leistung ohne Rechtsgrund 54
 Liquiditätslücke 56
 Liquiditätslücke von 10 % oder mehr 56
 Lösen des Versicherers insgesamt 65

M

Mahnbescheid 47
 Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt 55
 Maßgeblicher Einfluss auf die Konzeption 10
 Maßgeblichkeit der wahren Ertragslage 54
 Mehrere Pflichtverletzungen 47, 49
 Mehrgliedrig 43, 44
 Mindestanforderung 14
 Mindestrendite 45
 Mittelverwendungskontrolle 23, 24
 Modell-Berechnung 14
 Möglichkeit zum Widerruf 66

N

Nachfordern von Provision 62
 Nachforschungspflicht 19
 Nachhaftung von Kommanditisten 41
 Nachhaftung von Kommanditisten (auch mittelbaren) 40
 Nachlesen des Prospekts 48
 Nachträglich unrichtiger Prospekt 32
 Naturalrestitution statt Differenzschaden (EM.TV) 34
 Negativtest 30
 Negativpresse 19
 Neuausrichtung der Rechtsprechung 56
 Neufassung des KapMuG 2024 58
 Neugläubiger 53
 Neuregelung 57
 Nichtigkeit 57
 Nähere Berechnung 46

O

Objektiv nachträgliche Prognose 30
 Objektive Auslegung 41
 Objektive Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen 67
 Objektiver Tatbestand des § 264a StGB 32
 Opt-in 63
 Organmitglieder 33

P

Persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern für bewusst unwahre Ad-hoc-Mitteilungen (Infomatec) 34
 Pflichtlektüre 19
 Pflichtwidrigkeiten des Managements 13
 Plausibilität 13
 Plausibilitätsprüfung 12, 14, 20
 Policenmodell 67
 Prognose 8
 Prospektfehler 8
 Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne 9
 Prospekthaftung im weiteren Sinne 9, 23
 Prospekthaftungsansprüche im engeren Sinn 50
 Prospektherausgeber 11
 Prospektveranlasser 10
 Provisionsrückforderung 62
 Provision 7, 10
 Prozessualer Anspruch 49
 Präsidiumsmitglied 35
 Publikums-KG 39

Publikumpersonengesellschaft 41

Q

Qualifizierter Nachrang 53
 Quotenschaden der Altgläubiger als Gesamtschaden 53

R

Rechtsanwalt 23
 Rechtskraft einer Entscheidung 49
 Rechtskraft einer Entscheidung über denselben Schadensersatz 47
 Rechtsmissbrauch 47
 Rechtzeitigkeit 7
 Reichweite bei Nichtigkeit 38
 Restschuldversicherung 66
 Risiko des schlechten Verlaufs 11
 Risikoausschluss 65
 Risikodarstellung im Prospekt kein Freibrief für abweichende Darstellung 11
 Risikohinweise im Zeichnungsschein 48
 Rückabwicklung 64
 Rückforderung von Provision bei sog. Schneeballsystem 52
 Rückforderung von Provisionen bei Schneeballsystemen 54
 Rückgewährschuldverhältnis 52
 Rückkaufswert 62
 Rückzahlung der Einlage im Wege des Schadensersatzes nur bei stiller Beteiligung 41

S

Sanieren oder Ausscheiden 41
 Schadenersatz 33
 Schadenersatz des Betreibers 30
 Schadenersatz des Geschäftsführers 31
 Schadenersatz Zug um Zug 45
 Schadenersatzansprüche bei mehreren Pflichtverletzungen 50
 Schadensersatz 43
 Schadensersatz wegen vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung 44
 Schadensersatzanspruch schließt gesellschaftsvertragliche Ansprüche aus 42
 Schadensersatzansprüche des Anlegers gegen den Anfechtungsanspruch 51
 Schadensumfang bei § 826 BGB 34
 Scheingewinne 54
 Schlüssigkeit 20
 Schneeballsystem 28, 29, 54
 Schuldhaftes Handeln 15
 Schutzgesetzverletzung 34
 Schutznormaspekte 32
 Schutzwirkung zugunsten Dritter 25
 Schutzzweckzusammenhang 34
 Schwerer Obliegenheitsverstoß in eigener Sache 49
 Schwindelunternehmen 28
 Schädigungsvorsatz gemäß § 826 BGB 35
 Sichere Geldanlage 17
 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung 30
 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung gemäß § 826 BGB 35
 Sittenwidrigkeit 38
 Sittenwidrigkeit gemäß § 826 BGB 35
 Sonderkündigung 33
 Sonderzuwendungen 12
 Steuervorteile 46
 Stille Beteiligung 54
 Stille Gesellschaft 42, 43, 44
 Stornogefahrabwehr durch Versicherungsunternehmen 63
 Stornogefahrmitteilung an Handelsvertreter 63
 Stornogefahrmitteilung notleidender Verträge 62

Streitgegenstände 65
 Substantiierungserfordernis 46
 Substantiierungslast 58

T

Tatsachen 31
 Telefonwerbung 63
 Tiefgreifendes Zerwürfnis 38
 Tippgeber 63
 Totalverlust 21
 Transparenzkontrolle 67
 Trennung von Alt- und Neugläubigern 52
 Treuepflicht 35
 Treugeber einer Personengesellschaft 44
 Treuhandkommanditist 24
 Treuhänder 24
 Trotz mittelbarer Beteiligung 23

U

Umfang 19
 Unentgeltliche Leistung 54
 Unentgeltlichkeit 54, 55
 Unmittelbares Kündigungsrecht falsch aufgeklärter Anleger 41
 Unrichtiges Testat 31
 Unterlassene Dokumentation 29
 Unternehmensbeteiligung 21
 Unternehmerische Beteiligung nicht per se ungeeignet zur Altersvorsorge 19
 Untreue 35
 Unvermeidbarer Rechtsirrtum 22
 Unvermeidbarer Verbotsirrtum (§ 17 StGB) in Bezug auf § 54 KWG 36
 Unvermeidbarer Verbotsirrtum bei § 54 KWG 36
 Ursächlichkeit auch bei nicht erfolgter Übergabe 12

V

Verbotsirrtum 32
 Verdrängung durch spezialgesetzliche Prospekthaftung 9
 Verflechtung 12
 Verjährung 48, 49, 50
 Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen im engeren Sinn 47
 Verkaufsprospekt 11, 12
 Verlustbeteiligung als zwingendes Indiz 43
 Vermittlung 20
 Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens 15, 46
 Vermutungstatbestand des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO unverändert 55
 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 23
 Verschulden bei Vertragsschluss 11
 Verschuldensvermutung bei Aufklärungspflichtverletzung 22
 Versicherung 62, 64, 65
 Versicherungsmakler 64
 Versicherungsvermittler 64
 Versicherungsvertrag 65
 Versicherungsvertreter 62
 Vertrag zugunsten Dritter 24
 Vertragsbestandteil 7
 Vertragsstrafe 65
 Vertrauen auf qualifizierten anwaltlichen Rat 36
 Vertreter 29
 Vertriebssystem 35
 Verwendung der Formulierung frühestens 69
 Verwertung von Ermittlungsakten nur bei konkretem Parteivortrag 59
 Volle Wirksamkeit bis zur Kündigung 39
 Voller Schadenersatz nur bei (atypisch) stillen Gesellschaften (die nicht als mehrgliedrig anzusehen sind) 38

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre 53
 Vorrang des Abfindungsanspruchs 43
 Vorsatzanfechtung 55, 56
 Vorteilsausgleich 45, 46
 Vorteilsausgleichung 45
 Vorvertragliche Aufklärungspflichten durch Banken 21
 Vorvertragliche Pflichtverletzung 24
 Vorweggenommene Beweiswürdigung 59

W

Weichkosten 8, 10
 Weitere Ausnahmen 27
 Wertende Entscheidung im Einzelfall 29
 Werturteile 31
 Wesentlichkeit 33
 Wettbewerb 65
 Widerlegliche Vermutung 20
 Widerruf 38, 52
 Widerruf und Aufklärungspflichtverletzung 38
 Widerrufsbelehrung 67, 68, 69
 Widerrufsrecht 70
 Widerrufsrecht auch bei nichtigem Fernabsatzvertrag 69
 Widerrufsrecht bei Fernabsatz 70
 Widerspruch 64
 Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung 20
 Wirksamkeit 53
 Wirksamkeit der Prozesshandlungen 57
 Wirksamkeit des Anlagevertrags 54
 Wirkung nur ex nunc 39
 Wirtschaftliche Betrachtungsweise 7, 21
 Wirtschaftsprüfer 25
 Wissens- und Wollenselement 35
 Wissensorganisationspflicht 29
 Wissensvertreter 29
 Wissenszurechnung 29
 Wesentliche Pflichtverletzung 65
 Würdigung der Hilfstatsachen 55

Z

Zahlungsdiensteaufsicht 36
 Zahlungsunfähigkeit 56
 Zahlungsunfähigkeit im Anfechtungsrecht 56
 Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung als darlegungs- und beweisfähige Tatsachen 56
 Zeichnungsschaden bei Pflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kapitalanlagen 46
 Zivilgericht muss wie ein Strafgericht feststellen können 34
 Zulässige optimistische Prognose 7
 Zumutbarkeit 14
 Zurechnung 29
 Zurechnung des Verhaltens Dritter 23
 Zurechnung von Aufklärungspflichtverletzung 23
 Zurechnungszusammenhang 30
 Zweckwidrige Mittelverwendung als Vertragspflichtverletzung 53
 Zwei-Personen-Verhältnis 54
 Zweigliedrig 43, 44

§

§ 10 Abs. 1 S. 1 ZAG 36
 § 133 InsO 56
 § 134 Abs. 1 InsO 54
 § 15a Abs. 1 InsO 52
 § 181 BGB 29
 § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB 49
 § 31 BGB als haftungszuweisende Norm 29
 § 32b ZPO 57
 § 5a VVG a.F. 67
 § 814 BGB 54

§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 332 Abs. 1 HGB nur bei
handelsrechtlicher Pflichtprüfung 30
§ 826 BGB 30
§ 92 S. 1 InsO 53
§ 95 Abs. 1 InsO 52

Ü

Übergangsrecht 58
Übergehen erheblicher Beweisangebote 59
Überschuldung 56